Parlamentarisches Taschenbuch.

Herausgegeben

von

Dr. A. Rauch.

Sechste Lieferung.

Enthaltend

die Verfassung

des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, nebst Einführungsgesetz und Wahlgesetz, die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 und 15. Mai 1820, die Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815, das Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie, nebst Wahlgesetz, die Abänderungs-Vorschläge des baierischen Ministers von der Pfordten zu dem Berliner Verfassungs-Entwurfe und die preußischen Erwiderungen darauf, das Interim sowie die Geschäftsordnung für die verfassunggebende Reichsversammlung in Frankfurt a. M. nebst Anhang dazu.

Zweite Ausgabe.

Plauen.
Verlag von Aug. Schröter.
1867.

Inhalt der sechsten Lieferung.

Inhalt der ersten Lieferung.

Inhalt der zweiten Lieferung.

Inhalt der dritten Lieferung.

Inhalt der vierten Lieferung.

Inhalt der fünften Lieferung.

Deutsche Bundesacte *),

unterzeichnet zu Wien am 8. Juni 1815,

und

Schlußacte

der über

Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen,

unterzeichnet daselbst am 15. Mai 1820 **);

nach Ordnung der Bundesacte vereinigt.

---

*) Um einem vielfach ausgesprochenen Wunsche zu genügen, wird die deutsche Bundesacte von 1815 mit den Nachträgen vom 15. Mai 1820 und die Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815, die allgemeinen europäischen Verhältnisse betr., letztere in deutscher Uebersetzung, dem parlamentarischen Taschenbuche einverleibt. Die Aufnahme dieser Actenstücke ist überdieß schon dadurch gerechtfertigt, daß in neuerer Zeit in den öffentlichen Verhandlungen sehr häufig darauf Bezug genommen wird.

Der nachstehende Abdruck ist dem Corpus constitutionum germaniae von Ph. Ant. Guido von Meyer 1. Lfg. Frankfurt bei Brönner 1845, einer sehr sorgfältig bearbeiteten Sammlung der vormärzlichen Verfassungen entnommen.

**) Nach den beiden im Bundesarchiv zu Frankfurt a. M. deponirten Originalien. — Die Artikel der Bundesacte sind zum Unterschied mit größerer Schrift gedruckt und mit römischen Ziffern bezeichnet.

Inhalt der Bundes-Acte und der Schluß-Acte.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

(folgen die Bevollmächtigten.)

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechs-

lung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß J. J. M. M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainitäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Artikel II. Der Zweck desselben ist Erhaltung

der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Artikel III. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

Artikel IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher

alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1)	Oesterreich	1	Stimme
2)	Preußen	1	„
3)	Bayern	1	„
4)	Sachsen	1	„
5)	Hannover	1	„
6)	Würtemberg	1	„
7)	Baden	1	„
8)	Churhessen	1	„
9)	Großherzogthum Hessen	1	„
10)	Dänemark wegen Holstein	1	„
11)	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	„
12)	Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	1	„
13)	Braunschweig und Nassau	1	„
14)	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	„
15)	Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	„
16)	Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	„
17)	Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	„
	Totale	17	Stimmen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Artikel V. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Artikel VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1)	Oesterreich erhält	4	Stimmen
2)	Preußen	4	"
3)	Sachsen	4	"
4)	Bayern	4	"
5)	Hannover	4	"
6)	Würtemberg	4	"
7)	Baden	3	"
8)	Churhessen	3	"
9)	Großherzogthum Hessen	3	"
10)	Holstein	3	"
11)	Luxemburg	3	"
12)	Braunschweig	2	"
13)	Mecklenburg-Schwerin	2	"
14)	Nassau	2	"
15)	Sachsen-Weimar	1	Stimme
16)	" Gotha	1	"
17)	" Coburg	1	"
18)	" Meiningen	1	"
19)	" Hildburghausen	1	"
20)	Mecklenburg-Strelitz	1	"
21)	Holstein-Oldenburg	1	"
22)	Anhalt-Dessau	1	"
23)	" Bernburg	1	"
24)	" Cöthen	1	"
25)	Schwarzburg-Sondershausen	1	"
26)	Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
27)	Hohenzollern-Hechingen	1	"
28)	Liechtenstein	1	"
29)	Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
30)	Waldeck	1	"
31)	Reuß ältere Linie	1	"
32)	Reuß jüngere Linie	1	"

33)	Schaumburg-Lippe	1	Stimme
34)	Lippe	1	„
35)	Die freie Stadt Lübeck	1	„
36)	„ „ „ Frankfurt	1	„
37)	„ „ „ Bremen	1	„
38)	„ „ „ Hamburg	1	„
	Totale	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen **in Pleno** zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Artikel VII. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird

in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des **Pleni** zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung, als in **Pleno** werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. — Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf **jura singulorum** oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch in **Pleno** ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene

Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstund vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum, und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagnen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich **jura singulorum** obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

.... (Artikel **VII.**) Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden

Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Artikel **VIII.** Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Artikel **IX.** Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Artikel **X.** Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse sein.

Artikel **XI.** Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen,

und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Art. 35. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse, und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der

Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandnen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche soweit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die

dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprocheue Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Buudesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter

vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. **44.** Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. **45.** Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Art. **46.** Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. **47.** In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigne Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

. . . . (Artikel XI.) Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art; verpflichten sich

jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

. . . . (Artikel XI.) Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaß-

regeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allen für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszehnten Juni achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehenden Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten

Bundestags=Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt= und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereiuzukommen, wie denn auch frühere Familien= oder Vertrags=Austräge durch Errichtung der Bundes=Austrägalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache

mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantieen, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung, unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald

die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Antrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammluug, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 52. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen

Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Ver-

bindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Artikel XII. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe

bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Artikel XIII. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung i keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die ge-

sammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufnng der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landes-

herren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. **62.** Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Artikel **XIV.** Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben,

welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. — Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial= und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Länder die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bun=

desacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Artikel XV. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geist- und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten

haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Cassa und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Artikel XVI. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Artikel XVII. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben, in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Haupt-

schlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Artikel **XVIII.** Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit, wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Artikel XIX. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Artikel XX. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatskanzley eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den

achten Juni im Jahr Eintausend Achthundert und fünfzehn.

(Folgen die Unterschriften.)

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahr Eintausend Achthundert und zwanzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Wiener Schlußacte

vom 9. Juni 1815.

Inhaltsverzeichniß der Wiener Schlußacte.

Eingang.

Veranlassung. Benennung der Bevollmächtigten von Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland, Schweden: nach französisch-alphabetischer Ordnung der Mächte.

I. Polen.

Art. 1. Allgemeine Verfügungen in Beziehung auf das Herzogthum Warschau. 2. Grenzen des Herzogthums Posen. 3. Salzwerke von Wieliczka. 4. Grenzen zwischen Gallizien und dem russischen Gebiet. 5. Zurückgabe der Kreise von Tarnopol ꝛc. an Oesterreich. 6. Cracau zur freien Stadt erklärt. 7. Grenzen des Gebiets von Cracau. 8. Privilegien für Podgorze. 9. Neutralität von Cracau. 10. Constitution, Academie und Bisthum von Cracau. 11. Allgemeine Amnestie in dem Herzogthum Warschau. 12. Aufhebung des Sequesters und der Confiscationen. 13. Ausnah-

men von vorstehendem Artikel. 14. Freie Schifffahrt auf den Strömen; freie Circulation der Producte in den polnischen Provinzen.

II. Deutschland.

A. Territorial Veränderungen.

a) Preußen.

aa) Was es von dem Königreich Sachsen erhält.

Art. 15. Abtretungen Sachsens an Preußen. 16. Titel, welche der König von Preußen annimmt. 17. Garantie dieser Abtretungen, von Oesterreich, Rußland und Großbritannien. 18. Verzichtleistung des Kaisers von Oesterreich, auf das Recht der Lehnherrlichkeit über die Lausitz, u. s. w. 19. Gegenseitige Verzichtleistung Preußens und Sachsens, auf die von der einen dieser Mächte auf dem Gebiete der andern ausgeübten Lehnrechte. 20. Freiheit der Auswanderung und Ausführung des Vermögens. 21. Eigenthum religiöser Institute und öffentlicher Lehranstalten. 22. Allgemeine Amnestie.

bb) Alte preußische Provinzen.

Art. 23. Aufzählung der Provinzen, von welchen Preußen wieder Besitz ergreift.

cc) Neue Besitzungen Preußens auf beiden Seiten des Rheins.

Art. 24. Preußische Besitzungen diesseits des Rheins. 25. Preußische Besitzungen auf dem linken Rheinufer.

b) Königreich Hannover.

Art. 26. Stiftung des Königreichs Hannover. 27. Abtretungen Preußens an das Königreich Hannover. 28. Verzichtleistung Preußens auf das Capitel von St. Peter zu Nörten. 29. Abtretungen, welche von Hannover an Preußen geschehen. 30. Schifffahrt und Handel für die Stadt Emden einerseits, und für das Herzogthum Lauenburg andrerseits. 31. Militärstraßen zwischen Preußen und Hannover. 32. Mediatisirte Gebiete, welche zu dem Königreich Hannover gehören sollen.

c) Großherzogthum Oldenburg.

Art. 33. Abtretungen von Hannover an den Herzog von Oldenburg. 34. Großherzogliche Würde für Oldenburg.

d) Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Art. 35. Die großherzogliche Würde erhalten die herzoglichen Häuser Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

e) Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Art. 36. Großherzogliche Würde für Sachsen-Weimar. 37. Abtretungen von Preußen an Sachsen-Weimar.

m) Stadt Frankfurt.

Art. 46. Die Stadt Frankfurt wird eine freie Stadt und Mitglied des deutschen Bundes. Rechtsgleichheit der christlichen Glaubenspartheien. Verfassung. Entscheidung der Streitigkeiten über ihre Verfassung, und Handhabung dieser.

n) Großherzogthum Hessen.

Art. 47. Entschädigung des Großherzogs von Hessen.

o) Hessen-Homburg.

Art. 48. Wiedereinsetzung des Landgrafen von Hessen-Homburg in seine vormaligen Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politischen Beziehungen.

p) Besitzungen auf der linken Rheinseite, vorbehalten für Oldenburg, Coburg, Mecklenburg-Strelitz, Hessen-Homburg und den Grafen von Pappenheim.

Art. 49. Gebiete auf der linken Rheinseite, welche für Oldenburg, Sachsen-Coburg, Mecklenburg-Strelitz, Hessen-Homburg und den Grafen von Pappenheim vorbehalten werden. 50. Künftige Anordnungen, in Beziehung auf diese Gebiete.

q) Länder auf beiden Seiten des Rheins, für Oesterreich; insbesondere Isenburg.

Art. 51. Länder auf beiden Seiten des Rheins, welche an Oesterreich überlassen werden. 52. Fürstenthum Isenburg kommt unter österreichische Hoheit.

B. Deutscher Bund.

III. Königreich der Niederlande, und Großherzogthum Luxemburg.

Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien in Deutschland. 71. Fürstlich-nassauischer Familienvertrag von 1783, auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen. 72. Lasten und Verbindlichkeiten, welche auf den von Frankreich getrennten belgischen Provinzen haften. 73. Vereinigungsacte der belgischen Provinzen.

IV. Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 74. Integrität der neunzehn Cantone. 75. Aufnahme drei neuer Cantone. 76. Vereinigung des Bisthums Basel und der Stadt Biel mit dem Canton Bern. 77. Rechte der Einwohner in den mit Bern vereinigten Ländern. 78. Zurückgabe der Herrschaft Razüns an den Canton Graubünden. 79. Verabredungen zwischen Frankreich und dem Canton Genf. 80. Abtretungen des Königs von Sardinien an den Canton Genf. 81. Compensationen, welche zwischen den alten und neuen Cantonen eintreten sollen. 82. Verfügungen in Betreff der in England angelegten Geldcapitale. 83. Entschädigung für die Besitzer der Lods oder Löbergerechtsame. 84. Bestätigung der Declaration vom 20. März 1815, an die Tagsatzung erlassen von denen Mächten, welche den pariser Frieden unterzeichnet haben.

V. Italien.

a) Sardinische Staaten.

Art. 85. Grenzen der Staaten des Königs von Sardinien. 86. Vereinigung der Staaten von Genua mit

Piemont. 87. Titel eines Herzogs von Genua, für den König von Sardinien. 88. Rechte und Privilegien der Genueser. 89. Vereinigung der **Feudi imperiali** mit den Staaten des Königs von Sardinien. 90. Unbeschränktes Befestigungsrecht. 91. Abtretungen von Savoyen an den Canton Genf. 92. Neutralität der Landschaften Chablais und Faucigny.

b) Oesterreichische Staaten.

Art. 93. Aufzählung der an Oesterreich zurückgefallenen Besitzungen. 94. Länder, die mit der österreichischen Monarchie neu vereinigt werden. 95. Oesterreichische Grenzen in Italien. 96. Schifffahrt auf dem Po. 97. Verfügungen, den Monte Napoleone betreffend.

c) Staaten des Hauses Este.

Art. 98. Staaten von Modena, Reggio und Mirandola, für den Erzherzog Ferdinand von Este. — Staaten von Massa und Carrara, nebst den **Feudi imperiali** in der Lunigiana, für die Erzherzogin Maria Beatrix von Este.

d) Parma und Piacenza.

Art. 99. Verfügungen über Parma und Piacenza, zum Vortheil der Kaiserin Marie Louise.

e) Staaten des Großherzogs von Toscana.

Art. 100. Großherzogthum Toscana. Verfügungen über den **Stato degli Presidii**, die Insel Elba, das Fürstenthum Piombino, und verschiedene **Feudi imperiali**.

f) Lucca.

Art. 101. Uebertragung des Herzogthums Lucca an die Infantin Marie Louise von Spanien. 102. Reversibilität des Herzogthums Lucca an den Großherzog von Toscana.

g) Kirchenstaat.

Art. 103. Verfügungen, in Beziehung auf das Gebiet des heiligen Stuhls und dessen Einwohner.

h) Neapel.

Art. 104. Wiedereinsetzung des Königs Ferdinand IV., auf den Thron von Neapel.

VI. Portugiesische Angelegenheiten.

Art. 105. Zurückgabe von Olivenza. 106. Verhältniß zwischen Frankreich und Portugal. 107. Portugals Zurückgabe von Französisch-Guiana an Frankreich.

VII. Verfügungen, die Fluß-Schifffahrt betreffend.

Art. 108. Schifffahrt auf Strömen, welche durch verschiedene Staaten fließen. 109. Freiheit der Schifffahrt. 110. Gleichförmigkeit des Systems, in Absicht auf Polizei und Abgaben bei der Schifffahrt. 111. Tarif der Schifffahrts-Abgaben. 112. Erhebungs-Bureaux. 113. Leinpfade oder Treppelwege. 114. Stapelrechte und Umschlag- oder Stationenrechte. 115. Zölle.

Die Mächte, welche den am 30sten May 1814 zu Paris abgeschlossenen Friedens-Tractat unterzeichnet haben, sind zufolge des 32sten Artikels dieser Acte, um diesen Tractat vollständig zu machen, und demselben die nach dem letzten Kriege nothwendig gewordenen Einrichtungen hinzuzufügen, zu Wien mit den Fürsten und ihren alliirten Staaten, dahin übereingekommen, die verschiedenen Resultate ihrer Unterhandlungen in eine gemeinschaftliche Acte zusammen zu tragen und dieselbe gegenseitig zu ratificiren. Sie haben daher ihre Bevollmächtigten authorisirt, alle Beschlüsse von vorzüg-

lichem und dauerndem Interesse in ein gemeinschaftliches Instrument zu vereinigen, und dieser Acte, als integrirender Theil derselben, die Tractaten, Conventionen, Declarationen, Reglements und andere besondere Verhandlungen, so wie sie im gegenwärtigen Tractate aufgeführt sind, hinzuzufügen. Demzufolge haben die benannten Mächte zu ihren Bevollmächtigten am Congresse folgende Personen ernannt: (folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Diejenigen der Bevollmächtigten, welche beym Schluß der Unterhandlungen gegenwärtig gewesen, sind nachdem sie ihre Vollmachten vorgezeigt, und diese in gehöriger Form befunden worden, übereingekommen, in dem besagten allgemeinen Instrument, folgende Artikel aufzunehmen und mit ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift zu versehen.

Art. 1.

Vereinigung des Herzogthums Warschau mit dem Russischen Reiche.

Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme der Provinzen und Districte, worüber in den folgenden Artikeln anderweitig disponirt worden, wird mit dem Russischen Reiche vereinigt. Unwiderruflich wird es durch seine Constitution mit demselben verbunden, um auf ewige Zeiten im Besitz Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, seiner Erben und Nachfolger zu verbleiben. Se. Kaiserl. Maj. behält sich vor, diesem Staate, welcher sich einer besondern Administration zu erfreuen hat, diejenige innere Ausdehnung zu geben, welche sie für ihn paßlich halten werden. Sie nehmen zu den mit ihren übrigen Besitzungen verbundenen Titeln auch den eines Czars und Königs von Polen an. Die Polen, welche Unterthanen von Rußland, Oestereich und Preußen

sind, erhalten Stände-Versammlungen und nationale Einrichtungen, der politischen Existenz gemäß, welche die Regierungen, denen sie angehören, für nützlich und zweckmäßig halten werden.

Art. 2.

Gränzen des Großherzogthums Posen.

Der Theil des Herzogthums Warschau, welchen Se. Maj. der König von Preußen in voller Souverainität und Eigenthum für sich und seine Nachfolger, unter dem Titel des Großherzogthums Posen, besitzen wird, ist in folgender Linie eingeschlossen. Von der Gränze Ostpreußens, bei dem Dorfe Neuhoff, folgt die neue Gränze der von Westpreußen, so wie sie seit 1772 bis zum Tilsiter Frieden existirte, bis zum Dorfe Leibitsch, welches dem Herzogthum Warschau verbleibt. Von da soll eine Linie gezogen werden, die, indem Komponia, Grabowice und Szcytno an Preußen kömmt, bei dem letzteren Orte durch die Weichsel geht, an der andern Seite des Flusses, der gerade Szcytno gegenüber in die Weichsel fällt, bis zur alten Gränze des Netz-Districts, bei Groß-Opoczko, so daß Sluzsewo dem Herzogthum, und Przybranowa, Hollaender und Mazicjewo, Preußen angehören wird. Von Groß-Opoczko geht sie durch Chlewiska, welches Preußen verbleibt, nach dem Dorfe Przyhyslaw, und von da durch die Dörfer Plaski, Chelmee, Witowiozki, Kobilinka, Woyczyat, Orchowo bis zur Stadt Powidz. Von Powidz geht sie durch die Stadt Slupce bis zum Zusammenfluß der Warta und Prosna. Dann folgt sie dem Laufe des Flusses Prosna bis zum Dorfe Koscielnavies eine Stunde von Kalisch. Dieser Stadt (am linken Ufer der Prosna) verbleibt ein Gebiet im Halb-Circle von Koscielnawies nach Kalisch. Hier lenkt sie

wieder ein nach der Prosna, verfolgt dessen Lauf, geht weiterhin durch die Städte Grabow, Wierusow, Boleslawiec und endigt bei dem Dorfe Gola an der Schlesischen Gränze, Pitschia gegenüber.

Art. 3.

Saline von Wieliezka.

Se. Kaiserl. Königl. Oesterreichische Maj. besitzt als völliges souveraines Eigenthum die Salzwerke von Wieliezka, nebst dem dazu gehörenden Gebiet.

Art. 4.

Gränzen zwischen Galizien und dem Russischen Gebiet.

Der Thalweg der Weichsel trennt Galizien von dem Gebiete der freien Stadt Krakau. Auch zwischen Galizien und dem Theil des ehemaligen Herzogthums Warschau, welches mit den Staaten Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen bis zu den Umgebungen der Stadt Zawichost vereinigt werden, wird derselbe zur Gränze dienen. Von Zawichost bis zum Bug soll die Landgränze nach der im Wiener Tractat von 1809 festgesetzten Linie, mit Vorbehalt der Veränderungen, die man gemeinschaftlich bestimmen wird gezogen werden. Die Gränze vom Bug an soll von dieser Seite zwischen beiden Reichen wie vor dem besagten Tractat wieder hergestellt werden.

Art. 5.

Wiedererstattung der Kreise von Tarnopol u. s. w. an Oesterreich.

Se. Maj. der Kaiser aller Reußen tritt an Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich die Districte ab, welche Kraft des Wiener Tractats von 1809 von Ostgalizien abgerissen wurden, die Kreise von Zloozow, Brzezain, Tarnopol und Zalesczyk, und die Gränzen sollen von dieser Seite so wieder hergestellt werden, wie sie sich vor benanntem Tractat befanden.

Art. 6.

Krakau wird zur freien Stadt erklärt.

Die Stadt Krakau und deren Gebiet soll auf ewige Zeiten unter dem Schutz von Rußland, Oesterreich und Preußen als freie Stadt angesehen werden.

Art. 7.

Gränzen des Gebiets von Krakau.

Das Gebiet der freien Stadt Krakau erhält zur Gränze am linken Ufer der Weichsel eine Linie, welche beim Dorfe Wolica anfängt, da wo der Bach nahe bei diesem Dorfe in die Weichsel fällt, geht dieses Wasser hinauf durch Clo, Koscielniki bis nach Czulice, so daß diese Dörfer in dem Rayon der freien Stadt Krakau begriffen sind; von hier folgt sie der Gränze der Dörfer, und geht durch Dzikanovice, Garlice, Tomoszow, Karniowice, welche ebenfalls zum Gebiete von Krakau gehören, bis zu dem Punkte, wo die Gränze anfängt, welche den District Krzeszovice von dem von Olkusz trennt; von da läuft die Gränze zwischen den beiden angeführten Districten, und endigt an der Gränze von Preußisch Schlesien.

Art. 8.

Vorrechte, die der Stadt Podgorze bewilligt worden.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich haben die Absicht, die Handelsbeziehungen und die gute Nachbarschaft Ihrerseits zwischen Galizien und der Wasserstadt Podgorze so viel als möglich zu erleichtern, und bewilligen dieser Stadt die Vorrechte einer freien Handelsstadt, so wie sie Brody besitzt. Diese Handelsfreiheit soll sich auf einen Rayon von 500 Toisen ausdehnen, der bei der Barriere der Vorstädte von Podgorze anfängt. Zufolge dieser auf immer zugestandenen Vergünstigung, welche jedoch den Souveränitäts-Rechten Sr. Kaiserl. Majestät von

Oesterreich keinen Abbruch thun darf, dürfen die Oesterreichischen Douaniers nur außerhalb des benannten Rayons aufgestellt werden. Kein militairisches Etablissement darf daselbst errichtet werden, wodurch die Neutralität von Krakau bedroht oder die Handelsfreiheit, womit Se. Kaiserl. Majestät von Oesterreich die Stadt Podgorze und dessen Umgebung begünstigen will, könnte benachtheiligt werden.

Art. 9.

Neutralität von Krakau.

Die Höfe von Rußland, Oesterreich und Preußen verpflichten sich zu jeder Zeit die Neutralität der freien Stadt Krakau und dessen Gebiet zu respectiren und respectiren zu lassen; keine bewaffnete Macht darf unter irgend einem Vorwande hineingelegt werden. Da hingegen ist es ausdrücklich festgesetzt worden, daß in der freien Stadt Krakau und deren Gebiet den Flüchtlingen, Deserteurs und denen die durch das Gesetz verfolgt werden, und welche einem der hohen obengenannten Mächte angehören, kein Zufluchtsort oder Schutz bewilligt werden darf, und daß man nach geschehener Aufforderung zur Auslieferung durch die competenten Behörden, solche Individuen arretirt und ohne Aufschub unter sichere Escorte der Wache, die an der Gränze zu dessen Empfang beauftragt worden, ausgeliefert werden sollen.

Art. 10.

Constitution, Academie und Bisthum von Krakau.

Die Dispositionen betreffend, die Constitution der freien Stadt Krakau, die Academie dieser Stadt, das Bisthum und das Kapitel von Krakau, so wie sie sich in den Artikeln 7, 15, 16 und 17 des additionellen Tractats in Beziehung von Krakau, welcher dieser allgemeinen Acte hin-

zugefügt worden, befinden, sollen dieselbe Rechtskraft und Gültigkeit haben, als wenn sie wörtlich in dieser Acte wären aufgenommen worden.

Art. 11.

Allgemeine Amnestie.

Eine völlige, allgemeine und besondere Amnestie soll zu Gunsten aller Individuen jedes Ranges, Geschlechts oder Standes stattfinden.

Art. 12.

Die Sequestres und Confiscationen werden aufgehoben.

Vermöge des vorhergehenden Artikels darf keiner in Zukunft auf irgend eine Weise aufgesucht oder beunruhigt werden, weder wegen direkter noch indirekter Theilnahme, an die politischen, bürgerlichen oder militairischen Begebenheiten Polens, zu welcher Zeit es auch immer gewesen sein mag.

Alle Prozesse, Verfolgungen oder Nachforschungen sollen als nicht geschehen angesehen werden; die provisorischen Sequestres oder Confiscationen werden aufgehoben, und keiner Acte, welche aus einer ähnlichen Sache herrührt, soll Folge geleistet werden.

Art. 13.

Ausnahme.

Ausgenommen sind von diesen allgemeinen Dispositionen in Rücksicht der Confiscationen, alle Fälle, wo die Edicte oder in letzter Instanz ausgesprochenen Urtheile schon vollzogen, und nicht durch die darauf folgenden Begebenheiten aufgehoben worden sind.

Art. 14.

Freie Schifffahrt auf den Flüssen.

Die festgesetzten Grundsätze über die freie Schifffahrt auf den Flüssen und Kanälen im ganzen Umfange des alten Polens, so wie über das Besuchen der Häfen, über die Circulation der Produkte des Bodens und der Industrie zwischen den

verschiedenen Provinzen Polens, und über den Transitohandel, so wie sie in den Artikeln 24, 25, 26, 28 und 29 des Tractats zwischen Oesterreich und Rußland, und in den Artikeln 22, 23, 24, 25, 28 und 29 des Tractats zwischen Rußland und Preußen bestimmt sind, sollen unabänderlich beibehalten werden.

Art. 15.

Abtretungen Sachsens an Preußen.

Se. Majestät der König von Sachsen entsagt auf immer für sich und seine Nachkommen und Nachfolger zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Preußen, allen seinen Rechten und Ansprüchen auf die Provinzen, Districte, Gebiete oder Theile des Gebiets des Königreichs Sachsen, so wie es hier unten bestimmt worden, und Se. Majestät der König von Preußen wird diese Länder als souveraines Eigenthum besitzen, und sie mit seiner Monarchie vereinigen. Die Districte und Gebiete, welche abgetreten, sollen von dem übrigen Königreiche Sachsen durch eine Linie getrennt werden, die von nun an die Gränze zwischen dem Preußischen und Sächsischen Gebiete ausmachen wird, so daß alles, was in der durch diese Linie befindlichen Begränzung liegt, Sr. Maj. dem Könige von Sachsen zurückgegeben wird, aber Se. Majestät entsagen auch auf alle Districte und Gebiete, die jenseits der Linie liegen, und welche ihm vor dem Kriege zugehörten.

Diese Linie fängt von der Böhmischen Gränze, nahe bei Wiese in der Gegend von Seidenberg an, und folgt dem Laufe der Wittich bis zum Zusammenfluß mit der Neisse. Von der Neisse geht sie durch den Eigener Kreis, zwischen Tauchritz, welches an Preußen kömmt, und Bertschoff, welches Sachsen verbleibt, hierauf folgt sie

der nördlichen Gränze des Eigener Kreises bis zum Winkel, zwischen Paulsdorf und Obersohland; von da verlängert sie sich bis zu den Gränzen, welche den Görlitzer Kreis von dem Bautzner trennt, so daß Ober-, Mittel- und Nieder-Sohland, Olisch und Radewitz an Sachsen bleiben. Die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen fällt Preußen bis zu den Gränzen der beiden obengenannten Kreise zu. Hierauf folgt die Linie der Gränze des Kreises bis nach Dubrauke, und dehnt sich bis zu den Anhöhen rechts des Loebauer-Wasser, so daß dieser Bach mit seinen beiden Ufern und die daran liegenden Oerter bis nach Neudorf mit diesem Dorfe an Sachsen bleiben. Diese Linie fällt hierauf auf die Spree und das Schwarzwasser zurück; Liska, Hermsdorf, Ketten und Solchdorf kommen an Preußen. Von der schwarzen Elster, nahe bei Solchdorf, bis zur Gränze der Herrschaft Königsbruck, nahe bei Großgraebchen wird eine gerade Linie gezogen. Diese Herrschaft bleibt an Sachsen, und die Linie folgt der nördlichen Gränze dieser Herrschaft bis zu der des Amtes Großenhayn in der Nähe von Ortrand. Ortrand und die Straße von diesem Orte durch Merzdorf, Stolzenhayn, Gröbeln nach Mühlberg mit den Dörfern, welche dieser Weg durchkreuzt, und zwar so, daß kein Theil des besagten Weges aus dem Preussischen Gebiet bleibe, kommen unter die Herrschaft Preußens. Die Gränze von Groebeln wird bis zur Elbe nahe bei Fichtenberg gezogen, und folgt der des Amtes Mühlberg. Fichtenberg kömmt an Preußen.

Von der Elbe bis zur Gränze des Merseburgischen Gebiets wird sie so festgesetzt, daß die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitsch an Preußen kommen, und die von Oschatz, Wurzen und Leipzig bei Sachsen bleiben.

Die Linie folgt der Gränze dieser Aemter, indem sie einige Inclaven und halbe Inclaven durchschneidet. Die Straße von Mühlberg nach Eilenburg wird ganz und gar Preußisch Gebiet. Von Podelwitz, welches zum Amte Leipzig gehört und bei Sachsen bleibt, bis nach Eytra, welches ebenfalls diesem Lande verbleibt, durchschneidet die Linie das Merseburger Gebiet, so daß Breitenfeld, Hanichen, Groß- und Klein-Dolzig, Mark, Ranstaedt und Knaut-Nauendorf an Sachsen bleiben; Modelwitz, Schkeuditz, Klein-Libenau, Alt-Ranstedt, Schkoehlen und Zietschen kommen an Preußen. Von hier aus durchschneidet die Linie das Amt Pegau, zwischen Floßgraben und der Weißen-Elster. Ersterer, von dem Puncte an, wo er sich oberhalb der Stadt Grossen (welche einen Theil des Amtes Haynsburg ausmacht) von der Weißen-Elster trennt, bis dahin, wo er unterhalb der Stadt Merseburg sich mit der Saale verbindet, gehört während des ganzen Laufes an beiden Ufern zum Preußischen Gebiet. Von da, wo die Gränze an der des Gebiets von Zeitz stößt, folgt sie dieser bis zum Altenburger Gebiete bei Luckau. Die Gränzen des Neustädter Kreises, welcher ganz unter die Herrschaft Preußens kömmt, bleiben unberührt. Die Inclaven des Voigtlandes im Gebiet von Reuß, namentlich: Gefaell, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg befinden sich in der Preußischen Gränze.

Art. 16.

Titel, welche Se Majestät der König von Preußen annehmen.

Die Provinzen und Districte des Königreichs Sachsen, welche unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen gelangen, werden unter dem Namen des Herzogthums Sachsen begriffen, und Se. Maj.

fügen zu ihren übrigen Titeln den eines Herzogs von Sachsen, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen der beiden Lausitze, und den eines Grafen von Henneberg hinzu. Se. Majestät der König von Sachsen wird fernerhin den Titel eines Markgrafen der Oberlausitz führen. Eben so behalten Se. Maj in Beziehung und Kraft ihrer Nachfolgerechte auf die Besitzungen der Ernestinischen Linie die Titel eines Landgrafen von Thüringen, so wie eines Grafen von Henneberg.

Art. 17.

Garantie von Rußland, England, Oesterreich und Frankreich.

Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Frankreich garantiren Sr. Majestät dem Könige von Preußen, dessen Nachkommen und Nachfolgern den Besitz der im Artikel 15 bezeichneten Länder als völliges souveraines Eigenthum.

Art. 18.

Entsagung Oesterreichs auf seine Rechte der Oberlehnsherrschaft über die Lausitz.

Se. Kaiserl. und Königl. Apostolische Majestät von dem Verlangen beseelt, Sr. Majestät dem Könige von Preußen einen neuen Beweis Ihres Wunsches zu geben, alles zu entfernen, was zwischen beiden Höfen in Zukunft Uneinigkeit bewirken könnte, entsagen für sich und ihre Nachfolger den Rechten der Oberlehnsherrschaft über die Ober- und Niederlausitz, die ihnen als König von Böhmen zukommen, in so weit ihre Rechte den Theil dieser Provinzen betreffen, welcher unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen gelangt, Kraft des Tractats, welcher den 18ten Mai 1815 mit Sr. Maj. dem Könige von Sachsen zu Wien abgeschlossen worden. Was das Recht des Rückfalls Sr. Kaiserl. Majestät auf den benannten Theil der mit

Preußen vereinigten Lausitz betrifft, so ist dieses auf das jetzt in Preußen regierende Haus Brandenburg übergetragen, Se. Kaiserl. und Königl. Majestät reserviren sich jedoch für sich und ihre Nachkommen, im Fall jenes regierende Haus erlöschen sollte, in ihr Recht zurückzutreten. Se. Kaiserl. und Königl. Majestät von Oesterreich entsagen auf gleiche Weise zu Gunsten Sr. Majestät des Königs von Preußen auf die Districte Böhmens, welche in dem Theil der Oberlausitz inclavirt sind, der durch den Tractat vom 18ten Mai an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten worden, und die Oerter Guntersdorf, Taubentrank, Neukretschen, Nieder-Gerlachsheim, Winkel und Ginckel mit ihrem Gebiete enthalten.

Art. 19.

Gegenseitige Entsagung auf die Feudalrechte.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen von gleichem Verlangen beseelt, sorgfältig jede Ursache zum Streit und zur Uneinigkeit für die Zukunft zu entfernen, entsagen ein jeder für sich und wechselseitig zu Gunsten des andern, jedem Recht oder Anspruch der Lehnsherrschaft, welche sie jenseits der durch diesen Tractat bestimmten Gränzen ausgeübt haben könnten.

Art. 20.

Freiheit der Auswanderung und Mitnahme der Güter.

Se. Majestät der König von Preußen versprechen alles was auf das Eigenthum und das Interesse der respectiven Unterthanen Bezug hat, nach den liberalsten Grundsätzen zu bestimmen. Gegenwärtiger Artikel soll vorzüglich auf diejenigen Individuen bezogen werden, welche auf beiden sowohl Preußischem als Sächsischem Gebiete Güter

besitzen, auf den Handel von Leipzig und auf alle übrigen Gegenstände dieser Art; und damit die individuelle Freiheit der Einwohner sowohl der abgetretenen als auch der übrigen nicht gefährdet werde, so soll es ihnen frei stehen, von einem Gebiete in das andere auszuwandern, jedoch mit Vorbehalt der Verpflichtung zum Militairdienst und in so fern die durchs Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden. Auf gleiche Weise können sie ihr Eigenthum, ohne dem Abzugsgelde unterworfen zu sein, mitnehmen.

Art. [illegible]

Eigenthum von r[illegible]iösen Stiftungen und [illegible]ent-lichen Unt[illegible]

D[illegible]schaften, Corporationen [illegible]nd re[illegible]en Stiftungen und die [illegible] öffentlichen Unterrichts-Anstalten, welche in den [illegible]ovinzen und Districten, die von Sachsen an Preußen abgetreten sind oder in den Provinzen und Districten, welche Sr. Sächsischen Majestät, verbleiben, sich befinden, behalten, was auch bei der Veränderung ihr Schicksal sein mag, ihr Eigenthum, so wie die Einkünfte, welche ihnen nach ihrer Gründungsacte gehören, oder welche sie nachher erworben oder welche sie aus einem vor dem Gesetze gültigen Rechtsgrunde besitzen, sie mögen nun unter Preußischer oder Sächsischer Herrschaft sich befinden, ohne daß der Verwaltung und Hebung der Einkünfte von beiden Seiten Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden dürfen. Jedoch sind sie gehalten, sich den Gesetzen zu unterwerfen, so wie sich den Abgaben zu unterziehen, welche das Eigenthum dieser Art in dem Lande, wo sie sich befinden, entrichtet.

Art. 22.

Allgemeine Amnestie.

Kein Individuum wohnhaft in den Provinzen, welche sich unter der Herrschaft Sr. Maje-

stät des Königs von Sachsen befinden, kann eben so wenig als irgend ein Individuum wohnhaft in den Provinzen, die durch gegenwärtigen Tractat unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preußen gelangen, an seiner Person, Gütern, Renten, Pensionen und Einkünften jeder Art, an seinem Range und Würden angegriffen noch verfolgt werden, noch auch auf irgend eine Weise wegen des Antheils, den es sowohl in politischer als militairischer Rücksicht an die Begebenheiten, die seit dem Anfange [illegible] durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai be[illegible] Kriegs stattgefunden, gehabt, in Anspruch g[illegible]men werden. Dieser Artikel erstreckt sich auch auf [illegible] welche ohne in einem oder dem andern Theile von Sachsen do[illegible]t zu sein, daselbst liegende Gründe, Renten, Pen[illegible]en oder sonstige Einkünfte haben.

Art. 23.

Bestimmung der Provinzen, wovon Preußen wieder Besitz nimmt.

Nachdem Se. Maj. der König von Preußen, zufolge des letzten Kriegs wieder in den Besitz mehrerer Provinzen und Länder, die durch den Tilsiter Frieden abgetreten waren, gelangt sind, so wird durch gegenwärtigen Artikel anerkannt und erklärt, daß Se. Maj., deren Erben und Nachfolger von neuem, wie vorher, als völliges souveraines Eigenthum, folgende Länder besitzen werden; nämlich:

Den Theil der alten Polnischen Provinzen, der im 2. Artikel bezeichnet ist; die Stadt Danzig und deren Gebiet, so wie es im Tilsiter Friedens-Tractat bestimmt worden; den Kottbusser Kreis; die Alt-Mark; den Theil des Magdeburger Kreises am linken Elbufer mit dem Saal-Kreise; das Fürstenthum Halberstadt mit den

Herrschaften Derenburg und Hessenrode; die Stadt und das Gebiet von Quedlinburg, mit Vorbehalt der Rechte Ihrer Königl. Hoheit, der Prinzessin Sophie Albertine von Schweden, Aebtissin von Quedlinburg, nach den im Jahr 1803 stattgefundenen Arrangements.

Den Preußischen Antheil der Grafschaft Mansfeld, den Preußischen Antheil der Grafschaft Hohenstein; das Eichsfeld; die Stadt Nordhausen mit deren Gebiet; die Stadt Mühlhausen mit deren Gebiet; den Preußischen Antheil des Districts von Treffurth mit Dorla; die Stadt und das Gebiet Erfurt; den Preußischen Antheil der Grafschaft Gleichen; die niedere Grafschaft Kranichfeld; die Herrschaft Blankenhayn; das Fürstenthum Paderborn mit dem Preußischen Antheil der Aemter Schwallenburg, Oldenburg und Stoppelberg und der Gerichte Hagendorn und Oldenhausen, im Gebiete von Lippe gelegen; die Grafschaft Mark mit dem Theil von Lippstadt, welcher dazu gehört; die Grafschaft Werden; die Grafschaft Essen; einen Theil des Herzogthums Cleve am rechten Rheinufer mit der Stadt und Festung Wesel, einen Theil des Herzogthums am linken Ufer, so wie es im Artikel 25. specificirt worden; das weltliche Capitel Elten; das Fürstenthum Münster, das heißt den Preußischen Antheil des ehemaligen Bisthums Münster; die weltliche Probstei Cappenberg; die Grafschaft Tecklenburg; die Grafschaft Lingen, mit Ausnahme des durch den Artikel 27, an das Königreich Hannover abgetretenen Theils; das Fürstenthum Minden; die Grafschaft Ravensberg; das weltliche Capitel Herford; das Fürstenthum Neufchatel mit der Grafschaft Valengin, so wie die Gränzen durch den Pariser Frieden und durch den Artikel 76 des gegenwärtigen allgemeinen

Tractats bestimmt worden. Dieselbe Disposition erstreckt sich auch auf die Souverainitäts- und Oberlehnsherrschaftlichen Rechte über die Grafschaft Wernigerode, auf die des hohen Schutzes über die Grafschaft Hohen-Limburg, so wie auf alle Rechte oder Ansprüche, von welcher Art sie auch sein mögen, welche Se. Maj. von Preußen vor dem Tilsiter Frieden besessen und ausgeübt, und denen sie nicht durch andere Tractate, Acten und Conventionen entsagt haben.

Art. 24.

Preußische Besitzungen diesseits des Rheins.

Se. Majestät der König von Preußen werden mit ihrer Monarchie in Deutschland und diesseits des Rheins folgende Länder vereinigen, die sie und ihre Nachfolger als völliges souveraines Eigenthum besitzen werden, nämlich:

Die Provinzen Sachsens, welche im Artikel 15 aufgeführt sind, mit Ausnahme der Oerter und Gebiete, welche nach dem Artikel 39 an den Großherzog von Sachsen-Weimar abgetreten sind. Die von Sr. Britischen Maj. dem König von Hannover durch den Artikel 29 an Preußen abgetretenen Gebiete; den Theil des Departements Fulda und die dazu gehörenden Gebiete, so wie sie im Artikel 40 festgesetzt worden; die Stadt Wetzlar und deren Gebiet nach Artikel 42; das Großherzogthum Berg mit den Herrschaften Hardenberg, Broik, Styrum, Schoeler und Odenthall, welche schon unter der Pfalzgräflichen Herrschaft zu genanntem Herzogthum gehört haben; die Districte des ehemaligen Erzbisthums Cöln, die zuletzt zum Großherzogthum Berg gehörten; das Großherzogthum Westphalen, so wie es vom Großherzog von Hessen besessen worden; die Grafschaft Dortmund; das Fürstenthum Corvey; die

mediatisirten Districte, so wie sie im Artikel 43 specificirt worden; die alten Besitzungen des Hauses Nassau-Dietz, durch Se. Maj. den König der Niederlande an Preußen abgetreten, und ein Theil dieser Besitzungen ausgetauscht gegen Districte, welche dem Herzoge und Fürsten von Nassau gehören, werden Se. Majestät der König von Preußen als souveraines Eigenthum besitzen und als solches mit seiner Monarchie vereinigen:

1. Das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neukirchen, mit Ausnahme eines Theils mit 12000 Einwohnern, die dem Herzog und Fürsten von Nassau angehören werden. 2. Die Aemter Hohen-Solms, Greifenstein, Braunfels, Freusberg, Friedewalde, Schönstein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Linz, Hammerstein mit Engers und Hoddersgorf; die Stadt und das Gebiet von Neuwied, das Kirchspiel Hamm zum Amte Hachenburg gehörend, das Kirchspiel Horhausen, welches einen Theil des Amtes Hersbach ausmacht und die Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitstein am rechten Rheinufer, so wie dieses in der zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und dem Herzoge und Fürsten von Nassau abgeschlossenen und diesem Tractat angehängten Convention bestimmt worden.

Art. 25.

Preußische Besitzungen am linken Rheinufer.

Se. Majestät der König von Preußen werden ebenfalls als souveraines Eigenthum besitzen, die am linken Rheinufer gelegenen und in folgender Gränze befindlichen Länder. Die Gränze fängt am Rhein bei Bingen an; sie folgt hierauf dem Laufe der Nahe bis zum Zusammenfluß derselben mit der Glan, von der Glan bis zum Dorfe Medart unter Lauterecken; die Städte Kreutznach und

Meisenheim mit ihren Bezirken kommen ganz an Preußen; aber Lauterecken und dessen Bezirk bleibt außerhalb der Preußischen Gränze. Von der Glan geht die Gränze durch Medart, Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Feckenbach, Ellenbach, Creunchenborn, Ausweiler, Cronweiler, Niederbrambach, Burbach, Böschweiler, Heubeweiler, Hambach und Reintzensberg, bis zu der Gränze des Cantons Hemerskeil; die obengenannten Oerter liegen in der Preußischen Gränze, und werden mit ihren Feld-Marken an Preußen kommen.

Von Reintzensberg bis zur Sarre folgt die Demarcations-Linie den Cantons-Gränzen, so daß die Cantons von Hermerskiel und Cons, der letztere jedoch mit Ausnahme der Oerter am linken Ufer der Sarre, ganz an Preußen fallen, während die Cantons Wadern, Merzig und Sarreburg außer der Preußischen Gränze bleiben. Von dem Punct an, wo die Gränze des Cantons Cons unter Gomlingen durch die Sarre läuft, geht die Linie die Sarre hinauf bis dahin, wo sie in die Mosel fließt, hierauf diesen Fluß hinauf bis zum Zusammenfluß mit der Sure, und von da, wo diese in die Our fällt, und die Our bis zu den Gränzen des alten Ourthe-Departements. Die Oerter, welche durch diese Flüsse durchschnitten werden, sollen nicht getheilt, sondern mit ihren Feld-Marken der Macht angehören, auf deren Gebiet der größte Theil dieser Oerter liegt. Die Flüsse selbst, in so fern sie die Gränze ausmachen, gehören gemeinschaftlich den beiden angränzenden Mächten. In dem alten Ourthe-Departement gehören die 5 Cantons St. With, Malmedy, Cronenburg, Schleiden und Eupen mit der vorragenden Spitze des Cantons Aubel im Süden von Aachen an Preußen, und die Gränze folgt der

dieser Cantons, so daß eine Linie, gezogen von Süden nach Norden, die genannte Spitze des Cantons Aubel durchschneiden wird, und sich bis dahin dehnt, wo sie die drei alten Departements der Ourthe, der Nieder-Maas und der Röer berührt; von hieraus folgt die Gränze der Linie, welche die beiden letzten Departements trennt bis zum Flusse Worms (der sich in die Röer ergießt), läuft längs diesem Flusse bis dahin, wo sie aufs neue die beiden Departements berührt, folgt dieser Gränze bis im Süden von Hillensberg, zieht sich dann wieder nach Norden hinauf, läßt Hillensberg an Preußen, theilt den Canton Sittard in zwei fast gleiche Theile, so daß Sittard und Susteren zur Linken bleiben, bis zum alten Holländischen Gebiet; hierauf folgt sie der alten Gränze dieses Landes bis zu dem Puncte, wo diese das alte Oesterreichische Fürstenthum Geldern nach der Seite von Ruremonde berührt, und indem sie ihre Richtung nach dem östlichen Puncte des Holländischen Gebiets im Norden von Swalmen nimmt, läuft sie um das Gebiet herum. Hierauf zieht sie sich, indem sie von dem östlichsten Theil anfängt, nach dem Theile des Holländischen Gebiets, wo Vanloo liegt; sie umfaßt diese Stadt mit deren Gebiet. Von da folgt sie bis zur alten Holländischen Gränze nahe bei Mook, unterhalb Genep dem Laufe der Maas in einer Entfernung vom rechten Ufer, so daß alle Orte, welche vom Ufer nicht weiter als tausend Deutsche Ruthen entfernt sind, mit ihren Feld-Marken dem Königreiche der Niederlande angehören, jedoch wohlverstanden, daß nach der Reciprocität dieses Grundsatzes kein Punct des Ufers der Maas ein Theil des Preußischen Gebiets ausmacht, der nicht in der Nähe von 800 Deutschen Ruthen liegt.

Von dem Puncte an, wo die eben beschriebene Linie die alte Holländische Gränze am Rhein erreicht, wird die Gränze im Wesentlichen so bleiben, wie sie im Jahre 1795 zwischen Cleve und den vereinigten Provinzen war. Sie soll durch die Commission untersucht werden, welche unverzüglich von den beiden Gouvernements zur genauen Bestimmung der Gränze sowohl des Königreichs der Niederlande als des Großherzogthums Luxemburg ernannt werden wird, so wie es in dem Art. 66 und 68 bestimmt ist. Die Commission wird mit Hülfe von Sachkundigen alles reguliren, was den Wasserbau und ähnliche Puncte betrifft, und zwar auf die billigste Weise und so wie es das Interesse des Preußischen Staats und der Niederlande erfordert. Durch sie wird auch über die Bestimmung der Gränzen in den Districten von Kyfwaerd, Lobith und in dem ganzen Gebiete bis nach Kekerdórn entschieden. Die Orte Huissen, Malbourg, Limers mit der Stadt Sevenaer und die Herrschaft Weel werden zum Königreiche der Niederlande geschlagen, und Se. Majestät der König von Preußen entsagen denselben auf immer für sich, ihre Nachkommen und Nachfolger. Se. Majestät der König von Preußen tritt, indem er die in diesem und dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Provinzen und Districte mit seinen Staaten vereinigt, in alle Rechte, und übernimmt alle, in Bezug dieser von Frankreich durch den Tractat von Paris am 30sten Mai 1814 getrennten Länder stipulirte Lasten und Verpflichtungen. Die Preußischen Provinzen an beiden Ufern des Rheins bis oberhalb Cöln, welches in diesem Arrondissement noch begriffen ist, erhalten den Namen des Großherzogthums vom Nieder-Rhein und Se. Majestät nehmen dessen Titel an.

Art 26.

Königreich Hannover. Se. Majestät der König der vereinigten Reiche Großbritanien und Irland haben statt ihres vorigen Titels, Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs den eines Königs von Hannover angenommen, und da dieser Titel durch die Mächte von Europa, durch die Fürsten und freien Städte Deutschlands anerkannt worden, so sollen die Länder, welche bisher das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg bildeten, so wie dessen Gränzen anerkannt und durch die folgenden Artikel für die Zukunft bestimmt worden, das Königreich Hannover ausmachen.

Art. 27.

Abtretung Preußens an Hannover. Se. Majestät der König von Preußen treten an Se. Majestät den König von Großbritanien und Irland, König von Hannover ab, um von Sr. Majestät und deren Nachfolger als völliges souveraines Eigenthum besessen zu werden:

1) Das Fürstenthum Hildesheim, welches mit allen Rechten und Lasten, gerade so wie es sich unter der Herrschaft Preußens befand, unter die Sr. Majestät gelangen wird.

2) Die Stadt und das Gebiet Goslar.

3) Das Fürstenthum Ostfriesland, mit Inbegriff des Harlingerlandes, unter den im Art. 30 gegenseitig für die Schifffahrt der Ems und den Handel durch den Hafen von Emden festgesetzten Bedingungen. Die Stände des Fürstenthums behalten ihre Rechte und Privilegien.

4) Die Niedere Grafschaft Lingen und der Theil des Preußischen Fürstenthums Münster, welcher zwischen

dieser Grafschaft und dem Theil von Rheina Wolbeck liegt, der im Besitz von Hannover ist. Da man aber übereingekommen ist, daß das Königreich Hannover durch diese Abtretung eine Vermehrung der Bevölkerung von 22000 Seelen erhalten, und es sein könnte, daß die Niedere Grafschaft Lingen und der hier erwähnte Theil des Fürstenthums Münster dieser Bedingung nicht entsprechen, so verpflichten sich Se. Majestät der König von Preußen die Gränze so weit in das Fürstenthum Münster hinauszudehnen, als es zur Completirung dieser Bevölkerung nöthig sein wird. Die Commission, welche das Preußische und Hannöversche Gouvernement zur genauen Bestimmung der Gränze unverzüglich ernennen wird, soll besonders mit der Ausführung dieses Gegenstandes beauftragt werden. Se. Preußische Majestät entsagen auf immer für sich, ihre Nachkommen und Nachfolger der im gegenwärtigen Artikel erwähnten Provinzen und Territorien, so wie aller darauf Bezug habenden Rechte.

Art. 28.

Entsagung Preußens auf das St. Peter Kapitel zu Nörten.

Se. Majestät der König von Preußen entsagen auf immer für sich, ihre Nachkommen und Nachfolger jedem Rechte und Anspruche, welche Se. Majestät als Souverain vom Eichsfelde auf das Kapitel von St. Peter in der Burg von Nörten, oder auf ihre im Hannöverschen gelegenen Gebiete machen könnten.

Art. 29.

Abtretungen Hannovers an Preußen

Se. Majestät der König des vereinigten Reichs von Großbritanien und Irland, König von Hannover treten für sich und ihre Nachfolger als völliges souveraines Eigenthum an

Se. Majestät den König von Preußen ab: 1) Den Theil des Herzogthums Lauenburg, welcher am rechten Elbufer gelegen, mit den an demselben Ufer befindlichen Lauenburgischen Dörfern; der am linken Ufer gelegene Theil des Herzogthums verbleibt dem Königreiche Hannover. Die Stände desjenigen Theils des Herzogthums, welcher unter die Herrschaft Preußens kommt, behalten ihre Rechte und Privilegien, namentlich die, welche sich auf den Provincial-Receß vom 15. September 1702 begründen, und durch Se. Majestät den jetzt regierenden König von Großbritanien unter dem 21sten Junius 1765 bestätigt worden sind; 2) das Amt Klötze; 3) das Amt Elbingerode; 4) die Dörfer Rüdigershayn und Ganseteich; 5) das Amt Reckeberg. Se. Britische Majestät, König von Hannover entsagen auf immer für sich, ihre Nachkommen und Nachfolger den im gegenwärtigen Artikel begriffenen Provinzen und Districten, so wie allen darauf Bezug habenden Rechten.

Art. 30.

Schifffahrt und Handel. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Britische Majestät, König von Hannover, beseelt von dem Verlangen ihren gegenseitigen Unterthanen die Vortheile des Handels der Ems und des Hafens von Emden in gleichem Verhältnisse zukommen zu lassen, sind über folgende Puncte übereingekommen: 1) die Hannöverische Regierung verpflichtet sich in den Jahren 1815 und 1816 auf ihre Kosten die Arbeiten in Ausführung bringen zu lassen, welche eine von beiden Seiten aus Sachkundigen zusammengesetzte Commission, die sogleich von Preußen und Hannover, zur Schiffbarmachung des Theils des Emsflusses, von der Preußischen Gränze an bis zu dessen Ausfluß ernannt wer-

den soll, für nöthig erachten wird, und nach der Vollendung dieser Arbeiten wird sie diesen Theil des Flusses in dem Zustande erhalten, worin er durch diese zum Besten der Schifffahrt gesetzt werden wird. 2) Den Preußischen Unterthanen soll es gestattet sein, durch den Emdener Hafen alle Producte und Waaren, sie mögen roh oder bearbeitet sein, aus und einzuführen, in der Stadt Emden Magazine zu halten, und die benannten Waaren von dem Tage ihrer Ankunft daselbst zwei Jahre hindurch zu lagern, ohne daß die Magazine einer andern Aufsicht als die der Hannöverischen Unterthanen selbst unterworfen wären. 3) Die Preußischen Schiffe, und Preußischen Kaufleute bezahlen für die Schifffahrt, Aus- und Einfuhr der Waaren, so wie für die Aufbewahrung derselben in Magazinen keine andere Zölle und Rechte, als die Hannöverischen Unterthanen. Diese Zölle und Rechte werden gemeinschaftlich zwischen Preußen und Hannover bestimmt, und in der Folge darf der Tarif nur mit Bewilligung beider verändert werden. Die Vorrechte und hier benannten Freiheiten erstrecken sich gleichfalls auf die Hannöverischen Unterthanen, welche den Preußischen Antheil des Flusses Ems befahren. 4) Die Preußischen Unterthanen sind nicht verpflichtet sich zum Handel in diesem Hafen der Kaufleute von Emden zu bedienen; es soll ihnen frei stehen, den Handel mit ihren Waaren zu Emden entweder mit den Einwohnern der Stadt oder mit Fremden zu führen, ohne andere Abgaben zu erlegen, als solche, denen die Hannöverischen Unterthanen unterworfen sind, und die nur mit gemeinschaftlicher Uebereinkunft können erhöht werden. Se. Majestät der König von Preußen verpflichten sich ihrerseits den Hannöverischen Unterthanen die freie Schiff-

fahrt auf dem Stecknitz-Kanal zu gestatten, so daß sie nur dieselben Abgaben wie die Einwohner des Herzogthums Lauenburg erlegen. Se. Majestät sichern den Hannöverischen Unterthanen auch dann diese Vortheile zu, wenn sie das Herzogthum Lauenburg einer andern Macht abtreten sollten.

Art. 31.

Militair-Straßen. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritanien und Irland, und der König von Hannover, bewilligen gegenseitig durch ihre respectiven Staaten drei Militair-Straßen, nämlich: 1) eine von Halberstadt durch das Hildesheimische nach Minden; 2) eine zweite von der Altmark durch Gifhorn und Neustadt nach Minden; 3) eine dritte von Osnabrück durch Ippenbürn und Rheina nach Bentheim. Die beiden ersten zu Gunsten Preußens, und die dritte zu Gunsten Hannovers. Die beiden Regierungen werden unverzüglich eine Commission ernennen, um gemeinschaftlich für die genannten Straßen die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Art. 32.

Mediatisirtes Gebiet. Das Amt Meppen, dem Herzoge von Aremberg angehörend, so wie der Theil von Rheina Wolbeck, welcher dem Herzoge von Looz-Corswaren gehört, und die gegenwärtig von der Hannöverischen Regierung provisorisch besetzt sind, werden mit dem Königreich Hannover in solche Beziehungen gesetzt, wie die föderative Constitution Deutschlands für die mediatisirten Gebiete sie bestimmen wird. Die Preußische und Hannöverische Regierung reserviren sich jedoch für die Zukunft, wenn es nöthig sein sollte, die Gränze in Beziehung des Herzogthums, welches dem Looz-Cors-

waren angehört, anderweitig zu bestimmen; die genannten Regierungen werden daher die Commission, welche sie zur Gränzberichtigung des von der Grafschaft Lingen an Hannover abgetretenen Theils ernennen, beauftragen, sich mit dem ebengenannten Gegenstande zu beschäftigen, und definitiv die Gränzen des Theils der Grafschaft, welche dem Herzog von Looz-Corswaren gehört, zu bestimmen, die, wie schon gesagt worden, von der Hannöverischen Regierung occupirt wird. Die Beziehungen zwischen der Hannöverischen Regierung und der Grafschaft Bentheim bleiben, so wie sie durch die Hypotheken-Tractate, welche zwischen Sr. Britischen Majestät und der Grafschaft Bentheim existiren, regulirt sind, und nachdem die Rechte diesem Tractate zufolge werden erloschen ein, wird die Grafschaft Bentheim sich gegen das Königreich Hannover in solchen Beziehungen befinden, wie die Föderativ-Constitution Deutschlands dieses für die mediatisirten Gebiete bestimmen wird.

Art. 33.

Abtretungen an den Herzog von Oldenburg.

Se. Britische Majestät, König von Hannover, in Rücksicht des Wunsches Sr. Majestät des Königs von Preußen, Sr. Hoheit dem Herzoge von Oldenburg eine paßliche Vergrößerung des Gebiets zu verschaffen, versprechen demselben einen District mit einer Bevölkerung von 5000 Einwohnern abzutreten.

Art. 34.

Großherzog von Oldenburg.

Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Holstein-Oldenburg wird den Titel von Großherzog von Oldenburg annehmen.

Art 35.

Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ihre Königl. Hoheiten, die Herzöge von Mecklenburg = Schwerin und Mecklenburg = Strelitz werden den Titel von Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz annehmen.

Art. 36.

Großherzog von Sachsen-Weimar.

Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Sachsen-Weimar wird den Titel von Großherzog von Weimar annehmen.

Art. 37.

Abtretungen Preußens an den Großherzog von Sachsen-Weimar.

Se. Majestät der König von Preußen tritt von der Masse seiner Staaten, so wie sie durch gegenwärtigen Tractat anerkannt sind, dem Großherzog von Sachsen-Weimar einen Flächeninhalt mit 50,000 Einwohnern ab, welcher entweder an das Fürstenthum Weimar gränzt, oder doch in der Nachbarschaft desselben liegt Se. Preußische Majestät verpflichten sich ebenfalls Sr. Königl. Hoheit in dem Theil des Fürstenthums Fulda, welcher Kraft derselben Stipulationen ihnen übergeben, einen District mit 25,000 Einwohnern abzutreten. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog von Weimar wird die obengenannten Districte als souveraines Eigenthum besitzen und sie auf immer mit seinen Staaten vereinigen.

Art. 38.

Weitere Bestimmung der dem Großherzog von Weimar abzutretenden Länder.

Die Districte und Gebiete, welche Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar, Kraft gegenwärtigen Tractats, abgetreten werden, sollen durch eine eigene Convention bestimmt werden, und Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet sich, diese Convention abzuschließen und Sr. Königl Hoheit die besagten Di=

stricte und Gebiete binnen zwei Monaten, von der Auswechslung der Ratification des am 1. Juni 1815 zwischen Sr. Preußischen Majestät und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog abgeschlossenen Tractats angerechnet, zu überliefern.

Art. 39.

Besitzungen, die sogleich zu übergeben sind.

Se. Majestät der König von Preußen treten jedoch sogleich ab, und versprechen Sr. Königl. Hoheit in 14 Tagen von der Unterzeichnung des Tractats angerechnet folgende Districte und Gebiete überliefern zu lassen, nemlich: die Herrschaft Blankenhayn, mit Ausnahme des Amtes Wandersleben, das zu Untergleichen gehört; die Niedere Herrschaft Kranichfeld, die Commanderien des Deutschen Ordens Zwaetzen, Leheslen und Liebstädt mit den landesherrlichen Einkünften, die einen Theil des Amtes Eckartsberga ausmachen, und in dem Gebiet von Sachsen-Weimar enclavirt sind, so wie alle übrigen Enclaven, welche im Fürstenthum Weimar liegen und zu benanntem Amte gehören; das Amt Taufenburg, mit Ausnahme von Droitzen, Horschen, Wethaburg, Wetterscheid und Moellsheinhg, welche Preußen verbleiben; das Dorf Remsla, so wie Klein-Brembach und Berllstedt, im Fürstenthum Weimar enclavirt und zum Erfurter Gebiet gehörend; das Eigenthum der Dörfer Bischoffsroda und Probsteizella, im Gebiet von Eisenach enclavirt, deren Souverainität dem Großherzoge schon gehört. Die Bevölkerung dieser verschiedenen Districte wird in den durch Art. 30 dem Großherzog zugesicherten 50,000 Seelen mit berechnet und von dieser Summe abgezogen.

Art. 40.

Abtretung des ehemaligen Departements von Fulda an Preußen.

Das Departement von Fulda mit dem Gebiete des alten immediatisirten Adels, welches sich gegenwärtig unter der provisorischen Administration dieses Departements befindet, nemlich: Mansbach, Buchenau, Werda, Lensfeld; aber mit Ausnahme folgender Aemter und Gebiete, nemlich: die Aemter Hammelburg mit Thulba und Salek, Brückenau mit Morsen, Saalmünster mit Urzell und Sonnerz, der Theil des Amtes Biberstein, welcher die Dörfer Basten, Brand, Dielges, Findlos, Leibharsſ, Melperz, Ober-Bernhardt, Saiffertz und Thaiden enthält, so wie die Domaine Holzkirchen, welche in dem Großherzogthum Würzburg enclavirt, ist Sr. Majestät dem König von Preußen abgetreten und wird demselben vom 1sten Juni dieses Jahrs angerechnet in drei Wochen übergeben werden. Se. Preußische Majestät versprechen nach Verhältniß des Theils, den sie durch gegenwärtigen Artikel erhalten, ihrerseits die Verpflichtungen zu übernehmen, welche die neuen Besitzer des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt zu erfüllen haben, und diese Verpflichtung auf diejenigen Fürsten übergehen zu lassen, mit denen Se. Majestät Austauschungen oder Abtretungen dieser Fuldaischen Districte negociren möchten.

Art. 41.

Domainen des Fürstenthums Fulda.

Die Domainen des Fürstenthums Fulda und der Grafschaft Hanau sind verkauft worden, ohne daß die Käufer bis jetzt allen Zahlungsterminen ein Genüge geleistet hätten; es soll daher von den Fürsten, unter deren Herrschaft die benannten Länder kommen, eine Commission ernannt werden, um auf eine gleichförmige Weise alles zu re-

gulieren, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, und über die Reclamationen der Käufer besagter Domainen zu entscheiden. Diese Commission soll besonders berücksichtigen den am 2ten December 1813 zu Frankfurt zwischen den alliirten Mächten und Sr. Königl Hoheit dem Churfürsten von Hessen geschlossenen Tractat; und es soll Grundsatz sein, daß wenn der Verkauf dieser Domainen nicht schon ganz vollzogen, die schon bezahlten Summen den Käufern zurückgegeben werden; jedoch können diese nicht früher aus dem Besitz desselben vertrieben werden, als bis die erlegten Gelder gänzlich zurückbezahlt sind.

Art. 42.

Wetzlar.

Die Stadt Wetzlar mit deren Gebiet fällt als völliges souveraines Eigenthum Sr. Majestät dem Könige von Preußen anheim.

Art. 43.

Mediatisirte Länder im ehemaligen Westphälischen Kreise.

Folgende mediatisirte Districte: die Besitzungen, welche die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die Grafen benannt die Rhein- und Wild-Grafen und der Herzog von Croy durch den Hauptreceß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25sten Februar 1803 im ehemaligen Westphälischen Kreise erhalten haben, so wie die Herrschaften Anholt und Gehmen, die Besitzungen des Herzogs von Looz-Corswaren, welche sich im nemlichen Fall befinden, (in so fern sie nicht unter Hannöverischer Hoheit stehen) die Grafschaft Steinfurt, dem Grafen Bentheim angehörend; die Grafschaft Recklinhausen, dem Herzoge von Aremberg gehörend; die Herrschaften von Rheda, Gütersloh und Gronau, dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg gehörend; die Graf-

schaft Rutberg des Fürsten Kaunitz; die Herrschaften Neustadt und Gimborn des Grafen von Wallmoden, und die Herrschaft Homburg, dem Fürsten von Sayn-Witgenstein-Berleburg gehörend, sollen gegen die Preußische Monarchie in solche Beziehungen kommen, wie die Föderativ-Constitution Deutschlands sie für die mediatisirten Gebiete festsetzen wird. Die Besitzungen des alten immediatisirten Adels, welche im Preußischen Gebiete enclavirt sind, namentlich die Herrschaft Waldenberg im Großherzogthum Berg und die Baronie Schauen im Fürstenthum Halberstadt werden der Preußischen Monarchie angehören.

Art. 44.

Einrichtung, betreffend das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg zu Gunsten Bayerns.

Se. Majestät, der König von Bayern werden für sich ihre Erben und Nachfolger das Großherzogthum Würzburg als souveraines Eigenthum besitzen, so wie dasselbe vom Erzherzog Ferdinand von Oesterreich besessen worden, und das Fürstenthum Aschaffenburg, so wie es unter der Benennung des Departements von Aschaffenburg einen Theil des Großherzogthums Frankfurt ausgemacht hat.

Art. 45.

Subsistenz des Fürsten Primat.

In Rücksicht der Rechte, Vorrechte und der Erhaltung des Fürsten Primat, als vormaligen geistlichen Fürsten, ist festgesetzt worden: 1) Er soll behandelt werden nach dem Art. des Recesses von 1803, worin das Schicksal der secularisirten Fürsten bestimmt und auch wirklich in Ausführung gebracht worden ist. 2) Er wird vom 1sten Junius 1814 an die Summe von 100,000 Gulden in

vierteljährigen Ratis in guter Münze, 24 Gulden auf die Mark, als lebenslängliche Pension beziehen. Diese Rente erlegen die Souverains, unter deren Herrschaft die Provinzen oder Districte des Großherzogthums Frankfurt gelangen, nach Verhältniß des Antheils, den ein jeder davon besitzen wird. 3) Die durch den Fürsten Primat aus seiner Privatcasse der Hauptcasse des Fürstenthums Fulda gemachten Vorschüsse, so wie sie liquidirt und ausgemittelt werden, sollen ihm oder seinen Erben wieder erstattet werden. Diese Zurückbezahlungen fallen verhältnißmäßig den Fürsten zur Last, welche die Provinzen und Districte des Fürstenthums Fulda in Besitz nehmen werden. 4) Die Mobilien und andern Gegenstände, die man als Privat-Eigentum des Fürsten Primat ausmittelt, sollen ihm zurückgegeben werden. 5) Die Staatsdiener des Großherzogthums Frankfurt, sowohl Civil- als geistliche Beamte, Militairs und Diplomaten, sollen nach den Grundsätzen des Art. 59 des Reichs-Recesses vom 25sten Februar 1803 behandelt, und die Pensionen sollen durch die Souverains nach dem Verhältniß bezahlt werden, wie sie in den Besitz der Staaten gelangen, die vom 1sten Junius 1814 das Großherzogthum bildeten. 6) Unverzüglich soll eine Commission ernannt werden, deren Mitglieder die besagten Souverains ernennen, um alles zu reguliren, was auf die Ausführung der im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Dispositionen Bezug hat. 7) Wohl verstanden, daß Kraft dieses Arrangements jeder Anspruch, der gegen den Fürsten Primat in seiner Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt erhoben werden könnte, für ungültig erklärt wird, und daß man keine Reclamationen dieser Art an ihn machen dürfe.

Art. 46.

Freie Stadt Frankfurt.

Die Stadt Frankfurt mit deren Gebiet, so wie es im Jahr 1803 war, wird für frei erklärt, sie soll Mitglied des Deutschen Bundes sein. Ihre Constitution soll vollkommene Gleichheit der Rechte zwischen den verschiedenen christlichen Religions-Partheien begründen. Diese Gleichheit der Rechte wird sich auf alle bürgerliche und politische Rechte erstrecken, und soll in allen Beziehungen der Regierung und der Verwaltung beobachtet werden. Discussionen über die Wahl der Constitution und über ihre Aufrechthaltung gehören vor den Deutschen Bundestag, und können nur durch diesen entschieden werden.

Art. 47.

Entschädigungen des Großherzogthums Hessen.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog von Hessen, erhält für das dem Könige von Preußen abgetretene Herzogthum Westphalen eine Länderfläche am linken Rheinufer, im Departement Mont-Tonnerre, mit 140,000 Seelen. Se. Königl. Hoheit werden dieses Gebiet als völliges souveraines Eigenthum besitzen; auch werden sie den Theil der Salinen von Kreutznach, welcher am linken Ufer der Nahe liegt, erhalten; Preußen behält jedoch die Souverainität.

Art. 48.

Hessen-Homburg.

Der Landgraf von Hessen-Homburg wird wieder in die Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politischen Beziehungen gesetzt, deren er, zufolge des Rheinischen Bundes, beraubt ward.

Art. 49.

Gebiete, die für die Häuser Oldenburg, Sachsen-Coburg, Mecklenburg-Strelitz und für

In dem ehemaligen Departement der Sarre, an den Gränzen

den Grafen Pappenheim reservirt worden sind.

der Staaten des Königs von Preußen, wird ein District mit 69,000 Seelen reservirt, die auf folgende Weise vertheilt werden sollen: der Herzog von Sachsen-Coburg und der Herzog von Oldenburg erhalten ein jeder ein Gebiet mit 20,000 Einwohnern. Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und der Landgraf von Hessen-Homburg ein Gebiet mit 10,000 Einwohnern, und der Graf Pappenheim ein Gebiet mit 9000 Einwohnern. Das Gebiet des Grafen Pappenheim kommt unter Preußische Hoheit.

Art. 50.

Zukünftige Arrangements in Bezug auf diese Länder.

Da die in dem vorigen Art. den Herzögen von Sachsen-Coburg, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz und dem Landgrafen von Hessen-Homburg angewiesenen Vergrößerungen nicht mit ihren respectiven Staaten in Berührung stehen, so werden Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser aller Reußen, der König von Großbritannien und der König von Preußen beim Ausgang des gegenwärtigen Krieges, oder so bald es die Umstände erlauben, sich dahin verwenden, den genannten Fürsten durch Austauschungen oder andere Arrangements die Vortheile zu verschaffen, welche sie ihnen zuzusichern beschlossen haben. Um aber die Verwaltungen genannter Districte nicht so sehr zu vervielfältigen, so ist beschlossen worden, sie provisorisch von Preußen, jedoch zum Nutzen der neuen Besitzer, verwalten zu lassen.

Art. 51.

Länder, die an beiden Rheinufern Oesterreich übergeben werden.

Alle Gebiete und Besitzungen, sowohl am linken Rheinufer in den alten Departements der Sarre und des Mont-Tonnerre, als in den ehmaligen Depar-

tements der Fulda, Frankfurt oder die in den nahe gelegenen Ländern enclavirt sind, und welche durch den Pariser Tractat vom 30sten Mai 1814 zur Disposition der alliirten Mächte gestellt wurden und worüber in den Artikeln des gegenwärtigen Tractats noch nicht disponirt worden, kommen als souveraines Eigenthum unter die Herrschaft Sr. Majestät, des Kaisers von Oesterreich.

Art. 52.

Isenburg. Das Fürstenthum Isenburg wird unter die Souverainität Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, gestellt, und wird mit demselben in solche Beziehungen kommen, wie die Föderativ-Constitution Deutschlands es für die mediatisirten Staaten bestimmen wird.

Art. 53.

Deutscher Bundestag. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, worin begriffen sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterretch, die Könige von Preußen, Dänemark und der Niederlande, und namentlich der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen für alle ihre Besitzungen, welche ehemals zum Deutschen Reiche gehörten, der König von Dänemark für das Herzogthum Holstein und der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, bilden unter sich eine immer dauernde Conföderation, welche den Namen: Der Deutsche Bund, annehmen wird.

Art. 54.

Zweck dieser Conföderation. Der Zweck dieser Conföderation ist die äußere und innere Sicherheit Deutschlands, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der conföderirten Staaten.

Art. 55.

Gleichheit ihrer Mitglieder. Die Mitglieder der Confödera-

tion sind sich als solche ihren Rechten nach gleich; sie verpflichten sich alle auf gleiche Weise, die Acte, die ihren Bund constituirt, aufrecht zu erhalten.

Art. 56.

Föderativer Bundestag. Die Angelegenheiten der Conföderation werden einem föderativen Bundestag anvertrauet, auf welchem alle Mitglieder durch ihre Bevollmächtigten auf folgende Weise, sei es nun einzeln oder alle zusammen, ohne Nachtheil ihres Ranges, votiren: 1) Oesterreich, eine Stimme; 2) Preußen, eine; 3) Bayern, eine; 4) Sachsen, eine; 5) Hannover, eine; 6) Würtemberg, eine; 7) Baden, eine; 8) Chur-Hessen, eine; 9) Großherzogthum Hessen, eine; 10) Dänemark für Holstein, eine; 11) die Niederlande für Luxemburg, eine; 12) die Großherzoglichen und Herzogl. Häuser von Sachsen, eine; 13) Braunschweig und Nassau, eine; 14) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, eine; 15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, eine; 16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, eine; 17) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg eine. Summa 17 Stimmen.

Art. 57.

Präsidium von Oesterreich. Oesterreich wird am föderativen Bundestage präsidiren. Ein jeder Staat der Conföderation hat das Recht, Vorschläge zu machen, und der, welcher das Präsidium führt, ist gehalten, dieselben binnen einer zu bestimmenden Zeit zur Deliberation zu bringen.

Art. 58.

Bestand der allgemeinen Versammlung. Wenn die Rede ist von Abfassung der Grundgesetze, oder wenn

die Grundgesetze der Conföderation geändert werden sollen, oder wenn im Bezug der föderativen Acte selbst, der organischen Gesetze oder anderer Einrichtungen von gemeinschaftlichem Interesse Aenderungen getroffen werden sollen, so bildet sich der Bundestag in eine allgemeine Versammlung, und in diesem Falle geschieht die Vertheilung der Stimmen auf folgende nach dem Umfange der einzelnen Staaten berechneten Weise: Oesterreich hat 4 Stimmen, Preußen 4, Sachsen 4, Bayern 4, Hannover 4, Würtemberg 4, Baden 3, Chur-Hessen 3, Großherzogthum Hessen 3, Holstein 3, Luxemburg 3, Braunschweig 2, Mecklenburg-Schwerin 2, Nassau 2, Sachsen-Weimar 1, Sachsen-Gotha 1, Sachsen-Coburg 1, Sachsen-Meiningen 1, Hildburghausen 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Holstein-Oldenburg 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Lichtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Reuß, ältere Linie, 1, Reuß, jüngere Linie, 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, die freie Stadt Lübeck 1, die freie Stadt Frankfurt 1, die freie Stadt Bremen 1, die freie Stadt Hamburg 1. Summa 69 Stimmen.

Wenn der Bundestag mit den organischen Gesetzen der Conföderation sich beschäftigt, so wird er in Ueberlegung nehmen, ob den ehemaligen mediatisirten Staaten des Reichs einige collective Stimmen zu bewilligen sind.

Art. 59.

Bestimmungen in Rücksicht der Mehrheit der Stimmen.

Die Frage, ob eine Angelegenheit durch die General-Versammlung nach den eben festgesetzten Grundsätzen solle discutirt

werden, wird in der gewöhnlichen Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen entschieden.

Dieselbe Versammlung wird die Entwürfe, welche der General-Versammlung sollen vorgelegt werden, einleiten, und dieser alles das communiciren, was zur Annahme oder Verwerfung derselben beitragen kann. Sowohl in der gewöhnlichen als General-Versammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, mit dem Unterschiede jedoch, daß in der ersten die absolute Mehrheit entscheidet, während in der andern zwei Drittel der Stimmen zur Mehrheit erforderlich sind. Findet in der gewöhnlichen Versammlung Stimmen-Gleichheit statt, so entscheidet der Präsident die vorliegende Frage. Jedesmal jedoch, wenn die Rede ist von Annahme oder Veränderung der Grundgesetze, organischen Einrichtungen, individuellen Rechten oder Religions-Angelegenheiten, so entscheidet nicht die Mehrheit der Stimmen, weder in der gewöhnlichen, noch in der General-Versammlung. Der Bundestag ist permanent. Er kann indessen, wenn die seiner Berathung unterworfenen Gegenstände entschieden sind, auf eine Zeitlang vertagt werden, aber nicht länger als auf vier Monate. Alle weitere Bestimmungen in Beziehung der Vertagung und Expedition dringender Geschäfte während der Vertagung, werden dem Bundestage selbst vorbehalten, welcher sich bei Abfertigung der organischen Gesetze mit diesem Gegenstande beschäftigen wird.

Art. 60.

Stimmen-Folge. Was nun die Ordnung, nach welcher die Mitglieder der Conföderation stimmen, anbetrifft, so wird festgesetzt, daß, so lange der Bundestag mit der Abfassung der organischen Gesetze sich beschäftigt, hier-

über nichts bestimmt sei, und die bis dahn zu beobachtende Ordnung mag sein wie sie wolle, so kann sie keinem Mitgliede benachtheiligen, noch als Grundsatz für die Zukunft aufgestellt werden. Nach der Abfassung der organischen Gesetze wird der Bundestag diesen Gegenstand in Ueberlegung nehmen und solchen durch eine immer gültige Regel bestimmen; sie wird sich jedoch so wenig als möglich von der des ehemaligen Reichstages entfernen, namentlich von dem Reichs-Deputations-Receß von 1803. Die Ordnung, welche man annimmt, kann übrigens auf den Rang und Vorsitz der Mitglieder der Conföderation außer ihren Beziehungen mit dem Bundestage, keinen Einfluß haben.

Art. 61.

Versammlungsort des Bundestages zu Frankfurt.

Der Bundestag wird sich zu Frankfurt am Main versammeln. Die Eröffnung ist auf den 1sten September 1815 festgesetzt*).

Art. 62.

Abfassung der Grundgesetze.

Der erste Gegenstand, den der Bundestag nach seiner Eröffnung in Berathung nimmt, ist die Abfassung der Grundgesetze der Conföderation und der organischen Bestimmungen in Beziehung seiner äußern, militairischen und innern Verhältnisse.

Art. 63.

Aufrechthaltung des Friedens in Deutschland.

Die verbündeten Staaten verpflichten sich, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Staat des Bundes gegen jeden Angriff zu vertheidigen, und garantiren sich gegenseitig alle die-

---

*) Späterhin ward sie auf den 1sten December festgesetzt.

jenigen, ihrer Besitzungen, welche in diesem Bunde begriffen sind. Wenn der Krieg durch den Bund erklärt ist, so darf kein Mitglied besondere Unterhandlungen mit dem Feinde anknüpfen, noch auch ohne Einwilligung der übrigen Frieden oder Waffenstillstand schließen. Die Mitglieder der Conföderation, unbeschadet ihres Rechts, Allianzen zu schließen, verpflichten sich, in keine Verbindlichkeit einzugehen, die gegen die Sicherheit der Conföderation oder der einzelnen Staaten, woraus sie besteht, gerichtet wäre. Die verbündeten Staaten verpflichten sich ebenfalls, unter keinem Vorwande gegen einander Krieg zu führen, und ihre Streitigkeiten nicht durch die Gewalt der Waffen zu schlichten, sondern sie der Entscheidung des Bundestages zu unterwerfen. Dieser wird durch eine Commission den Weg der Vermittelung versuchen. Gelingt diese nicht, so daß ein Rechtsspruch nothwendig wird, so soll diese durch eine wohl organisirte Austregal-Instanz gesprochen werden, dem sich die streitigen Partheien, ohne an ein anderes Gericht appelliren zu dürfen, unterwerfen.

Art. 64.

Besondere Dispositionen der Bundesacte.

Die Artikel, welche unter dem Namen der besondern Dispositionen in der Acte des Deutschen Bundes begriffen, so wie sie im Original und in einer Französischen Uebersetzung dem gegenwärtigen General-Tractat angehängt sind, sollen dieselbe Rechtskraft und Gültigkeit haben, als wenn sie hier im Text buchstäblich aufgeführt wären.

Art. 65.

Das Königreich der Niederlande und Großherzogthum Luxemburg.

Königreich der Niederlande.

Die alten vereinigten Provinzen der Niederlande und die ehemaligen Belgischen Provinzen,

beide in den durch den folgenden Art. bestimmten Gränzen, werden in Verbindung mit den in demselben Art. bezeichneten Ländern und Gebieten unter der Souverainität Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Oranien-Nassau, souverainen Fürsten der Vereinigten Provinzen das Königreich der Niederlande bilden, Erbe durch den in der Constitutionsacte der genannten Vereinigten Provinzen schon bestimmten Successions-Ordnung. Der Titel und die Vorrechte der Königl. Würde sind in dem Hause von Oranien-Nassau von allen Mächten anerkannt worden.

Art. 66.

Gränzen des Königreichs der Niederlande.

Die Linie, welche das Gebiet des Königreichs der Niederlande umfaßt, ist auf folgende Weise bestimmt: Vom Meere an dehnt sie sich nach der Seite der Niederlande längs der Französischen Gränze hin, so wie sie durch den 3ten Art. des Pariser Tractats vom 30sten Mai 1814 bis zur Maas ist festgesetzt und bestimmt worden, hierauf geht sie längs derselben Gränze bis zu der ehemaligen des Herzogthums Luxemburg. Von da folgt sie der Richtung der Gränze zwischen diesem Herzogthum und dem alten Bisthum Lüttich, bis sie im Süden von Deiffelt die westliche Gränze dieses Cantons erreicht, und die von Malmedy bis zu dem Puncte, wo diese letzte die Gränze zwischen den alten Departements der Ourthe und Röer berührt; sie läuft hierauf längs dieser Gränze so weit, bis sie den ehemaligen Französischen Canton Eupen im Herzogthum Limburg berührt, und indem sie die westliche Gränze dieses Cantons in nördlicher Richtung verfolgt und rechts einen kleinen Theil des ehemaligen Französischen Cantons Aubel liegen läßt, vereinigt sie sich mit dem Berührungspuncte der drei alten

Departements der Ourthe, Nieder-Maas und Röer; von diesem Puncte an folgt die Linie der Gränze, welche die beiden letzten Departements trennt, bis zum Worm (ein Fluß, der in die Röer fällt), geht dann längs diesem Flusse bis dahin, wo sie aufs neue die Gränze dieser beiden Departements erreicht, verfolgt diese Gränze bis gegen Süden von Hillensberg, (im alten Röer-Departement) geht von da nordwärts, läßt Hillensberg rechts und durchschneidet den Canton Sittard in zwei fast gleiche Theile, so daß Sittard und Susteren links liegen bleiben, bis zum alten Holländischen Gebiet, dann läßt sie dieses Gebiet links und verfolgt die östliche Gränze bis dahin, wo diese an das ehemalige Oesterreichische Fürstenthum Geldern, nach Rüremonde zu, stößt, nimmt die Richtung nach dem östlichen Theil des Holländischen Gebiets nördlich von Schwalmen und läuft weiter fort um dieses Gebiet.

Endlich dehnt sie sich von dem östlichen Punct an nach dem Theil des Holländischen Gebiets, wo Venloo liegt; sie umfaßt diese Stadt und deren Gebiet. Von da bis zur alten Holländischen Gränze nahe bei Mook unterhalb Gennep folgt sie dem Laufe der Maas, in einer gewissen Entfernung vom rechten Ufer, so daß alle Oerter, welche nicht mehr als **1000** Rheinländische Ruthen vom Ufer entfernt sind, mit ihren Marken dem Königreiche der Niederlande angehören, doch so, daß nach der Reciprocität dieses Grundsatzes, das Preußische Gebiet auf keinem Punct die Maas berühre, oder auf **800** Rheinische Ruthen derselben sich nähere. Von dem Puncte, wo die beschriebene Linie die alte Holländische Gränze bis zum Rhein berührt, soll diese Gränze im Wesentlichen, so wie sie im Jahr **1795** zwischen Cleve und den

Vereinigten Provinzen war, bleiben. Sie soll durch die Commission, welche unverzüglich durch die beiden Regierungen von Preußen und der Niederlande ernannt wird, untersucht und die Gränzen, sowohl des Königreichs der Niederlande als des Großherzogthums Luxemburg, nach Art. 68 genau bestimmt werden; diese Commission soll auch mit Hülfe von Sachverständigen alles was auf den Wasserbau und dahin gehörige Gegenstände Bezug hat, auf eine, dem gegenseitigen Interesse des Preußischen und Niederländischen Staats gemäße Art reguliren. Eben so soll durch sie die Gränze in den Districten Kyfwaerd, Lobith, so wie das ganze Gebiet bis nach Keferdom näher bestimmt werden. Die Enclaven Huissen, Malburc, Lymers mit der Stadt Sevenaer und die Herrschaft Weel werden zum Königreich der Niederlande geschlagen, und Se. Majestät der König von Preußen entsagen für sich, ihre Nachkommen und Nachfolger auf immer derselben.

Art. 67.

Großherzogthum Luxemburg.

Der Theil des ehemaligen Herzogthums Luxemburg welcher in den, im folgenden Art. specificirten Gränzen begriffen ist, wird gleichfalls dem souverainen Fürsten der Vereinigten Provinzen, jetzigem König der Niederlande, abgetreten, um auf immer von demselben und seinen Nachfolgern als souveraines Eigenthum besessen zu werden. Der Souverain der Niederlande wird zu seinen Titeln den eines Großherzogs von Luxemburg hinzufügen, und es steht Sr. Majestät frei, über die Successionsfolge im Großherzogthum unter den Prinzen, Ihren Söhnen, einen solchen Familien-Vertrag abzuschließen, den sie dem Interesse

Ihrer Monarchie und ihren väterlichen Absichten für gemäß halten.

Das Großherzogthum Luxemburg, welches für die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz als Entschädigung dient, soll zu den Staaten des Deutschen Bundes gehören, und der Fürst, König der Niederlande, wird als Großherzog von Luxemburg an diesem Bunde und an allen Vorrechten und Privilegien, welche die andern Deutschen Fürsten genießen werden, Theil nehmen. Die Stadt Luxemburg wird in militairischer Beziehung als Festung des Bundes angesehen. Der Großherzog hat das Recht den Gouverneur und Militair-Commandanten dieser Festung zu ernennen, jedoch mit Genehmigung der executiven Gewalt des Bundes und unter den Bedingungen, welche man nach der künftigen Constitution der besagten Conföderation festzusetzen für nöthig erachten wird.

Art. 68.

Gränzen des Großherzogthums Luxemburg.

Das Großherzogthum Luxemburg wird aus dem Gebiete bestehen, welches zwischen dem Königreiche der Niederlande liegt, so wie es in Art. 66 bestimmt worden, zwischen Frankreich, der Mosel bis zur Mündung der Sure, dem Laufe der Sure bis zum Zusammenfluß mit der Our und dem Lauf dieses letzten Flusses bis zu den Gränzen des vormaligen Französischen Cantons von St. Vith, welcher nicht zu dem Großherzogthum Luxemburg gehört.

Art. 69.

Verfügungen betreffend das Herzogthum Bouillon.

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird den Theil des Herzogthums Bouillon,

welcher nicht durch den Pariser Tractat an Frankreich abgetreten worden, für sich und seine Nachkommen als völliges souveraines Eigenthum besitzen, und soll in dieser Beziehung mit dem Großherzogthum Luxemburg vereinigt werden. Da aber über das genannte Herzogthum Bouillon Streitigkeiten entstanden sind, so soll derjenige der Mitbewerber, dessen Rechte gesetzmäßig erwiesen werden, und zwar nach der weiter unten genannten Form, den Theil des Herzogthums, so wie der letzte Herzog ihn besessen, unter der Souverainität Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, als völliges Eigenthum besitzen. Diese Entscheidung soll ohne weitere Appellation durch ein schiedsrichterliches Urtheil geschehen. Zu dem Ende sollen Schiedsrichter ernannt werden, einer durch jeden der beiden Mitbewerber, und die andern, drei an der Zahl, durch die Höfe von Oesterreich, Preußen und Sardinien. Sie werden sich so bald es der Kriegszustand und die Umstände erlauben, zu Aachen vereinigen, und in sechs Monaten, vom Tage ihrer Vereinigung angerechnet, muß ihre Entscheidung erfolgen. Während dieser Zeit wird Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den genannten Theil des Herzogthums Bouillon in Depot nehmen, um ihn, nebst den Einkünften während der vorläufigen Verwaltung, demjenigen der Bewerber auszuliefern, zu dessen Gunsten das schiedsrichterliche Urtheil erfolgen wird. Se. Majestät werden ihn für den Verlust der Einkünfte, welche aus den Souverainitätsrechten fließen, vermittelst einer billigen Uebereinkunft entschädigen. Und sollte die Wiedererstattung auf den Prinzen Carl von Rohan fallen, so sollen diese Güter in seinen Händen den Vorschriften

unterworfen werden, wodurch seine Ansprüche auf die Erbfolge Eingang gefunden haben.

Art. 70.

Besitz-Abtretungen des Hauses Nassau-Oranien in Deutschland.

Se. Majestät der König der Niederlande entsagt für sich, seine Nachkommen und Nachfolger auf immer zu Gunsten Sr. Majestät der Königs von Preußen den souverainen Besitzungen, welche das Haus Oranien-Nassau in Deutschland besitzt, namentlich den Fürstenthümern Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar, mit der Herrschaft Bielstein, und zwar so, wie diese Besitzungen durch den im Haag am 14ten Julius 1814 abgeschlossenen Tractat von den beiden Branchen des Hauses Nassau definitiv regulirt sind. Se. Majestät entsagen gleichfalls dem Fürstenthum Fulda und den andern Districten und Territorien, welche Ihnen durch Artikel 12 des Hauptrecesses der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25sten Februar 1803 zugesichert sind.

Art. 71.

Familien-Vertrag zwischen den Fürsten von Nassau.

Das Recht und die Successionsfolge, welche zwischen den beiden Zweigen des Hauses Nassau durch die Acte von 1783, genannt: Nassauischer Erbverein, ist festgesetzt worden, wird beibehalten und von den vier Fürstenthümern von Oranien-Nassau auf das Großherzogthum Luxemburg hinübergetragen.

Art. 72.

Lasten und Verpflichtungen, welche auf den von Frankreich losgerissenen Provinzen haften.

Se. Majestät der König der Niederlande treten, indem sie unter ihre Souverainität die in den Art. 66. und 68. bezeichneten Länder vereinigen, in alle Rechte und übernehmen alle Lasten und alle

Verpflichtungen, die in Rücksicht der durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 von Frankreich losgerissenen Provinzen und Districte stipulirt worden.

Art. 73.

Acte wegen Vereinigung der Belgischen Provinzen.

Se. Majestät der König der Niederlande haben unter dem 21sten Juli 1814 als Grundlagen der Vereinigung der Belgischen mit den Vereinigten Provinzen die acht Artikel, die dem gegenwärtigen Tractat angehängt sind, anerkannt und sanctionirt; gedachte Artikel haben daher dieselbe Kraft und Gültigkeit, als wenn sie Wort für Wort gegenwärtigem Tractat hinzugefügt wären.

Art. 74.

Angelegenheiten der Schweiz. Integrität der neunzehn Cantons.

Die Integrität der neunzehn Cantons, so wie sie als politischer Körper zur Zeit der Convention vom 29sten December 1813 waren, ist als Grundlage des Schweizerischen Systems anerkannt.

Art. 75.

Vereinigung der drei neuen Cantons.

Das Wallliserland, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neufchatel sind mit der Schweiz vereinigt und bilden drei neue Cantons. Das Thal von Dappes, welches einen Theil des Cantons von Vaud ausmachte, wird diesem zurückgegeben.

Art. 76.

Vereinigung des Bisthums Basel, der Stadt und des Bieler Gebiets mit dem Canton Bern.

Das Bisthum Basel und die Stadt, so wie das Gebiet von Biel werden mit dem Schweizerbunde vereinigt und machen einen Theil der Cantons Basel und Bern aus. Folgende Districte sind jedoch von dieser letzten Disposition aus-

genommen: 1) ein District von ungefähr drei Quadrat-Lieues im Umfange, welcher enthält die Communen: Altechweiler, Schönbach, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Plotten, Pfaeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim; dieser District wird mit dem Canton Basel vereinigt; 2) eine kleine Enclave bei dem Dorfe Neuchatellois de Liguieres gelegen, welche sich bis jetzt in Ansehung der Civiljurisdiction von dem Canton Neufchatel abhängig befand, aber in Betreff der Criminalgerichtsbarkeit unter dem Bisthum Basel stand, soll jetzt mit völliger Souverainität dem Fürstenthum Neufchatel angehören.

Art. 77.

Rechte der Einwohner in den mit Bern vereinigten Ländern.

Die Einwohner des Bisthums Basel und die von Biel, vereinigt mit den Cantons von Bern und Basel, sollen in jeder Rücksicht, ohne Unterschied der Religion (welche im gegenwärtigen Zustande erhalten wird) dieselben politischen und bürgerlichen Rechte genießen, deren die Einwohner der alten Theile genannter Cantons genießen und sich noch zu erfreuen haben werden. Demzufolge concurriren sie mit ihnen, zufolge der Constitution der Cantons bei Besetzung der Repräsentanten-Stellen und übrigen Aemter. Die Stadt Biel wird ihre Jurisdiction behalten, so wie die Dörfer die Municipal-Privilegien, in so fern sie nicht der Constitution und dem allgemeinen Reglement des Cantons Bern entgegen sind. Der Verkauf der National-Domainen wird gesichert, und die Lehnsrechte und die Zehnten dürfen nicht wieder eingeführt werden. Die Acten in Bezug auf die Vereinigung sollen nach den oben aufgestellten Grundsätzen durch Commissionen, wozu jede

dabei interessirte Parthei eine gleiche Anzahl Mitglieder sendet, abgefaßt werden. Die des Bisthums Basel sollen durch den dirigirenden Canton unter den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden. Genannte Acten werden von dem Schweizerbunde garantirt. Diejenigen Puncte, worüber die Partheien sich nicht verständigen können, sollen durch einen von der Tagsatzung erwählten Schiedsrichter geschlichtet werden.

Art. 78.

Die Herrschaft Razüns.

Da die durch Art. 3. des Wiener Tractats vom 14ten October 1809 geschehene Abtretung der Herrschaft Razüns, enclavirt im Gebiete des Graubünder Landes, nicht mehr besteht und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich sich wieder in dem mit diesem Besitz verbundenen Rechte befinden, so bestätigen sie die am 20sten März 1815 zu Gunsten des Cantons der Graubünder erlassene Declaration.

Art. 79.

Uebereinkunft zwischen Frankreich und Genf.

Um die Handels= und Militair=Communication von Genf mit dem Canton von Vaud und dem übrigen Theil der Schweiz zu sichern, und um in dieser Rücksicht den Art. 4. des Pariser Tractats vom 30sten Mai zu ergänzen, willigen Se. Majestät der König von Frankreich ein, ihre Douanenlinie so aufzustellen, daß der Weg, der von Genf durch Versoy in die Schweiz führt, jederzeit völlig frei bleibe, und daß die Posten, Reisenden, so wie auch die Waaren=Transporte weder von den Douanen visitirt, noch irgend einer Abgabe unterworfen sind. Auch ist man übereingekommen, daß der Schweizerischen Durchfuhr keine Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen. In den noch in dieser Rücksicht zu machenden additionellen

Reglements wird den Genfern auf die vortheilhafteste Weise die Ausführung der Tractate in Beziehung der freien Communikation zwischen der Stadt Genf und dem Mandement Peney zugesichert. Se. Christl. Majestät bewilligt übrigens noch der Gensd'armerie und Miliz von Genf den Durchmarsch über die Heerstraße von Meyrin, von dem genannten Mandement Peney und umgekehrt, nachdem dem nächsten Französischen Gensd'armerie-Posten davon Meldung geschehen ist.

Art. 80.

Abtretungen des Königs von Sardinien an den Genfer Canton.

Se. Majestät der König von Sardinien tritt den Theil von Savoyen ab, welcher zwischen dem Flusse Arve, der Rhone, den Gränzen des an Frankreich abgetretenen Theils von Savoyen und dem Berge von Saleve bis nach Veiry inclusive liegt, hierauf den Theil, der sich zwischen der Heerstraße des Simplons, dem Genfer See und dem gegenwärtigen Gebiet des Genfer Cantons, von Venezas bis zu dem Punct, wo der Fluß Hermance die genannte Heerstraße durchschneidet, und von da dem Laufe dieses Flußes folgt bis zum Ausfluß in den Genfer See, gegen Osten des Dorfes Hermance befindet (die ganze Heerstraße des Simplons bleibt fernerhin Eigenthum des Königs von Sardinien); diese so begränzten Länder sollen mit dem Genfer Canton vereinigt werden, wovon die Gränzen jedoch durch gegenseitige Commissarien genauer zu bestimmen sind, vorzüglich die Gränzen oberhalb Veiry und am Berge von Saleve; besagte Majestät entsagt für sich und ihre Nachfolger auf immer, ohne Ausnahme noch Vorbehalt, allen und jeden Souverainitäts-Rechten, welche ihnen in den, in dieser Begränzung liegenden

Oertern und Territorien angehören könnten; ferner bewilligen Se. Majestät der König von Sardinien, daß die Communication zwischen dem Genfer Canton und dem Walliserland auf der Heerstraße des Simplons eben so bestimmt werde, wie Frankreich dieses zwischen Genf und dem Canton de Vaud auf der Straße von Versoy zugestanden hat. Es wird den Truppen von Genf jederzeit die freie Communication zwischen dem Genfer Gebiet und dem Mandement Jussy gestattet, so wie auch die Erleichterung über den See nach der Heerstraße des Simplons zu kommen. Andererseits wird allen Waaren und Lebensmitteln, welche aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien und dem Freihafen von Genua kommen, und welche die Straße des Simplons der ganzen Ausdehnung nach durch das Walliserland und den Genfer Staat passiren, Befreiung von allen Durchgangsrechten bewilligt. Diese Befreiung bezieht sich jedoch bloß auf den Transito, und erstreckt sich weder auf die Abgaben zur Ausbesserung der Heerstraße, noch auf die Waaren und Lebensmittel, welche im Innern verkauft und verbraucht werden. Dieselbe Ausnahme findet Statt bei der den Schweizern zwischen dem Walliserland und dem Genfer Canton bewilligten Communication und die respectiven Gouvernements werden daher, sowohl der Abgaben wegen, als auch um auf dem Gebiete eines jeden die Contrebande zu verhindern, gemeinschaftliche Maßregeln ergreifen.

Art. 81.

Compensationen zwischen den alten und neuen Cantons.

Um die gegenseitigen Compensationen festzusetzen, sollen die Cantons Aargau, de Vaud, Tessin, St. Gallen den alten Cantons Schwyz, Unterwalden, Uri,

Glaris, Zug und Appenzell (dem innern Rhoden) eine Summe für den öffentlichen Unterricht und die allgemeinen Administrationskosten erlegen, jedoch vorzüglich zum ersteren Gegenstande in den genannten Cantons bestimmt. Die Cantons Aargau, de Vaud und St. Gallen überweisen den Cantons Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glaris und Appenzell (dem innern Rhoden) einen Fonds von 500,000 Schweizer Livres. Ein jeder der ersteren entrichtet die Interessen seines Antheils mit 5 Procent Zinsen, oder auch das Capital entweder baar oder in liegenden Gründen, nachdem es ihm passend ist. Die Vertheilung in Rücksicht der Auszahlung, als auch der Einnahme dieser Fonds, geschieht nach dem Verhältnisse der Contributions-Tabelle, welche man zu den Bundes-Ausgaben regulirt hat. Der Canton Tessin bezahlt dem Canton Uri jährlich die Hälfte der Zolleinkünfte im Thal Levantine.

Art. 82.

Verfügungen über die in England ausstehenden Fonds.

Um den Discussionen, welche sich zwischen den Cantons von Zürich und Bern über die in England befindlichen Fonds erhoben haben, ein Ende zu machen, so ist festgesetzt worden: 1) Die Cantons Bern und Zürich behalten das Eigenthum des Capitals, so wie es im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung des Schweizer Gouvernements war, und genießen die vom 1sten Januar 1815 an fälligen Zinsen. 2) Die fällig gewesenen und seit 1798 angehäuften Zinsen, das Jahr 1814 mit darin begriffen, sollen zur Tilgung der noch restirenden Nationalschuld, bekannt unter der Benennung der Schweizer Schuld, angewandt werden. 3) Mit dem Rest der Schweizer Schuld werden die übrigen Cantons belastet,

indem die von Bern und Zürich sich durch obige Maaßregeln derselben entledigt haben. Der Antheil eines jeden Cantons, der mit dem Reste der Schuld belastet wird, soll nach dem Verhältniß der für die Bundes-Ausgaben auferlegten Contribution vertheilt werden. Die seit 1813 mit der Schweiz incorporirten Länder nehmen an der alten Schweizer Schuld keinen Theil. Sollte nach der Abbezahlung der genannten Schuld ein Ueberschuß sich ergeben, so wird dieser unter den Cantons Bern und Zürich nach Verhältniß ihrer respectiven Capitalien vertheilt. Dieselben Dispositionen finden in Rücksicht einiger anderer Gläubiger Statt, deren Ansprüche unter den Schutz des Präsidenten der Tagsatzung gestellt sind.

Art. 83.

Entschädigungen für die Eigenthümer der Lauds.

Damit der Zwist über die Lauds, die ohne Entschädigung aufgehoben sind, beendigt werde, soll den Eigenthümern derselben eine Entschädigung ausbezahlt werden. Und um in dieser Sache jeden fernern Streit zwischen den Cantons Bern und de Vaud zu vermeiden, so wird dieser letztere der Regierung von Bern 300,000 Schweizer Livres zahlen, um unter die Berner Theilnehmer und Eigenthümer der Lauds vertheilt zu werden. Vom 1sten Januar 1816 an, wird jährlich ein Fünftel dieser Summe abgetragen.

Art. 84.

Bestätigung der auf die Schweiz Bezug habenden Arrangements

Die Declaration, welche am 20sten März durch die Mächte, die den Pariser Tractat unterzeichnet haben, an die Schweizer Tagsatzung erlassen worden, und die von derselben durch ihre Beitrittsacte vom 28sten Mai

angenommen ward, ist ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt, und die darin aufgestellten Grundsätze, so wie die in der Declaration festgesetzten Arrangements, sollen unveränderlich aufrecht erhalten werden.

Art. 85.

Gränzen der Staaten des Königs von Sardinien.

Die Gränzen der Staaten Sr. Maj. des Königs von Sardinien sind: Nach der Seite von Frankreich, so wie sie im Januar 1792 existirten, mit Ausnahme der durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 veranlaßten Veränderungen. Nach der Schweiz zu, so wie sie am 1sten Januar 1792 waren, mit Ausnahme der Veränderung durch die an Genf geschehene Abtretung, so wie diese im Art. 80 der gegenwärtigen Acte specificirt worden. Nach der Seite der Staaten Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich, so wie sie sich den 1sten Januar 1792 befanden, und die zwischen Ihren Majestäten Maria Theresia und dem König von Sardinien den 4ten October 1751 abgeschlossene Convention, soll von beiden Seiten in allen ihren Stipulationen aufrecht erhalten werden. Nach der Seite der Staaten von Parma und Piacenza hin, soll die Gränze in Rücksicht der alten Staaten Sr. Maj. des Königs von Sardinien fortdauernd bleiben, wie sie den 1sten Januar 1792 war. Die Gränzen der ehemaligen Staaten von Genua und der Länder Kaiserliches Lehn genannt, welche nach den folgenden Artikeln mit den Staaten des Königs von Sardinien vereinigt sind, bleiben dieselben, wie sie den 1sten Januar 1792 von den Staaten von Parma und Piacenza, und von Toscana und Massa getrennt waren. Die Insel Capraia, der ehemaligen Republik Genua gehörig, ist in der Abtretung der Staaten von Genua

an Se. Maj. den König von Sardinien mit inbegriffen.

Art. 86.

Vereinigung von Genua.

Die Staaten, welche die ehemalige Republik Genua bildeten, werden auf immer mit den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien vereinigt, um wie diese, als völliges souveraines Eigenthum und Erbtheil auf die männlichen Erben nach der Erstgeburt in den beiden Branchen dieses Hauses, nemlich: der Königl. Branche und der von Savoyen-Carignan überzugehen.

Art. 87.

Titel eines Herzogs von Genua.

Se. Majestät der König von Sardinien werden zu ihren gegenwärtigen Titeln, den eines Herzogs von Genua hinzufügen.

Art. 88.

Rechte und Privilegien von Genua.

Die Genueser sollen alle Rechte und Privilegien genießen, welche in der Acte specificirt sind, die den Namen führt: Bedingungen, welche als Basis der Vereinigung der Staaten von Genua mit denen Sr. Majestät von Sardinien dienen sollen; und besagte Acte soll, so wie sie diesem allgemeinen Tractat angehängt ist, einen integrirenden Theil derselben ausmachen, und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie Wort für Wort im gegenwärtigen Artikel aufgenommen wäre.

Art. 89.

Vereinigung der Länder, Kaiserliches Lehn genannt.

Die Länder, Kaiserliches Lehn genannt, die zu der ehemaligen Ligurischen Republik gehörten, sind definitiv mit den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien vereinigt, und zwar auf dieselbe Weise wie die Genuesischen Staaten; und die Einwohner dieser Länder sollen die-

selben Rechte und Privilegien, wie die im vorigen Artikel genannten Genuesischen Staaten, genießen.

Art. 90.

Befestigungsrecht. Das Recht, welches sich die Mächte, die den Tractat von Paris vom 30sten Mai 1814 unterzeichnet, durch Art. 3. des genannten Tractats reservirt haben, diejenigen Puncte ihrer Staaten zu befestigen, welche sie für die Sicherheit derselben nöthig erachten, wird auf gleiche Weise dem Könige von Sardinien, ohne Einschränkung, zugestanden.

Art. 91.

Abtretungen an den Genfer Canton. Se. Majestät der König von Sardinien tritt dem Canton von Genf die im Artikel 80. bezeichneten Districte von Savoyen ab, und zwar unter den, in der Acte angegebenen Bedingungen, welche den Titel führt: Cession Sr. Majestät des Königs von Sardinien, an den Canton von Genf. Diese Acte wird als integrirender Theil des gegenwärtigen Tractats angesehen, und ihm angehängt, so wie sie dieselbe Kraft und Gültigkeit haben wird, als wenn sie gegenwärtigem Artikel Wort für Wort hinzugefügt wäre.

Art. 92.

Neutralität von Chablais und Faucigny. Die Provinzen von Chablais und Faucigny, so wie das ganze Gebiet von Savoyen im Norden von Ugine, welches Sr. Majestät dem Könige von Sardinien angehört, sollen an der Neutralität der Schweiz Theil nehmen, so wie sie von den Mächten anerkannt und garantirt worden. Dem zufolge werden sich jedesmal, wenn die benachbarten Mächte der Schweiz sich in offener oder drohender Feindseligkeit befinden, die Truppen Sr. Majestät des Königs

von Sardinien, die sich in diesen Provinzen aufhalten, zurückziehen, und können deshalb, wenn es nöthig sein sollte, durch Wallis ihren Weg nehmen. Kein anderes bewaffnetes Corps irgend einer andern Macht, kann durch besagte Provinzen und Gebiete seinen Marsch nehmen oder dort stationiren, mit Ausnahme derjenigen Truppen, welche die Schweizer Conföderation dort aufzustellen für gut befinden wird, doch muß dieser Zustand der Dinge der Administration des Landes in nichts hinderlich sein, wo auch die Civil-Beamten Sr. Majestät des Königs von Sardinien, zur Aufrechthaltung der guten Ordnung, die Garde der Municipalität in Thätigkeit setzen können.

Art. 93.

Ehemalige Oesterreichische Besitzungen.

Zufolge der, durch den Pariser Tractat vom 30sten Mai 1814 stipulirten Entsagungen, erkennen die unterzeichneten Mächte des gegenwärtigen Tractats Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich, dessen Erben und Nachfolger als gesetzmäßigen Souverain der Provinzen und Territorien an, welche im Ganzen oder Theilweise durch die Tractate von Campo Formio 1799, von Luneville 1801, von Preßburg 1803, durch die additionelle Convention von Fontainebleau im Jahre 1807 und durch den Wiener Tractat von 1809 abgetreten waren und in deren Besitz Se. Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät in Folge des letzten Krieges wieder gekommen sind; so wie auch von Istrien, sowohl Oesterreichischen als des ehemaligen Venetianischen Antheils, Dalmatien, den ehemaligen Venetianischen Inseln im Adriatischen Meere; den Mündungen am Cataro, der Stadt Venedig, den Lagunen so wie den übrigen Provinzen und Districten des festen Landes der ehemaligen Venetianischen Staaten am linken

Ufer der Etsch, den Herzogthümern Mailand und Vorarlberg, Oesterreichisch Friaul, dem ehemaligen Venetianischen Friaul, dem Gebiete von Montefalcone, dem Gouvernement und der Stadt Triest, Kärnthen, Oberkärnthen, Croatien am rechten Ufer der Save, Fiume, dem Ungarischen Littorale und dem District von Castua.

Art. 94.

Länder, die mit der Oesterreichischen Monarchie vereinigt werden.

Se. Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät vereinigen mit Ihrer Monarchie, um von Ihnen und Ihren Nachfolgern als völliges souveraines Eigenthum besessen zu werden: 1) Außer den Theilen des festen Landes der Venetianischen Staaten, deren im vorigen Artikel Erwähnung geschehen ist, auch die übrigen Theile der genannten Staaten, so wie jedes andere Gebiet zwischen dem Tessino, Po und Adriatischen Meere. 2) Die Thäler von Veltlin, Bormio und Chiavenna. 3) Das Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa.

Art. 95.

Oesterreichische Gränzen in Italien.

Zufolge der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Stipulationen, werden die Gränzen Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät sein: 1) Nach der Seite der Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien, so wie sie am 1sten Januar 1792 waren. 2) Nach der Seite der Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla, der Lauf des Po, die Demarcations-Linie folgt dem Thalwege dieses Flusses. 3) Nach der Seite der Staaten von Modena, bleiben sie wie am 1sten Jan. 1792. 4) Nach den Päbstlichen Staaten hin, der Lauf des Po bis zur Mündung des Goro. 5) Nach der Seite der Schweiz hin, die alte Gränze der Lombardei und die, welche die Thäler von

Veltlin, Bormio und Chiavenna von den Cantons Wallis und Tessin trennt. Da, wo der Thalweg des Po die Gränze ausmacht, ist festgesetzt, daß die Veränderungen, welche in der Folge der Lauf dieses Flusses erleiden möchte, in Zukunft auf das Eigenthum der Inseln, die sich darin befinden, keinen Einfluß haben.

Art. 96.

Schifffahrt auf dem Po.

Die allgemeinen Grundsätze, welche von dem Wiener Congreß für die Schifffahrt der Flüsse angenommen sind, sollen auch auf dem Po angewandt werden. Spätestens in drei Monaten nach Beendigung des Congresses sollen durch die dem Flusse benachbarten Staaten Commissaire ernannt werden, um alles, was auf die Regulirung gegenwärtigen Artikels Bezug hat, in Ausführung zu bringen.

Art. 97.

Dispositionen in Beziehung des Monte-Napoleon von Mailand.

Da es durchaus nothwendig ist, dem unter dem Namen von Monte-Napoleon zu Mailand bekannten Institute, die Mittel zu erhalten, wodurch es seine Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger zu erfüllen im Stande ist, so ist man übereingekommen, daß die liegenden Gründe und andern unbeweglichen Güter dieses Etablissements, gelegen in den Ländern, welche einen Theil des ehemaligen Königreichs Italien ausmachten, und nun unter die Herrschaft der verschiedenen Fürsten Italiens gekommen, nebst den Capitalien, die dem Etablissement angehörten und in diesen verschiedenen Ländern belegt sind, derselben Bestimmung, wie vorher verbleiben. Die nicht begründeten und unliquidirten Obliegenheiten des Monte-Napoleon, so wie die, welche von den Rückständen oder von jedem andern Zuwachs herrühren, sol-

len unter die Länder repartirt werden, woraus das ehemalige Königreich Italien bestand, und bei dieser Repartition werden die Bevölkerung und Einkünfte zur Grundlage genommen. Die Souveraine besagter Länder ernennen binnen drei Monaten, von Beendigung des Congresses angerechnet, Commissaire, um sich mit den Oesterreichischen Commissairen über diesen Gegenstand zu verständigen. Zu Mailand wird sich diese Commission vereinigen.

Art. 98.

Staaten von Modena, Massa und Carrara.

Se. Königl. Hoheit der Erzherzog François von Este, dessen Erben und Nachfolger werden die Herzogthümer Modena, Reggio und Mirandola in demselben Umfange wie zur Zeit des Tractats von Campo Formio als völliges souveraines Eigenthum besitzen. Ihre Königl. Hoheit die Erzherzogin Marie Beatrix von Este und ihre Erben und Nachfolger werden das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara, so wie das Kaiserliche Lehn in der Lunigiana als völliges souveraines Eigenthum besitzen. Die letztern können zu freiwilligen Austauschungen oder andern Arrangements mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Toscana nach gegenseitiger Convenienz dienen. Die Successionsrechte und in den Branchen der Erzherzöge festgesetzten Reversionen, in Beziehung auf Modena, Reggio und Mirandola, so wie auf die Fürstenthümer Massa und Carrara werden beibehalten.

Art. 99.

Parma und Piacenza.

Ihre Majestäten, die Kaiserin Marie Luise, werden die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla mit Ausnahme der in den Staaten Sr. Kaiserl.

Königl. Majestät am linken Ufer des Po gelegenen Enclaven als völliges souveraines Eigenthum besitzen. Der Rückfall dieser Länder wird zwischen den Höfen von Oesterreich, Rußland, Frankreich, Spanien, England und Preußen, wobei jedoch auf die Rückfallsrechte Oesterreichs und des Königs von Sardinien auf besagte Länder Rücksicht genommen werden soll, gemeinschaftlich bestimmt werden.

Art. 100.

Besitzungen des Großherzogs von Toscana.

Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich werden sowohl für sich als ihre Erben und Nachfolger in alle Souverainitätsrechte und Eigenthum des Großherzogthums Toscana und dessen Dependenzen, so wie sie dieselben vor dem Lüneviller Tractat besaßen, wieder eingesetzt. Die Stipulationen des 2ten Artikels des Wiener Tractats vom 3ten October 1735 zwischen Kaiser Carl VI. und dem Könige von Frankreich, denen die übrigen Mächte beigetreten sind, werden völlig zu Gunsten Sr. Kaiserl. Hoheit und deren Descendenten, so wie die Garantien, die aus diesen Stipulationen fließen, wieder in Kraft treten. Mit dem besagten Großherzogthum werden noch vereinigt, um von Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit dem Großherzoge Ferdinand, dessen Erben und Descendenten als völliges souveraines Eigenthum besessen zu werden: 1) der Stato de Presidii, 2) der Theil der Insel Elba und deren Pertinenzien, welcher sich unter der Lehnsherrschaft Sr. Majestät des Königs beider Sizilien vor dem Jahre 1801 befand, 3) die Lehnsherrschaft und Souverainität des Fürstenthums Piombino und dessen Dependenzen.

Fürstenthum Piombino.

Der Prinz Ludovisi Buoncompagni

wird für sich und seine rechtmäßigen Nachfolger alles Eigenthum behalten, welches seine Familie im Fürstenthum Piombino, auf der Insel Elba und deren Dependenzen vor der Besitznahme dieser Länder durch die Französischen Truppen im Jahre 1799 besaß, worin auch die Berg-, Hütten- und Salzwerke mitbegriffen sind. Der Prinz Ludovisi behält gleichfalls das Recht des Fischfanges, und genießt völlige Befreiung der Abgaben sowohl für die Ausfuhr der Producte seiner Berg-, Hütten- und Salzwerke und Domainen, als auch für die Einfuhr des Holzes und anderer zum Bau der Bergwerke nothwendigen Materialien. Er soll überdies durch den Großherzog von Toscana für alle Einkünfte, welche seine Familie aus den Regalien vor dem Jahre 1801 bezog, Entschädigung erhalten. Im Fall bei der Schätzung dieser Entschädigung Schwierigkeiten entstehen, so sollen die dabei interessirten Partheien die Entschädigung den Höfen von Wien und Sardinien anheim stellen; 4) die ehemaligen Kaiserlichen Lehne Vernio, Montanto und Monte, Santa Maria, die in den Toscanischen Staaten enclavirt sind.

Art. 101.

Herzogthum Lucca.

Das Fürstenthum Lucca wird von Ihro Majestät der Infantin Marie Louise und deren Descendenten in gerader und männlicher Linie mit völliger Souverainität besessen. Dieses Fürstenthum wird zum Herzogthum erhoben, und die Regierungsform nach den Grundsätzen vom Jahre 1805 beibehalten. Zu den Revenüen des Fürstenthums Lucca soll eine Rente von 500,000 Fr. geschlagen werden, welche regelmäßig zu entrichten Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Toscana sich

verpflichten, und zwar so lange, als die Umstände es nicht erlauben, Ihro Majestät der Infantin Marie Louise, ihrem Sohne und dessen Descendenten ein anderes Etablissement zu verschaffen. Dieser Rente sollen insbesondere die Herrschaften in Böhmen, bekannt unter dem Namen der Pfalzbaierischen, zur Hypothek dienen, die beim Rückfall des Herzogthums Lucca an den Großherzog von Toscana von dieser Belastung befreit werden, und dann wieder eine besondere Domaine Sr. Kaiserl. Königl. Majestät ausmachen.

Art. 102.

Ueber das Rückfallsrecht des Herzogthums Lucca.

Das Herzogthum Lucca fällt dem Großherzoge von Toscana anheim, entweder im Fall des Todes Ihro Majestät, der Infantin Marie Louise, oder ihres Sohnes Don Carlos und deren männlichen und directen Abkömmlingen, oder wenn die Infantin Marie Louise und ihre directen Erben ein anderes Etablissement erhalten, oder einer andern Branche ihrer Dynastie folgen. Wenn dieser Rückfall sich ereignen sollte, so verpflichtet sich der Großherzog von Toscana, so bald er in den Besitz des Fürstenthums Lucca kömmt, dem Herzoge von Modena folgende Gebiete abzutreten: 1) Die Toscanischen Districte von Fivizano, Pietra Santa und Barga. 2) Die Luccaschen Districte von Castiglione und Gallicano, welche in den Staaten von Modena enclavirt sind, so wie auch die von Minucciano und Monte Ignoro, welche mit dem Lande Massa in Berührung stehen.

Art. 103.

Dispositionen in Beziehung auf den Pabst.

Die Marken mit Camerino und ihren Dependenzen, so wie auch das Herzogthum Benevent und das Fürstenthum

Ponte Corvo werden dem Päbstlichen Stuhle zurückgegeben. Der Pabst tritt wieder in den Besitz der Legationen Ravenna, Bologna und Ferrara, mit Ausnahme des Theils von Ferrara, welcher am linken Po-Ufer gelegen ist. Se. Kaiserl. Königl. Oesterreichische Majestät und ihre Nachfolger behalten jedoch das Garnisonsrecht in den Plätzen Ferrara und Commachio. Die Bewohner des Landes, welche zufolge der Bestimmungen des Congresses wieder unter die Herrschaft des heiligen Stuhls kommen, genießen die Vergünstigungen von Art. 16 des Pariser Tractats vom 30sten Mai 1814. Alle Acquisitionen, die von Privatpersonen auf eine durch die gegenwärtigen Gesetze für gesetzmäßig anerkannte Weise erworben sind, verbleiben dem Besitzer, und von den Höfen von Rom und Wien wird durch eine besondere Convention über die Garantie der öffentlichen Schuld und die Bezahlung der Pensionen ein Arrangement getroffen.

Art. 104.

Wiedereinsetzung des Königs Ferdinand IV. auf den Thron von Neapel.

Se. Majestät, der König Ferdinand IV., wird für sich, seine Erben und Nachfolger, wieder auf den Thron von Neapel gesetzt, und durch die Mächte als König beider Sicilien anerkannt.

Art. 105.

Angelegenheiten von Portugal. Rückgabe von Olivenza.

Da die Mächte die Rechtmäßigkeit der durch Se. Königl. Hoheit den Prinz-Regenten von Portugal und Brasilien, auf die Stadt Olivenza und die andern durch den Tractat von Badajoz im Jahre 1801 an Spanien abgetretenen Territorien gemachten Reclamationen anerkennen, und die Restitution dieser Gegenstände beabsichtigen; als eine Maaßregel, wodurch eine dauerhafte und bestehende gute

Harmonie zwischen beiden Reichen der Halbinsel bewirkt werde, deren Erhaltung in allen Theilen Europa's der beständige Zweck ihrer Arrangements gewesen; so verpflichten sie sich förmlich aufs wirksamste, sich für die Rückgabe genannter Territorien zu Gunsten Portugals zu verwenden. Und die Mächte erkennen, so viel es von jeder derselben abhängt, die Nothwendigkeit, dieses Arrangement aufs baldigste zu Stande zu bringen.

Art. 106.

Beziehung zwischen Frankreich und Portugal.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich von Seiten Sr. Königl. Hoheit, des Prinz-Regenten von Portugal und Brasilien, der Ratification des Tractats vom 30sten Mai 1814 zwischen Portugal und Frankreich entgegen gesetzt haben, so ist festgesetzt worden, daß die Stipulation, welche im Art 10. des genannten Tractats enthalten ist, so wie alle, welche darauf Bezug haben könnten, ohne Wirkung bleiben, an dessen Statt, mit Einstimmung aller Mächte, die im folgenden Art. gemachten Dispositionen treten, welche als die einzig gültigen angesehen werden.

Art. 107.

Rückgabe vom Französischen Guienne.

Se. Königl. Hoheit, der Prinz-Regent von Portugal und Brasilien, beseelt von dem Verlangen, Sr. Allerchristlichen Majestät auf eine unzweideutige Weise seine besondere Geneigtheit zu erkennen zu geben, verpflichtet sich, der besagten Majestät das Französische Guienne bis zum Fluß Oyapock, dessen Mündung zwischen dem 4ten und 5ten Grad nördlicher Breite liegt, zurück zu geben; eine Gränze, welche Portugal immer als diejenige, welche durch den Utrechter Tractat festgesetzt worden, angesehen hat. Die

Zeit der Rückgabe dieser Colonie an Se. Christl. Majestät soll, so bald die Umstände es gestatten, durch eine besondere Convention zwischen beiden Höfen bestimmt werden; dasselbe wird so bald wie möglich mit den Gränzen des Portugiesischen und Französischen Guienne, nach dem Inhalt des 8ten Art. des Utrechter Tractats, definitiv geschehen.

Art. 108.

Allgemeine Bestimmungen. Schifffahrt auf den Flüssen.

Die Mächte, deren Staaten durch einen und denselben schiffbaren Fluß getrennt oder durchschnitten werden, verpflichten sich, alles, was auf die Schifffahrt dieses Flusses Bezug hat, gemeinschaftlich zu reguliren. Zu dem Ende ernennen sie Commissarien, die sich spätestens sechs Monate nach Beendigung des Congresses vereinigen, denen die in den folgenden Artikeln festgesetzten Principien als Grundlage ihrer Arbeiten dienen sollen.

Art. 109.

Freie Schifffahrt.

Die Schifffahrt im ganzen Laufe der im vorigen Art. bezeichneten Flüsse, von dem Puncte an, wo ein jeder von ihnen schiffbar wird, bis zu deren Mündung, soll gänzlich frei sein, und kann niemanden in Bezug des Handels untersagt werden; doch so, daß man sich nach den für die Schifffahrts-Polizei festgesetzten Reglements richte, die für alle gleichmäßig und für den Handel aller Nationen so günstig als möglich sollen abgefaßt werden.

Art. 110.

Einheit des Systems.

Das System, welches für die Einnahme der Rechte und zur Aufrechthaltung der Polizei festgesetzt wird, soll so viel wie möglich für den ganzen Lauf des Flusses dasselbe sein, und erstreckt sich auch,

wenn nicht besondere Umstände dagegen sind, auf dessen Nebenarme und auf die Flüsse, die sich in diese ergießen, und die in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen und durchschneiden.

Art. 111.

Tarif. Die Abgaben für die Schifffahrt sollen auf eine gleichmäßige, unveränderliche und von der verschiedenen Qualität der Waaren, so viel als möglich unabhängige Weise bestimmt werden, damit eine detaillirte Untersuchung der Ladung nicht nöthig sei, ausgenommen wegen Defraudation oder Uebertretung der Gesetze. Diese Rechte, welche in keinem Fall die jetzt bestehenden übersteigen dürfen, sollen nach den Local-Umständen bestimmt werden, da sie die Festsetzung einer allgemeinen Regel nicht gestatten. Man wird jedoch bei Anfertigung des Tarifs von dem Gesichtspuncte ausgehen, den Handel durch Erleichterung der Schifffahrt zu begünstigen; und die am Rhein festgesetzte Octroy kann zu einer approximativen Norm dienen. Ist der Tarif einmal festgesetzt, so kann er nur durch ein gemeinschaftliches Arrangement der dem Ufer des Flusses benachbarten Staaten erhöht werden, und die Schifffahrt darf nicht mit andern Rechten, sie mögen sein, von welcher Art sie wollen, außer denen, die in dem Reglement bestimmt sind, belastet werden.

Art. 112.

Hebungs-Bureau's. Die Hebungs-Bureau's, deren Anzahl man so viel wie möglich zu vermindern die Absicht hat, sollen durch das Reglement bestimmt werden, und in der Folge darf nur mit Einstimmung Aller eine Veränderung darin geschehen, es wäre denn, daß einer der

Zeit der Rückgabe dieser Colonie an Se. Christl. Majestät soll, so bald die Umstände es gestatten, durch eine besondere Convention zwischen beiden Höfen bestimmt werden; dasselbe wird so bald wie möglich mit den Gränzen des Portugiesischen und Französischen Guienne, nach dem Inhalt des 8ten Art. des Utrechter Tractats, definitiv geschehen.

Art. 108.

Allgemeine Bestimmungen. Schifffahrt auf den Flüssen. Die Mächte, deren Staaten durch einen und denselben schiffbaren Fluß getrennt oder durchschnitten werden, verpflichten sich, alles, was auf die Schifffahrt dieses Flusses Bezug hat, gemeinschaftlich zu reguliren. Zu dem Ende ernennen sie Commissarien, die sich spätestens sechs Monate nach Beendigung des Congresses vereinigen, denen die in den folgenden Artikeln festgesetzten Principien als Grundlage ihrer Arbeiten dienen sollen.

Art. 109.

Freie Schifffahrt. Die Schifffahrt im ganzen Laufe der im vorigen Art. bezeichneten Flüsse, von dem Puncte an, wo ein jeder von ihnen schiffbar wird, bis zu deren Mündung, soll gänzlich frei sein, und kann niemanden in Bezug des Handels untersagt werden; doch so, daß man sich nach den für die Schifffahrts-Polizei festgesetzten Reglements richte, die für alle gleichmäßig und für den Handel aller Nationen so günstig als möglich sollen abgefaßt werden.

Art. 110.

Einheit des Systems. Das System, welches für die Einnahme der Rechte und zur Aufrechthaltung der Polizei festgesetzt wird, soll so viel wie möglich für den ganzen Lauf des Flusses dasselbe sein, und erstreckt sich auch,

wenn nicht besondere Umstände dagegen sind, auf dessen Nebenarme und auf die Flüsse, die sich in diese ergießen, und die in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen und durchschneiden.

Art. 111.

Tarif. Die Abgaben für die Schifffahrt sollen auf eine gleichmäßige, unveränderliche und von der verschiedenen Qualität der Waaren, so viel als möglich unabhängige Weise bestimmt werden, damit eine detaillirte Untersuchung der Ladung nicht nöthig sei, ausgenommen wegen Defraudation oder Uebertretung der Gesetze. Diese Rechte, welche in keinem Fall die jetzt bestehenden übersteigen dürfen, sollen nach den Local-Umständen bestimmt werden, da sie die Festsetzung einer allgemeinen Regel nicht gestatten. Man wird jedoch bei Anfertigung des Tarifs von dem Gesichtspuncte ausgehen, den Handel durch Erleichterung der Schifffahrt zu begünstigen; und die am Rhein festgesetzte Octroy kann zu einer approximativen Norm dienen. Ist der Tarif einmal festgesetzt, so kann er nur durch ein gemeinschaftliches Arrangement der dem Ufer des Flusses benachbarten Staaten erhöht werden, und die Schifffahrt darf nicht mit andern Rechten, sie mögen sein, von welcher Art sie wollen, außer denen, die in dem Reglement bestimmt sind, belastet werden.

Art. 112.

Hebungs-Bureau's. Die Hebungs-Bureau's, deren Anzahl man so viel wie möglich zu vermindern die Absicht hat, sollen durch das Reglement bestimmt werden, und in der Folge darf nur mit Einstimmung Aller eine Veränderung darin geschehen, es wäre denn, daß einer der

dem Ufer angränzenden Staaten die Anzahl derjenigen, welche ihm ausschließlich angehören, vermindern wollte.

Art. 113.

Strommwege. Jeder dem Ufer benachbarte Staat verpflichtet sich, die Strommwege, welche durch sein Gebiet gehen, zu unterhalten, so wie für die nöthigen Arbeiten im Fluthbette, damit der Schifffahrt nichts hinderlich sei, Sorge zu tragen. Das zukünftige Reglement wird bestimmen, wie die dem Ufer benachbarten Staaten zu diesen letzten Arbeiten contribuiren sollen, in dem Fall, wo die beiden Ufer verschiedenen Gouvernements angehören.

Art. 114.

Lager-Rechte. Keine Stapel-, Fahr- oder gezwungene Lager-Rechte dürfen errichtet werden. Diejenigen, welche schon bestehen, werden nur beibehalten, insofern die Ufer-Staaten ohne das Local-Interesse des Orts oder des Landes, wo sie errichtet sind, zu berücksichtigen, sie für die Schifffahrt und den Handel im Allgemeinen als nothwendig oder nützlich erachten.

Art. 115.

Douane. Die Douanen der dem Ufer benachbarten Staaten haben nichts gemein mit den Schifffahrts-Rechten. Durch bestimmte Einrichtungen wird man verhindern, damit die Ausübung der Funktionen der Douane dem Handel keine Fesseln anlege; doch wird man am Ufer durch eine strenge Polizei jeden Versuch der Einwohner, mit Hilfe der Schiffer Contrebande zu treiben, zu verhindern suchen.

Art. 116.

Reglement. Alles, was in den vorhergehenden Artikeln angeführt worden, wird durch ein gemeinschaftliches Reg-

lement bestimmt, welches hauptsächlich dasjenige enthalten soll, was noch anderweitig zu bestimmen für nöthig erachtet wird. Sobald das Reglement einmal bestimmt worden, kann es nur mit Beistimmung aller dem Ufer benachbarten Staaten verändert werden, und diese werden für die Ausführung derselben auf eine paßliche und den Umständen und Oertlichkeiten gemäße Art Sorge tragen.

Art. 117.

Schifffahrt des Rheins, Neckars u. s. w.

Die besondern Reglements in Beziehung auf die Schifffahrt des Rheins, Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde, so wie sie der gegenwärtigen Acte angehängt sind, sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie in derselben Wort für Wort aufgenommen wären.

Art. 118.

Confirmation der Tractaten und besondern Acten.

Die Tractaten, Conventionen, Declarationen, Reglements und andere besondere Acten, welche der gegenwärtigen angehängt sind, und namentlich: 1) Der Tractat zwischen Rußland und Oesterreich vom 22sten April (4ten Mai) 1815. 2) Der Tractat zwischen Rußland und Preußen vom 21sten April (3ten Mai) 1815. 3) Der additionelle Tractat in Beziehung auf Cracau, zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland vom 21sten April (3ten Mai) 1815. 4) Der Tractat zwischen Preußen und Sachsen vom 18ten Mai 1815. 5) Die Declaration des Königs von Sachsen über die Rechte des Hauses Schoenburg, vom 18ten Mai 1815. 6) Der Tractat zwischen Preußen und Hannover vom 29sten Mai 1815. 7) Die Convention zwischen Preußen und dem Großherzog von Sachsen-Weimar. 8) Die Convention zwischen Preußen und dem Herzoge und Fürsten

von Nassau. 9) Die Acte über die föderative Constitution Deutschlands. 10) Der Tractat zwischen dem Könige der Niederlande, Preußen, England, Oesterreich und Rußland, vom . . . 1815. 11) Die Declaration der Mächte über die Angelegenheiten der Schweizer Conföderation, vom 20sten Marz 1815, und die Accessionsacte der Tagsatzung vom 28sten Mai. 12) Das Protocoll vom 26sten März 1815, über die Abtretungen des Königs von Sardinien an den Genfer Canton. 13) Der Tractat zwischen dem Könige von Sardinien, Oesterreich, England, Rußland, Preußen und Frankreich vom . . . 14) Die Acte, genannt: „Bedingungen, welche als Basis zur Vereinigung der Staaten von Genf mit denen Sr. Sardinischen Majestät dienen sollen. 15) Die Declaration der Mächte über die Abschaffung des Negerhandels. 16) Die Reglements der Schifffahrts-Commité. 17) Das Reglement über den Rang zwischen den diplomatischen Agenten, sollen als integrirende Theile der Arrangements des Congresses angesehen werden, so wie sie dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie Wort für Wort dem General-Tractat hinzugefügt wären.

Art. 119.

Alle Mächte, die auf dem Congresse vereinigt gewesen, so wie auch die Fürsten und freien Städte, welche zu den genannten Arrangements oder zu den Acten, welche in diesem allgemeinen Tractat bestätigt worden, beigetragen haben, sind eingeladen, derselben beizutreten.

Art. 120.

Da die Französische Sprache ausschließlich bei allen Abschriften des gegenwärtigen Tractats gebraucht wor-

den, so ist von den Mächten, welche zu dieser Acte beigetragen haben, anerkannt, daß aus dem Gebrauch dieser Sprache für die Zukunft nichts gefolgert werden dürfe; jede Macht reservirt sich bei ihren zukünftigen Negotiationen und Conventionen diejenige Sprache zu gebrauchen, deren sie sich bisher in ihren diplomatischen Beziehungen bediente, ohne daß gegenwärtiger Tractat als ein dem bisher eingeführten Gebrauch entgegengesetztes Beispiel angeführt werden könne.

Art. 121.

Gegenwärtiger Tractat wird ratificirt, und die Ratificationen sollen in einem Zeitraume von sechs Monaten, vom Hofe von Portugal aber in einem Jahr, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden. Es soll zu Wien in den Hof- und Staats-Archiven k. k. apost. Majestät ein Exemplar dieser General-Acte niedergelegt werden, um, wenn der eine oder der andere Europäische Hof es für nöthig halten sollte, den Originaltext dieser Acte nachschlagen zu können. Kraft dessen die respectiven Bevollmächtigten sie unterzeichnet und ihre Siegel darunter gesetzt haben.

Geschehen zu Wien den 9ten Junius, im Jahr der Gnade 1815.

Folgen die Unterschriften, nämlich:

für Oesterreich: Fürst Metternich und Baron Wessemberg.

„ Frankreich: Fürst Talleyrand, Herzog von Dalberg und Graf Alexis von Noailles.

„ Großbritanien: Clancarty, Cathcart und Stewart.

für Portugal: Graf von Palmella, Antonio de Saldanha da Gama und D. Joaquin Lobo da Silveira.

„ Preußen: Fürst Hardenberg und Baron Humboldt.

„ Rußland: Fürst Rasonmoffsky, Graf Stackelberg und Graf Nesselrode.

„ Schweden: Graf Carl Axel v. Löwenhjelm.

Staatsgrundgesetz

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

nebst

Einführungsgesetz und Wahlgesetz,

wie solche

zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge und der Abgeordneten-Kammer vereinbart sind.

Publicirt und angenommen, 11. October 1849.

I. Abschnitt.

Vom Staatsgebiete.

§. 1. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in seinen gegenwärtigen Landestheilen bildet einen unter einer Verfassung vereinigten untheilbaren Staat, dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt werden kann.

Die Vereinigung ergreift auch die Stadt und Herrschaft Wismar, sowie die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen für die ganze Dauer des zwischen Schweden und Mecklenburg-Schwerin zu Malmö am

26sten Junius 1803 abgeschlossenen Vertrags, jedoch dergestalt, daß in dem vorbehaltenen Falle der Wiedereinlösung von Seiten des Königs von Schweden weder den Rechten des letzteren noch denjenigen der genannten Gebietstheile durch solche Vereinigung irgendwie Abbruch geschehen soll.

§. 2. Eine Veränderung der Grenzen des Staatsgebiets kann nur in Uebereinstimmung des Großherzogs und der Abgeordneten-Kammer vorgenommen werden.

Grenzberichtigungen sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht in Folge davon Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten.

II. Abschnitt.

Vom Staatsbürgerrechte.

§. 3. Das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht steht Jedem zu, welcher bei Verkündigung der Verfassungsurkunde dem Mecklenburgischen Staate angehört.

§. 4. Das Staatsbürgerrecht wird erworben:

1) durch Geburt und zwar
   a. in der Ehe eines Mecklenburgischen Staatsbürgers,
   b. außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit jener Geburt das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht besitzt,
2) durch Verheirathung mit einem Mecklenburgischen Staatsbürger,
3) für einen Deutschen durch Gewinnung des Heimathsrechts an irgend einem Orte des Großherzogthums,

4) für einen Fremden durch Naturalisation mittelst eines Erlasses der Staatsregierung.

§. 5. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) durch Auswanderung, worüber das Gesetz das Nähere bestimmt,

2) für eine Mecklenburgische Staatsbürgerin durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines andern Staats.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 6. Durch das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht ist der Genuß der politischen Rechte bedingt, welche die Verfassung gewährt Die Ausübung dieser Rechte steht jedem Mecklenburgischen Staatsbürger zu, sofern nicht die Landesgesetzgebung noch andere Bedingungen vorschreibt.

§. 7. Dem Staatsbürger schuldigt der Staat seinen Schutz auch außerhalb der Staatsgrenzen.

§. 8. Kein Staatsbürger darf einem andern Staate zur Untersuchung oder Bestrafung ausgeliefert werden, es sei denn in Folge bestehender oder noch zu errichtender Staatsverträge.

III. Abschnitt.

Von den Grundrechten.

§. 9. Alle Mecklenburger sind vor dem Gesetze gleich.

§. 10. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände; der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

§. 11. Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem

Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

§. 12. Kein Mecklenburger darf von einem außerdeutschen Staate einen Orden annehmen.

§. 13. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

§. 14. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

§. 15. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses. Dieser Erlaß muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, insofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Wegen der Entschädigung haftet ihm auch der Staat.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 16. Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das

Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. Die Strafen des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Kein Mecklenburger kann zur Strafe für ein Verbrechen oder aus sonstigen Ursachen aus dem Lande verwiesen werden.

§. 17. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses, welcher sofort, oder längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz bestimmten Beamten auch ohne gerichtlichen Erlaß dieselbe ausdrücklich gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung des Betheiligten, aushülflich von Hausgenossen, erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 18. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. Jedoch bedarf es im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten zur Beschlagnahme von Briefen und Papieren, welche den Verfolgten als Urheber oder Theil-

nehmer des die Verfolgung veranlassenden Verbrechens verdächtig machen, eines gerichtlichen Erlasses nicht.

§. 19. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Ausnahmen davon können nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen in Folge gerichtlicher Verfügung stattfinden, oder in Kriegsfällen nach Maßgabe des Gesetzes angeordnet werden.

§. 20. Jeder Mecklenburger hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Die Postbeförderung findet für alle Zeitungen und Zeitschriften unter gleichen Bedingungen statt. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§. 21 Jeder Mecklenburger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 22. Jeder Mecklenburger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei der Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 23. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 24. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

§. 25. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§. 26. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 27. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 28. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 29. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 30. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 31. Das Unterrichts- und das Erziehungswesen wird durch ein besonderes Gesetz geordnet. Es steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichen als solcher enthoben.

§. 32. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Mecklenburger frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 33. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne das Maß von Unterricht lassen, welches für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 34. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener Daß ihre Besoldung eine auskömmliche und ihre Pension eine entsprechende sei, überwacht der Staat.

§. 35. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 36. Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 37. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§. 38. Die Mecklenburger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 39. Die Mecklenburger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregeln beschränkt werden.

§. 40. Jeder Mecklenburger hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht

kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von mehreren im Verein ausgeübt werden.

§. 41. Die in §§. 38, 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegen stehen.

§. 42. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

§. 43. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums soll durch Uebergangsgesetze vermittelt werden. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

§. 44. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 45. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 46. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind

ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, wird das Gesetz bestimmen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 47. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung der Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung wird die Gesetzgebung das Weitere bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls, so wie die Feststellung von Grundsätzen über den Ersatz des Wildschadens, sollen gesetzlich geordnet werden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 48. Den Gemeinden bleibt vorbehalten, die Uebung der Jagd auf den in Communion befindlichen Grundstücken durch Gemeindebeschluß zu regeln.

§. 49. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung.

Ueber die Familienfideicommisse des regierenden Großherzoglichen Hauses bleibt jedoch besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 50. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das

Nähere über die Art und Weise der Ausführung hat die Gesetzgebung anzuordnen.

§. 51. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 52. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militair-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 53. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit bestimmt das Gesetz.

§. 54. In Strafsachen gilt der Anklageproceß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 55. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 56. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

§. 57. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

IV. Abschnitt.

Vom Großherzoge.

§. 58. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats und übt die ihm zustehenden Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig aus.

§. 59. Der Großherzog kann ohne Zustimmung der Abgeordneten-Kammer nicht an der Spitze oder in Dienstespflichten eines andern Staats stehen.

§. 60. Der Großherzog wird seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Staatsgebietes nehmen. Für Fälle der Abwesenheit vom Sitze der Staatsregierung trifft der Großherzog die zur Verhütung von Verzögerungen nöthigen Anordnungen.

§. 61. Der Sitz der Staatsregierung darf, dringende Nothfälle in Kriegszeiten ausgenommen, nicht außerhalb des Staatsgebietes sein.

§. 62. Der Großherzog bezieht eine Civilliste, welche für die Dauer seiner Regierung auf die im §. 174 angegebene Weise bestimmt wird.

§. 63. Das Recht der Thronfolge ist erblich in dem aus ebenbürtiger Ehe entsprossenen Mannsstamme des Großherzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge.

§. 64. Der Großherzog ist mit vollendetem 19ten Lebensjahre volljährig. Eine Volljährigkeitserklärung ist nur mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer zulässig.

§. 65. Wenn der Großherzog durch Minderjährigkeit, Abwesenheit, Geisteskrankheit oder körperliche Gebrechen an der Uebernahme oder Fortführung der Regierung behindert ist;

wenn die Erwartung statt hat, es möge ein zur Thronfolge berechtigter Prinz nachgeboren werden:

so tritt für die Dauer solches Zustandes eine Regentschaft ein.

§. 66. Der Großherzog kann mit der Kammer der Abgeordneten im Voraus Bestimmung treffen, wer statt

seiner oder statt des Thronerben im Verhinderungsfalle die Regierung führen solle.

§. 67. Ist solche Bestimmung nicht getroffen oder wird sie nicht wirksam, so ist der zunächst zur Thronfolge berechtigte regierungsfähige Agnat zur Regentschaft berufen. Fehlen solche Agnaten, oder lehnen sie sämmtlich die Uebernahme ab, so bestimmt die Abgeordneten-Kammer den Regenten aus den nicht regierenden volljährigen Prinzen der Fürstenhäuser Deutschlands.

§. 68. Streitigkeiten darüber, ob der Großherzog an der Regierung behindert ist (§. 65) entscheidet das Reichsgericht, aushülfslich das Bundesschiedsgericht, nach vorgängiger Untersuchung und eben dasselbe findet statt, wenn Streitigkeiten darüber entstehen, ob der Regent an der Fortführung der Regierung, oder der zur Regentschaft Berufene an der Uebernahme der Regierung behindert ist. Ist kein für Mecklenburg zuständiges Schiedsgericht oder Bundesschiedsgericht vorhanden, so steht die Entscheidung dem höchsten Gerichte des Landes zu.

§. 69. Der Regent ist verpflichtet seinen wesentlichen Aufenthalt innerhalb Landes zu nehmen.

§. 70. Der Regent übt im Namen des Großherzogs die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzoge selbst verfassungsmäßig zusteht. Während der Regentschaft dürfen jedoch Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Großherzogs irgendwie schmälern, nicht vorgenommen werden.

§. 71. Der Aufwand des Regenten ist aus der Civilliste zu bestreiten.

§. 72. Der Regent ist zugleich Vormund des Großherzogs.

§. 73. Die in Bezug auf die Erziehung und den

Unterricht des minderjährigen Großherzogs zu treffenden Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Gesammtministeriums.

V. Abschnitt.

Von der Abgeordneten-Kammer.

§. 74. Für das Großherzogthum besteht eine Abgeordneten-Kammer, deren Mitglieder nach Maßgabe des beigefügten Wahlgesetzes gewählt werden.

§. 75. Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf eine Kammerperiode, welche vier Jahre, vom 1sten Nov. des Wahljahres an gerechnet, dauert. Alle zwei Jahre tritt die eine Hälfte der Abgeordneten aus.

Jeder Austretende kann wieder gewählt werden.

Im Falle der Auflösung muß die Kammer vollständig erneuert werden. Die Kammerperiode derselben beginnt vom voraufgegangenen 1sten November.

So oft die Kammer vollständig neu gewählt ist, werden die Austretenden beim ersten Male durch das Loos bestimmt.

§. 76. Beamte, die zu Abgeordneten erwählt werden, bedürfen keines Urlaubs, müssen aber nach Annahme der Wahl sofort der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde die Anzeige machen. Die Kosten der Stellvertretung im Dienste trägt, so weit sie durch die Wahl eines Staatsbeamten erforderlich wird, der Staat.

Ist das betreffende Ministerium der Ansicht, daß dem Eintreten des Beamten in die Abgeordneten-Kammer erhebliche Bedenken in Hinsicht des Dienstes entgegenstehen, so hat es der Abgeordneten-Kammer davon Mit-

theilung zu machen, welche über die Gewährung zu entscheiden hat.

§. 77. Jeder Abgeordnete kann sein Mandat niederlegen.

Dasselbe tritt außer Kraft:

a) wenn der Abgeordnete die Wahlfähigkeit verliert;

b) wenn sich ergiebt, daß er zur Zeit der Wahl die Wahlfähigkeit nicht gehabt;

c) wenn er in den Staatsdienst tritt oder in demselben eine nicht schon rechtlich begründete Beförderung oder Verbesserung erlangt.

In dem Falle sub c. ist der Ausgeschiedene wieder wählbar, und ebenso auch in dem Falle sub b., vorausgesetzt, daß der Ausgeschiedene zur Zeit der neuen Wahl die Wahlfähigkeit hat.

§. 78. Von dem während einer Kammersitzung erfolgten Ausscheiden eines Abgeordneten hat der Vorstand der Kammer dem Ministerium sofort Anzeige zu machen.

§. 79. Für jeden vor Ablauf der Kammerperiode Ausgeschiedenen ist auf die noch übrige Zeit, wenn vorliegt, daß während derselben ein Zusammentreten der Kammer statthaben wird, sofort eine neue Wahl durch das Ministerium zu veranlassen.

§. 80. Der Abgeordnete hat nur das Interesse der Gesammtheit der Staatsmitglieder zu wahren und ist an keinerlei Aufträge und Instructionen gebunden.

Er kann sein Recht als Abgeordneter nur bei persönlichem Erscheinen ausüben.

§. 81. Die Abgeordneten können während der Dauer des Landtages, sowie auf der Hin- und Rückreise, nicht zur Haft gebracht oder zur Untersuchung gezogen

werden, es sei denn, daß sie auf frischer verbrecherischer That ergriffen werden, oder die Kammer die Genehmigung beziehungsweise zur Einleitung der Untersuchung und zur Verhaftung ertheilt. Von der geschehenen Verhaftung ist die versammelte Kammer, unter Angabe des Grundes, sofort in Kenntniß zu setzen. Auf Verlangen der Kammer ist für die Zeit des Landtages jegliches Strafverfahren gegen einen Abgeordneten, so wie jede Haft eines solchen aufzuheben.

§. 82. Für seine Abstimmungen in der Kammer ist ein Abgeordneter niemals verantwortlich, für seine in Ausübung seines Berufs gemachten Aeußerungen nur, insofern dieselben unter den Begriff der Ehrverletzungen fallen.

§. 83. Die Abgeordneten erhalten in Maßgabe des Gesetzes während der Dauer des Landtages Tagegeld und außerdem ihre Reisekosten erstattet.

Ein Verzicht auf das Tagegeld und die Erstattung der Reisekosten ist nicht statthaft und läuft das Tagegeld im Falle einer Vertagung nur fort, soweit dieselbe nicht über 14 Tage dauert.

§. 84. Die Kammer der Abgeordneten muß jährlich im Monat November zusammentreten. Unterbleibt die Einberufung so versammelt sie sich am letzten Tage dieses Monats unaufgefordert, und zwar tritt, wenn eine theilweise Erneuerung nicht stattgehabt hat, dieselbe in ihren bisherigen Mitgliedern zusammen.

§. 85. Der Großherzog kann die Kammer zu jeder Zeit außerordentlich zusammenberufen. In demselben Jahre, in welchem eine außerordentliche Zusammenberufung statt gehabt hat, kann das nächste ordentliche Zusammentreten derselben Kammer mit ihrer Genehmigung unterbleiben.

§. 86. Die Zusammenberufung der Kammer geschieht mittelst Großherzoglicher Verordnung im Gesetzblatt. Ohne Einberufung während der Vertagung, nach dem Schlusse oder der Auflösung darf sich die Kammer nicht versammeln, mit Ausnahme der Fälle, in welchen dies Staatsgrundgesetz es ausdrücklich verstattet.

§. 87. Die Abgeordneten=Kammer tagt am Sitze der Staatsregierung.

§. 88. Die der Kammer vom Großherzog vorzulegenden Gesetzentwürfe sind in der Regel vor der Zusammenkunft der Kammer durch den Druck zu veröffentlichen.

§. 89. Der Großherzog eröffnet die Abgeordneten=Versammlung in Person oder durch einen Bevollmächtigten.

§. 90. Beim Beginn jedes ordentlichen Landtages ist vom Ministerium ein übersichtlicher Bericht über die Lage der Staatsverwaltung vorzulegen.

§. 91. Die Kammer hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden. Sie wählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und ihre Schriftführer.

§. 92. Die Verhandlungen der Kammer geschehen nach der Geschäftsordnung, in Betreff deren sie völlige Autonomie hat, insofern die Verfassung nicht bestimmte Normen dafür aufstellt. Bis zur Feststellung einer solchen Geschäftsordnung gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

§. 93. Zu einer gültigen Beschlußnahme der Kammer wird erfordert, daß von der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Abstimmenden gefaßt;

jedoch muß die Mehrheit der zur Beschlußnahme erforderlichen Zahl dafür gestimmt haben.

§. 94. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. Sie werden geheim:

a) auf Anfordern des Gesammtministeriums, jedoch nur zum Zweck von Mittheilungen, für welche dieses die Geheimhaltung nöthig hält;

b) auf Beschluß der Kammer, wenn entweder der Präsident oder 10 Mitglieder eine vertrauliche Sitzung beantragen, in welchem Falle über diesen Antrag nach Entfernung der Zuhörer zu beschließen ist.

Die Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Kammer der Abgeordneten im einzelnen Falle eine Ausnahme beschließt.

§. 95. Aeußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung, sowie sonstige Einwirkungen auf die Abgeordneten-Kammer und den Gang der Verhandlungen sind den Zuhörern untersagt, und hat der Präsident erforderlichenfalls durch Entfernung derselben die äußere Ordnung aufrecht zu erhalten.

§. 96. Die Verhandlungen der Kammer mit der Krone werden regelmäßig durch das Gesammtministerium gepflogen.

§. 97. Die Abgeordnetenkammer hat das Recht, sich während desselben Landtags einmal bis auf 14 Tage zu vertagen. Eine längere oder wiederholte Vertagung erfordert die Zustimmung des Großherzogs.

§. 98. Der Großherzog kann die Kammer bis auf 3 Monate einmal während desselben Landtags vertagen. Eine längere oder öftere Vertagung bedarf der Zustimmung der Kammer.

§. 99. Der Großherzog hat das Recht, die Kammer aufzulösen. In der die Auflösung verfügenden Urkunde sind die Gründe für diese Maßregel anzugeben und muß sofort der Tag der neuen Wahlen festgesetzt werden, welcher nicht über 8 Wochen verschoben werden darf. Die Einberufung ist so anzuordnen, daß der Zusammentritt der neuen Abgeordneten-Kammer innerhalb 4 Wochen, vom Wahltage ab gerechnet, erfolgt. Wird die Anordnung der neuen Wahlen oder die Einberufung unterlassen, so tritt nach 12 Wochen, vom Tage der Auflösung ab gerechnet, die aufgelöste, beziehungsweise die neugewählte Abgeordneten-Versammlung ohne Einberufung wieder zusammen.

§. 100. Ein ordentlicher Landtag darf ohne Einwilligung der Kammer vor Ablauf von zwei Monaten, wobei eine durch Vertagung oder Auflösung etwa eingetretene Zwischenzeit nicht mitzurechnen ist, nicht geschlossen werden.

§. 101. Eine außerordentlich zusammenberufene Kammer kann der Großherzog nach seinem Ermessen schließen.

§. 102. Der Großherzog schließt die Abgeordneten-Versammlung entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten.

§. 103. Die Kammer der Abgeordneten steht nur mit dem Gesammtministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, mit Ausnahme jedoch des Falles der Ministeranklage, worüber das zu erlassende Gesetz die Norm giebt, so wie der außerdem in diesem Staatsgrundgesetze besonders vorhergesehenen Fälle.

§. 104. Die Kammer der Abgeordneten hat das Recht der Vorstellung und Beschwerdeführung. Wegen aller Gegenstände, welche ihrer Berathung unterliegen,

darf sie vom Ministerio Auskunft und die Vornahme von Ermittelungen begehren. Zu den Ausschußarbeiten darf sie Sachverständige zuziehen. Das Ministerium hat auf Ansuchen deren Gestellung zu veranlassen.

Die besondere Befugniß der Kammer für den Fall einer Ministeranklage bestimmt das betreffende Gesetz.

§. 105. Es steht der Kammer der Abgeordneten zu, Gesuche und Anträge zu empfangen und zu berathen. Solche in den Sitzungen persönlich zu überreichen oder mündlich vorzubringen, ist Nichtmitgliedern untersagt.

§. 106. Die Kammer der Abgeordneten kann die Abwesenheit der Minister in ihren Sitzungen verlangen, und sind dieselben verpflichtet, von der Kammer erforderte Aufklärungen zu ertheilen und Interpellationen zu beantworten, außer bei Gegenständen, welche annoch in der Verhandlung begriffen und noch nicht zum Abschluß gelangt sind, wenn Gründe der Zweckmäßigkeit vorliegen, welche ihnen zur Zeit die Ertheilung von Aufklärungen unthunlich erscheinen lassen.

§. 107. Die Kammer der Abgeordneten kann bemerkte Pflichtverletzungen der Staatsdiener dem Gesammtministerium anzeigen. Dasselbe hat der Kammer von den dieserhalb getroffenen Verfügungen und deren Ergebniß Kenntniß zu geben.

VI. Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 108. Gesetze können nur in Uebereinstimmung des Großherzogs mit der Abgeordneten-Kammer erlassen, aufgehoben oder verändert werden.

§. 109. Das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, (die Initiative), steht ebensowohl der Abgeordneten=Kammer, als dem Großherzoge zu.

§. 110. Die Weigerung des Großherzogs, einen ihm von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf zu bestätigen, muß unter Angabe der desfallsigen Gründe erklärt werden.

§. 111. Hat der Großherzog einem von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurfe seine Genehmigung definitiv versagt, so darf dieser Entwurf während desselben Landtages und auf dem zunächst folgenden ordentlichen Landtage nicht wieder vorgebracht werden Wird ein solcher Entwurf sodann weiter auf dem dritten und wiederholt auf dem vierten ordentlichen Landtage von der Kammer berathen und dem Großherzoge in unveränderter Fassung zur Bestätigung vorgelegt, so wird dieselbe ertheilt, falls der Großherzog nicht vorzieht, die Kammer aufzulösen. Nimmt die darauf zusammentretende Kammer auf dem der Auflösung folgenden Landtage den Entwurf mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten unverändert wieder an, so ist die von derselben nachgesuchte Bestätigung nicht zu versagen.

§. 112. Ein von der Kammer gefaßter Beschluß über Abänderung oder Ergänzung dieses Staatsgrundgesetzes, mag der Vorschlag von der Krone oder der Kammer ausgegangen sein, darf nur dann zum Gesetz erhoben werden, wenn die nächstfolgende ganz oder zur Hälfte neu gewählte Kammer denselben auf ihrem ersten ordentlichen Landtage unverändert genehmigt.

§. 113. Ist der von der Kammer gefaßte Beschluß einer Abänderung oder Ergänzung der Verfassung auf

dem ersten ordentlichen Landtage der nächstfolgenden ganz oder zur Hälfte neu gewählten Kammer, so wie auf den beiden folgenden ordentlichen Landtagen, unverändert wiederholt und dem Großherzoge auf diesen drei Landtagen zur Bestätigung vorgelegt, so muß dieselbe erfolgen, wenn der Großherzog nicht vorzieht, die Kammer aufzulösen. Nimmt in diesem Falle die darauf zusammentretende Kammer mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten den Beschluß unverändert wieder auf, so darf der Großherzog die Sanction nicht versagen.

Eine Aenderung der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes, insonderheit des Inhalts dieses und der beiden voraufgehenden §§., kann jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Großherzogs erfolgen.

§. 114. Wenn der Großherzog über ein ihm von der Abgeordneten-Kammer vorgelegtes Gesetz innerhalb desselben Landtages seine Erklärung nicht abgegeben hat, so wird dies so angesehen, als wenn die Bestätigung versagt sei.

§. 115. Der Großherzog kann Verordnungen, welche einen Gesetzes-Charakter an sich tragen, erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Einberufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten.

Gesetze, die von der Abgeordneten-Kammer auf dem letzten Landtage abgelehnt sind, dürfen in Grundlage dieses §. nicht erlassen werden. Der Abgeordneten-Kammer sind auf ihrem nächsten Landtage unter Dar-

legung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit die also erlassenen Verordnungen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Erfolgt diese nicht, so sind solche Verordnungen sofort aufzuheben.

§. 116. Die Gesetze sind mit der Unterschrift des Großherzogs zu versehen und von wenigstens einem Minister zu contrasigniren; in den Fällen des §. 115 jedoch vom ganzen Ministerium.

§. 117. Die Publication der Gesetze, welche nicht verzögert werden darf, muß durch das Gesetzblatt geschehen und sind alle Gesetze, wenn nicht ein Anderes im Gesetze selbst bestimmt ist, vom dritten Tage nach der Publication an verbindend.

Die im §. 115 bezeichneten Verordnungen, deren Genehmigung oder Aufhebung sind gleichfalls durch das Gesetzblatt zu verkünden.

§. 118. Der Eingang des Gesetzes enthält den Namen und Titel des Großherzogs und den Zusatz, daß es in Uebereinstimmung mit der Kammer der Abgeordneten erlassen werde, oder in eiligen Fällen, unter Angabe des Grundes der Dringlichkeit, daß dasselbe nur bis auf Weiteres gelten solle. Gesetze, welche solchen Zusatz nicht enthalten, sind nicht verbindend.

§. 119. Darüber, ob ein in gehöriger Form verkündetes Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen, hat nur die Abgeordneten-Kammer zu wachen.

§. 120. Authentische Auslegung eines Gesetzes wird in allen Beziehungen behandelt wie die Erlassung eines neuen Gesetzes.

VII. Abschnitt.

Von der vollziehenden Gewalt.

§. 121. Die vollziehende Gewalt steht dem Großherzoge zu.

§. 122. Der Großherzog erläßt die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze nöthigen Verordnungen.

§. 123. Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung und hat den Oberbefehl über das gesammte Militair.

§. 124. Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er hat das Recht, mit auswärtigen Regierungen Staatsverträge zu schließen. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder nachträglichen Genehmigung der Abgeordneten-Kammer.

§. 125. Der Großherzog hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung auf erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts und das Recht der Abolition auf Antrag des Betheiligten, so weit nicht das Staatsgrundgesetz diese Rechte beschränkt.

Eine Amnestie erfodert die Zustimmung der Abgeordneten-Kammer.

§. 126. Der Großherzog übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

§. 127. Die Person des Großherzogs ist unverletzlich. Die Minister sind verantwortlich.

§. 128. Der Großherzog ernennt und entläßt die Minister. Jedoch kann Niemand Minister werden, der nicht das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht besitzt.

§. 129. Die oberste Leitung der Regierung wird unter dem Großherzoge vom Gesammt-Ministerium aus-

geübt. Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

§. 130. Kein Regierungserlaß des Großherzogs ist gültig ohne Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit für denselben übernimmt.

§. 131. Die Minister sind berechtigt, in den Sitzungen der Abgeordneten-Kammer zu erscheinen, und müssen jederzeit gehört werden. Sie haben als solche kein Stimmrecht in der Kammer.

Ausnahmsweise ist ihnen gestattet, für andere Beamte Zutritt zu den Kammersitzungen und das Wort in Anspruch zu nehmen.

Den Ministern und den von ihnen zugezogenen Beamten ist das Ablesen schriftlicher Vorträge gestattet.

§. 132. Das abtretende Ministerium ist verpflichtet, bis zur Zustandekunft des neuen die laufenden Geschäfte fortzuführen.

§. 133. Die Minister können durch Beschluß der Kammer in Anklagestand versetzt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und die Strafen werden durch ein besonderes Gesetz getroffen.

§. 134. Der Großherzog kann von seinem Rechte der Abolition und Begnadigung zu Gunsten eines in Anklagestand versetzten Ministers nur mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer Gebrauch machen.

§. 135. Abtretende Minister werden entweder im Staatsdienst anderweitig angestellt oder erhalten ein durch das Pensionsreglement zu bestimmendes Warte- oder Ruhegehalt, in soweit nicht durch richterliches Erkenntniß ein anderes bestimmt wird.

§. 136. Der Großherzog bestellt alle Staatsdiener des Civil= und Militairstandes.

§. 137. Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Staatsdiener geschieht in Grundlage einer zu erlassenden Dienstpragmatik.

§. 138. Die Anstellung von Staatsbeamten geschieht in der Regel auf Lebenszeit.

§. 139. Anwartschaften auf Staatsämter dürfen nicht ertheilt werden.

§. 140. Jeder Verwaltungsbeamte muß sich eine Versetzung gefallen lassen, jedoch soll er in diesem Falle an seiner bisherigen Gehaltseinnahme keine Einbuße erleiden, und sind ihm die Umzugskosten aus der Staatscasse zu erstatten.

§. 141. Ein Beamter, der durch richterliche Entscheidung für definitiv unfähig zum Staatsdienst erklärt ist, darf in demselben niemals wieder angestellt werden.

§. 142. Der Staat haftet unmittelbar für die Amtshandlungen seiner Beamten, so weit es sich um Entschädigung handelt; der Beamte haftet dem Staat.

§. 143. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen dürfen ohne Zustimmung der Abgeordneten=Kammer nicht niedergeschlagen werden.

§. 144. Staatsdienst und Hofdienst sind künftig in derselben Person nicht zu vereinigen.

VIII. Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 145. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Patrimonialgerichte jeder Art sind aufgehoben und dürfen nicht wieder eingeführt werden.

§. 146. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets= und Ministerial=Justiz ist unstatthaft.

§. 147. Kein Gericht kann anders als in Kraft eines Gesetzes errichtet, verändert oder aufgehoben werden.

§. 148. Die Organisation der Gerichtsbehörden, deren Zahl, Personalbestand und Geschäftskreis so wie der Instanzenzug, werden durch ein Gesetz geregelt.

§. 149. Ueber alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Jeder, der sich durch öffentliche Behörden oder Beamte in seinem Rechte verletzt glaubt, kann den Schutz der Gerichte nachsuchen.

Es wird ein für allemal ein Procurator bestellt, gegen welchen die Klagen wider den Staat zu erheben sind.

§. 150. Ueber Competenz=Conflicte zwischen einer Verwaltungsbehörde und einem Gerichte entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

In allen übrigen Fällen steht die Bestimmung, ob eine Sache sich zum Gerichts=Verfahren eignet, lediglich den Gerichten in geordnetem Instanzenzuge zu.

§. 151. Die Anstellung der Richter geschieht auf Lebenszeit aus der Zahl derjenigen, welche in gesetzlicher Art zum Richteramte befähigt erklärt sind. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig in Betreff der in Sachen besonderer Berufserfahrung zu bestellenden sachkundigen Richter.

§. 152. Die Richter beziehen feste Gehalte und dürfen nicht auf Sporteln oder ungewisse Einnahmen angewiesen werden. Die Annahme von Gratificationen ist ihnen untersagt, wodurch jedoch temporaire Gehaltszulagen und Unterstützungen von Seiten des Staats nicht ausgeschlossen sind.

§. 153. Die Richter dürfen keinerlei Advocatur ausüben und als Notarien nicht fungiren.

Ein richterliches Amt darf mit einem einträglichen Nebenamte nicht verbunden werden, wenn nicht in besonderen Fällen die Abgeordneten-Kammer ihre Zustimmung dazu ertheilt.

§. 154. Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 155. Privatrechtliche Ansprüche gegen den Großherzog und die übrigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie gehören zur Competenz der ordentlichen Gerichte.

Der Großherzog wird ein für allemal für sich einen Procurator bestellen, gegen welchen derartige Klagen anzustellen sind; die übrigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie sind befugt, durch Bestellung eines Procurators Recht zu nehmen.

IX. Abschnitt.

Vom Staatshaushalte.

§. 156. Die Sonderung des Staatsvermögens von dem Gute des Großherzoglichen Hauses und beider von dem Privatvermögen des jetzt regierenden Groß-

herzogs und der übrigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie ist durch die Urkunde, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. 1. beigefügt worden, ein für allemal beschafft.

Die gesammte Staatsschuld ist als solche durch die Verfassung garantirt und wird das Staatsschuldenwesen in Uebereinstimmung mit der Abgeordneten-Kammer geregelt.

§. 157. Das über das gesammte Staatsvermögen aufzunehmende genaue und vollständige Inventar wird im Archiv des Ministeriums aufbewahrt.

Veränderungen im Staatsvermögen werden vom Ministerium in das Inventar eingetragen und dem nächsten ordentlichen Landtage vorgelegt.

§. 158. Alles aus Staatsmitteln oder für den Staat Erworbene wird Theil des Staatsvermögens.

Kriegscontributionen, Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Großherzoge als Staatsoberhaupte zufolge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind ebenfalls Staatseigenthum.

§. 159. Nur in Folge geschehener Bewilligung der Abgeordneten-Kammer und eines derselben gemäß erlassenen Gesetzes kann von dem Staatsvermögen, vorbehältlich der durch eine gesetzliche Instruction zu regelnden Ausnahmen, etwas veräußert, der Staat mit Dienstbarkeiten und Verbindlichkeiten belastet, insbesondere für denselben eine Anleihe abgeschlossen, Garantie übernommen oder Papiergeld ausgegeben werden.

Erfordern unvorhergesehene Ereignisse außerordentliche Ausgaben und desfallsige Anleihen, so wird, wenn eine schleunige Zusammenberufung des Landtags nicht mög-

lich war, die vom Gesammtministerium zu treffende Maßregel dem nächstfolgenden Landtage zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt.

§. 160. Die Verwaltung des Staatsvermögens muß bereits bestehenden und künftig zu erlassenden desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß geschehen.

§. 161. Die Finanzperiode ist einjährig, worüber ein Gesetz das Erforderliche ordnen wird.

§. 162. Der für jede Finanzperiode zu entwerfende, ins Einzelne gehende, die verschiedenen Verwaltungszweige getrennt darstellende Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben ist der im voraufgehenden Herbste zusammengetretenen Abgeordneten-Kammer durch das Gesammtministerium vorzulegen.

§. 163. Der Voranschlag wird von der Abgeordneten-Kammer im Ganzen und Einzelnen geprüft und demnächst in Gesetzesform festgestellt.

§. 164. Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besonderen Zweck, für welchen sie gemacht worden, als ertheilt anzusehen, und nur in der Grenze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen.

§. 165. Ueberschreitungen des festgestellten Voranschlags bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Kammer.

Anweisungen auf die Staatseinnahmen der bevorstehenden Finanzperioden sind nichtig.

§ 166. Die Rechnungen der abgelaufenen Finanzperiode mit Belägen und den Monituren der Staatsrevisionsbehörde werden der Abgeordneten-Kammer von dem Gesammtministerium sofort nach deren Eröffnung zur Prüfung und Beschlußnahme vorgelegt.

§. 167. Ohne Zustimmung der Abgeordneten-

Kammer dürfen keine Steuern und Abgaben für die Staatscasse, sie mögen directe oder indirecte sein, ausgeschrieben werden.

Die Bewilligung geschieht auf ein Jahr und sind die bewilligten Steuern und Abgaben mittelst Gesetzes auszuschreiben.

§. 168. Die Zustimmung darf an keine Bedingungen geknüpft werden, die nicht das Wesen oder die Verwendung der Ausgaben unmittelbar betreffen.

§. 169. Verzögert nach Ablauf der festgestellten Finanzperiode sich die Bewilligung aus einem oder dem andern Grunde, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch 6 Monate hindurch forterhoben werden.

Diese 6 Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

In einem solchen Fall ist bei Verkündigung der Steuern und Abgaben auf diesen §. der Verfassungsurkunde ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§. 170. Keine Behörde ist berechtigt, Steuern und Abgaben zu erheben, wenn sie nicht durch das Gesetz ausgeschrieben sind.

§. 171. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß der Grundsatz verhältnißmäßiger gerechter Benutzung der Steuerkraft dabei als Hauptgesichtspunkt dient und die Bevorzügung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 172. Die Einführung, Veränderung oder Abschaffung von Regalien und Monopolien, die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen, so wie für Dienste der Staatsbeamten, kann nur auf Grund eines Gesetzes geschehen.

§. 173. Die Civilliste wird aus der Staatscasse in vierteljährlichen Raten gezahlt.

§. 174. Die Feststellung der Civilliste ist der Vereinbarung des Großherzogs mit der Abgeordneten-Kammer überlassen.

Bis zur Feststellung der neuen bezieht der Großherzog die dem Vorgänger bewilligte Civilliste.

§. 175. Die Apanagen- und Witthumsverhältnisse sind durch die der Verfassung unter No. II. beigefügte Vereinbarung geregelt.

X. Abschnitt.

Von der bewaffneten Macht.

§. 176. Die Wehrpflicht ruht auf der ganzen männlichen Bevölkerung von Mecklenburg.

§. 177. Die Organisation der bewaffneten Macht, das Militairverpflegungswesen und die Quartierlast werden durch besondere Gesetze geregelt, welche auch die näheren Bestimmungen über den Eintritt in den Kriegsdienst, die Dauer desselben und die Entlassung, so wie über etwaige Entfreiungsgründe enthalten.

§. 178. Die bewaffnete Macht steht außer im Kriege und im Dienste unter denselben Gesetzen und Behörden, wie die übrigen Bewohner des Staatsgebietes. Ein besonderes Gesetz regelt die Disciplin im Dienste und im Kriege.

§. 179. Die bewaffnete Macht kann für Zwecke der innern Ordnung und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den Civilbehörden erlassenen Verfügungen nur auf Antrag der zuständigen Civilbehörden einschreiten.

Die Fälle und Formen, in und unter denen solches geschehen kann, sind durch ein Gesetz zu bestimmen.

Die Befugnisse des Gesammtministeriums, im Falle eines Aufstandes die gestörte Ordnung und die gefährdete Freiheit durch außerordentliche Mittel herzustellen und zu schützen, sollen durch ein besonderes Aufruhrgesetz geregelt werden.

XI. Abschnitt.

Von den Gemeinde- und Kreisverbänden.

§. 180. Das gesammte Staatsgebiet ist in Gemeinden und Kreise einzutheilen.

§. 181. Jedes Grundstück soll zu einem Gemeindeverbande gehören, jede Gemeinde zu einem Kreise.

§. 182. Die Kreisverfassung, namentlich die Bildung der Kreisbehörden und die Betheiligung der Gemeinden an deren Besetzung wird durch das Gesetz geregelt.

§. 183. Die Bildung der Landgemeinden, so wie die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden überhaupt sind durch ein Gesetz zu regeln, welches als Grundbestimmungen die freie Wahl der Beamten und Vertreter der Gemeinde, die eigene selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei und die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen als Regel, unter alljährlicher Veröffentlichung des Gemeindehaushalts, aufzunehmen hat.

§. 184. Die Oberaufsicht des Staates tritt nur aus Gründen des allgemeinen Wohls ein und sind die

Grenzen dieser Oberaufsicht in dem Gesetze näher zu bestimmen.

§. 185. Keine Gemeinde darf zu Abgaben oder Leistungen herangezogen werden, wozu sie nicht ihre Zustimmung ertheilt hat oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

§. 186. Die Bevorzugung einzelner Stände und Güter bei der Selbstbesteuerung ist nicht gestattet.

XII. Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 187. Der Thronfolger darf kein Regierungsrecht ausüben, bevor er folgende Erklärung:

„Ich gelobe die Verfassung des Großherzogthums fest und unverbrüchlich zu halten und den Gesetzen gemäß zu regieren,"

in Gegenwart des Gesammtministeriums und dreier Mitglieder der Abgeordneten-Kammer, welche von dieser ernannt werden, wenn sie gerade versammelt ist, mündlich abgegeben hat. Ist die Abgeordneten-Kammer nicht versammelt, so geschieht die Einberufung jener drei Mitglieder durch das Gesammtministerium und sind, im Falle einer zuvor stattgehabten Auflösung, Mitglieder der zuletzt versammelt gewesenen Abgeordneten-Kammer zuzuziehen.

Das Ausbleiben der eingeladenen Deputation veranlaßt keinen Aufschub.

Ueber die Handlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Großherzog und den Anwesenden unterschrieben, der Abgeordneten-Kammer zugefertigt und im Archiv derselben aufbewahrt wird.

Bis zu jener Erklärung des Thronfolgers führt das Gesammtministerium die Regierung fort.

§. 188. Der Regent hat vor Uebernahme seines Amts die im §. 187. vorgeschriebene Erklärung in der dort festgesetzten Form abzugeben. Bis dahin führt das Gesammtministerium die Regierung fort.

§ 189. Alle Staatsbeamten und die bewaffnete Macht sind auf die treue Beobachtung und Bewahrung der Verfassung zu beeidigen.

Alle Gemeindebürger haben dieselben zu geloben.

Dieser Eid und dies Gelöbniß sind in denjenigen Eid oder dasjenige Gelöbniß aufzunehmen, welches die Betheiligten beim Eintritt in die bezeichneten Verhältnisse abzulegen haben.

Jeder Mecklenburger muß, bevor er zum Abgeordneten wählen oder gewählt werden kann, dieß Gelöbniß abgeleistet haben.

§. 190. Die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht können vom Ministerium nicht anders, als im Fall eines Krieges oder Aufruhrs und nur zeitweise und für einzelne Bezirke außer Kraft gesetzt werden.

Dabei sind folgende Bedingungen zu beobachten:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle vom Gesammtministerium ausgehen;
2) das Ministerium hat die Zustimmung der Abgeordneten=Kammer, wenn dieselbe zur Zeit versammelt ist, sofort einzuholen; wenn dieselbe nicht versammelt ist, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß die Abgeordneten=Kammer zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Einführungsgesetz.

Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. s. w.

Nachdem wir mit der in Grundlage der Verordnung vom 13. Juli v. J. erwählten und am 31. October v. J. eröffneten Abgeordneten=Versammlung das hieneben anliegende Staatsgrundgesetz vereinbart, auch dasselbe vollzogen und fest und unverbrüchlich zu halten gelobet haben, bringen wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß und verordnen in Uebereinstimmung mit der Abgeordneten=Versammlung, zum Zweck der Einführung des Staatsgrundgesetzes, wie folgt:

Art. 1. Das Staatsgrundgesetz tritt für unser Großherzogthum mit seiner Publication sofort in Kraft.

Vorläufig davon ausgenommen sind jedoch diejenigen Bestimmungen, welche nachstehend ausgeschieden werden, oder für welche der Erlaß besonderer Gesetze vorbehalten worden ist.

Art. 2. Die in das Staatsgrundgesetz aufgenommenen Bestimmungen der deutschen Grundrechte treten einstweilen, wiewohl unbeschadet derjenigen gesetzlichen Geltung, welche sie durch ihre im zweiten Stücke des

diesjährigen Off. Wochenbl. erfolgte Publication erlangt haben, als verfassungsmäßige Vorschriften nicht in Kraft.

Letzteres geschieht erst mit Feststellung der deutschen Reichsverfassung und zwar insoweit deren Vorschriften mit den in das Staatsgrundgesetz aufgenommenen Bestimmungen der deutschen Grundrechte übereinstimmen werden. In Ansehung der nicht übereinstimmenden Paragraphen wird eine Revision vorbehalten, worauf der §. 112 des Staatsgrundgesetzes keine Anwendung findet.

Insoferne einzelne Paragraphen der deutschen Grundrechte nach dem Einführungsgesetze vom 27. December v. J. nicht in Gesetzeskraft getreten sind, behält es dabei bis auf Weiteres das Bewenden. Dahin gehören namentlich aus dem dritten Abschnitte des Staatsgrundgesetzes der erste Absatz des §. 16, jedoch mit Ausnahme der Aufhebung der Strafe der körperlichen Züchtigung, welche durch das Gesetz vom 11. Januar d. J. abgeschafft worden ist, der Schlußsatz des §. 20, die §§. 25, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, die beiden ersten Sätze des §. 43, die Bestimmung unter Nr. 1 im §. 45 und die §§. 49 bis 57.

Art. 3. Zum §. 59. Die Vorschrift, daß der Großherzog ohne Zustimmung der Abgeordneten-Kammer nicht an der Spitze eines anderen Staates stehen kann, findet auf die hausvertragsmäßige Erbfolge der Primogenital-Linie des Großherzoglich Mecklenburgischen Gesammthauses in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz keine Anwendung, vielmehr verbleibt es dieserhalb unverändert bei dem §. 1 des am 8. März 1701 zu Hamburg errichteten Vergleichs.

Art. 4. Zu den §§. 60 und 61. In dem im

voraufgehenden Artikel beregten Falle einer Erbfolge in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist unter dem Ausdrucke „Staatsgebiet" im ersten Satze des §. 60 und im §. 61 das Gebiet der beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu verstehen.

Art. 5. Zum §. 75. Für das erste Mal beginnt die Kammerperiode mit dem ersten November d. J.

Art. 6. Zum §. 83. Das den Abgeordneten zu zahlende Tagegeld wird auf drei Thaler Courant für den Tag festgestellt.

Die Reisekosten sind ihnen, ohne weitere Berechnung von Tagegeld, für jede Meile der Hin- und Rückreise beziehungsweise mit 16 ßl. und 1 Thlr. Cour. zu erstatten, je nachdem eine Eisenbahnverbindung besteht oder andere Communicationsmittel benutzt werden müssen.

Art. 7. Zum §. 84. Für das erste Zusammentreten der Abgeordneten-Kammer normirt, wiewohl unter Vorbehalt der Zulässigkeit einer früheren Einberufung, der Monat Februar 1850.

Art. 8. Zu den §§. 88 und 90. Diese Paragraphen finden auf den ersten ordentlichen Landtag keine Anwendung.

Art. 9. Zum VIII. Abschnitte. Die in dem von der richterlichen Gewalt handelnden Abschnitte getroffenen Bestimmungen, insoweit sie nicht bereits Rechtens gewesen sind, treten erst mit den ihre Anwendung bedingenden organischen Einrichtungen in Kraft und wird im Allgemeinen als der endliche Zeitpunkt für den Eintritt ihrer Gültigkeit die Vollendung der Organisation der Gerichtsverfassung bezeichnet.

Art. 10. Zum IX. Abschnitte. Die aufge-

stellten Grundsätze, betreffend die Verwaltung und Belastung des Staatsvermögens und der dahin fließenden Einkünfte, so wie die Erhebung von Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen Gefällen treten beziehungsweise in Kraft mit dem Beginne des neuen Rechnungsjahres, mithin vom 1. Juli 1850, oder aber demjenigen Zeitpunkte, welcher in Uebereinstimmung mit der nächsten Abgeordneten-Kammer wird festgestellt werden.

Die ausgeschriebenen Steuern und Abgaben sind auf den Zeitraum, für welchen deren Ausschreibung erfolgt ist, fortzuerheben und ist bis auf Weiteres in bisheriger Weise zu verfahren mit der Erhebung derjenigen Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen Gefälle, für welche nach der bisherigen Verfassung besondere Ausschreiben nicht erlassen wurden und zwar gleichviel, ob dieselben auf allgemeinen Gesetzen, Verordnungen, dem Herkommen oder einem andern Verpflichtungsgrunde beruhen.

Bis zur Feststellung eines neuen Etats hat das Gesammtministerium diejenigen Maaßregeln ins Werk zu richten, welche erforderlich werden, wenn etwa die etatisirten Einnahmen zur Deckung der Staatsausgaben, insonderheit der in dem laufenden Rechnungsjahre fällig werdenden Staatsanleihen nicht ausreichen sollten. Jedoch sind die getroffenen Maaßregeln der nächsten Kammer zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Art. 11. Zum §. 167. Würde die Errichtung eines Staatsvertrags zum Zweck der Begründung eines Zollvereins oder des Anschlusses an einen solchen, eine Aufhebung oder Modifikation der Bestimmung, daß die Bewilligung der indirecten Steuern auf ein Jahr zu geschehen habe, erfordern, so findet auf eine solche Auf-

hebung oder Modification der §. 112 des Staatsgrundgesetzes keine Anwendung.

Art. 12. Zum §. 178. Bis zum Erlasse eines Gesetzes, welches für die bewaffnete Macht die Disciplin im Dienste und im Kriege regelt, tritt die Vorschrift dieses Paragraphen, nach welcher die bewaffnete Macht außer im Kriege und im Dienste unter denselben Gesetzen und Behörden, wie die übrigen Bewohner des Staatsgebiets stehen soll, nicht in Wirksamkeit.

Art. 13. Zum §. 189. Der letzte Absatz dieses Paragraphen bleibt einstweilen suspendirt und wird dafür bis auf Weiteres verordnet, daß jeder Abgeordnete, welcher nicht als Gemeindebürger, Staatsbeamter oder im Militairdienste die treue Beobachtung und Bewahrung der Verfassung beziehungsweise gelobt oder beschworen hat, bei seinem ersten Eintritt in die Abgeordneten-Kammer folgende Erklärung abzugeben hat:

„Ich gelobe die Staatsverfassung treu zu beobachten und zu bewahren.“

Diese Erklärung wird von dem Präsidenten in die Hände des Großherzogs oder des beauftragten Bevollmächtigten und von den übrigen Mitgliedern dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

Art. 14. Zum §. 190. Dieser auf die Grundrechte sich beziehende Paragraph tritt einstweilen nur als gesetzliche, nicht aber auch als verfassungsmäßige Bestimmung in Kraft. Nach Feststellung der deutschen Reichsverfassung hat die im Art. 2 vorbehaltene Revision auch auf diesen Paragraphen sich zu erstrecken, wenn nicht die Vorschrift der Reichsverfassung damit übereinstimmen sollte, in welchem Falle der Paragraph sofort als verfassungsmäßige Bestimmung Geltung erlangt.

Art. 15. Alle im Gesetze oder Herkommen beruhenden Normen, welche mit den in Kraft getretenen Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes in Widerspruch stehen, werden hiemittelst aufgehoben. Im Uebrigen aber behält es bei dem bestehenden Zustande in allen Zweigen der Verwaltung und der Gesetzgebung so lange das Bewenden, bis dessen Veränderung im verfassungsmäßigen Wege verfügt wird.

Gegeben 2c.

Wahlgesetz.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es sind für das Großherzogthum 60 Abgeordnete zu wählen, und zwar 40 Abgeordnete durch allgemeine Wahlen und 20 Abgeordnete durch besondere Wahlen Seitens der ländlichen Grundbesitzer, der Kaufleute und Gewerbtreibenden.

§. 2. Stimmberechtigt bei den Wahlen der Abgeordneten ist jeder mecklenburgische Staatsbürger, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und durch obrigkeitliche Verleihung oder factische Ausübung das Niederlassungsrecht an einem Orte des Landes erworben hat, auch nicht durch eine Bestimmung des §. 3 ausgeschlossen ist.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder

concursmäßiges Verfahren gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurs- oder concursmäßigen Verfahrens;

3) Personen, welche eine fortlaufende Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4) Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß die Berechtigung zum Wählen entzogen ist;

5) Diejenigen, welche wegen eines dolosen Verbrechens Zuchthausstrafe erlitten haben, so wie Diejenigen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft sind, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe. Werden solche Personen vor Ablauf dieser Zeit von Neuem mit einer Criminalstrafe belegt, so beginnt die Zählung mit der Abbüßung der zuletzt erhaltenen Strafe. Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Berechtigung zum Wählen nicht aus.

§. 4. Des Rechtes, zu wählen, soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafe, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafrechtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei einer Wahl seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal seine Stimme abgegeben, oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 5. Wer das Wahlrecht in einem Wahlkreise ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Der Standort der Militairpersonen aller Art gilt als Wohnsitz.

§. 6. Bei den allgemeinen Wahlen darf Jeder nur einmal sein Stimmrecht ausüben. Die zur Theilnahme an den besonderen Wahlen Berechtigten werden durch solche Berechtigung hinsichtlich der Theilnahme an den allgemeinen Wahlen nicht behindert.

Bei den besondern Wahlen darf ein Jeder aber ebenfalls nur einmal wählen, auch wenn er mehrere der dort genannten Eigenschaften in sich vereinigt.

Im letztgedachten Falle ist der Wähler, wenn er Grundbesitzer ist, als solcher, und wenn er Kaufmann und Gewerbetreibender ist, als Kaufmann in die Wahllisten einzutragen.

Das Stimmrecht kann nur in Person, nicht durch Vertreter geübt werden; es wird durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeüb .

§. 7 Wählbar zum Abgeordneten ist Jeder nach §. 2 und §. 3. stimmberechtigte Staatsbürger, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 8. Alle Wahlen sind direct. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

II. Abschnitt.

Von den allgemeinen Wahlen.

§. 9. Zum Zweck der allgemeinen Wahlen wird das Großherzogthum ohne Unterscheidung zwischen Stadt und Land in 20 annähernd gleichbevölkerte und, so weit thunlich, geographisch abgerundete Wahlkreise getheilt, wovon jeder zwei Abgeordnete zu wählen hat.

Die Bildung der Wahlkreise geschieht durch ein Gesetz.

§. 10. Die Wähler eines jeden Wahlkreises zerfallen in zwei Wahlkörper, deren jeder einen Abgeordneten wählt.

Zu dem ersten Wahlkörper eines jeden Wahlkreises gehören alle diejenigen in den Städten oder auf dem Lande wohnhaften Wähler, welche mindestens 2 Thlr. Courant zum Simplo des außerordentlichen Contributionsedicts erlegen, so wie diejenigen Bewohner des platten Landes, welche mindestens entweder 20 ßl. an Grund- oder Pachtsteuer, oder 18 ßl. an Erbpachtsteuer zahlen.

Die Kopfsteuer der Bauern gilt als Grundsteuer.

Die nur vorschußweise für Gesellen, Gesinde u. s. w. geleisteten Zahlungen kommen nicht mit in Ansatz.

Zu dem zweiten Wahlkörper gehören alle übrigen Wähler des Wahlkreises.

III. Abschnitt.

Von den besonderen Wahlen durch die Gewerbetreibenden.

§. 11. Von den Gewerbetreibenden im ganzen Lande werden 6 Abgeordnete gewählt.

Zu dem Ende werden mit Rücksicht auf annähernd gleiche Wählerzahl und thunlichste geographische Abrundung 6 Wahlkreise gebildet. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 12. Stimmberechtigt sind die in den Städten des Landes, Ludwigslust einschließlich wohnhaften zünftigen

und nicht zünftigen Handwerker, Fabrikanten, Bierbrauer und Branntweinbrenner, welche ihr Gewerbe treiben und davon steuern.

IV. Abschnitt.

Von den besonderen Wahlen durch die Kaufleute.

§. 13. Von den in den Städten und dem Flecken Ludwigslust wohnhaften Kaufleuten und Krämern werden sechs Abgeordnete gewählt.

§. 14. Zum Zwecke der Wahlen dieser sechs Abgeordneten des Kaufmannsstandes werden sechs Wahlkreise gebildet.

Stimmberechtigt sind die in den Städten und Ludwigslust wohnhaften Kaufleute, welche ihr Geschäft noch betreiben und davon steuern, jedoch mit Ausnahme der kleinen Händler, als Mehl-, Kessel-, Sensen-, Putz-, Vieh-, Frucht-, Glas-, Milch-, Citronen-, Spitzen-, Leinewand-, Uhrenhändler der concessionirten Productenhändler, der Drögeköper, Kleiderseller, Trödler.

V. Abschnitt.

Von den Wahlen durch ländliche Grundbesitzer.

§. 15. Von den ländlichen Grundbesitzern sind acht Abgeordnete zu wählen.

Stimmberechtigt sind diejenigen, welche ein ländliches Grundstück in der Größe von mindestens 200

bonitirten Scheffeln im Eigenthum (Lehnsitz) haben, oder zu Erbpacht oder Bauerrecht besitzen.

§. 16. Behufs dieser Wahlen ist das Land nach Maaßgabe §. 9. in acht Wahlkreise zu theilen. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen, und zur Leitung der Wahl ein Commissarius zu bestellen.

§. 17. Von mehreren Miteigenthümern oder Mitbesitzern kann nur Einer wählen. Der Erschienene gilt als legitimirt. Unter mehreren zur Ausübung des Wahlrechts Erschienenen entscheidet im Mangel der Vereinbarung das Loos.

VI. Abschnitt.

Von dem Wahlverfahren.

§. 18. Die Wahlen werden nach Kirchspielen vorgenommen. In den größeren Städten sind jedoch die Magistrate befugt, anderweitige passende Wahlabtheilungen zu bilden. Auch ist es den Wahlcommissarien gestattet, für die Wahlen des ersten Wahlkörpers mehrere Kirchspiele zu einer Wahlabtheilung zu vereinigen.

§. 19. Zur Leitung der Wahlen wird für jeden Wahlkreis ein Commissarius durch die Staatsregierung ernannt. Derselbe hat die Anfertigung und Veröffentlichung der Wahllisten zu veranlassen und zu überwachen.

§. 20. Die Wahllisten, welche Namen, Stand und Wohnort der Wähler und deren Vertheilung in die beiden Wahlkörper enthalten, werden in den Städten durch die Magistrate, auf dem platten Lande durch die von dem Commissarius nach Kirchspielen zu ernennenden Wahldirigenten angefertigt.

Bei der Sonderung der Wahlkörper sind die Verzeichnisse der zuletzt erhobenen außerordentlichen Contribution grundleglich zu machen und zu dem Ende den Dirigenten auf Erfordern von den Colligirungsbehörden und nöthigen Falles von der Landes=Receptur=Direction mitzutheilen.

§. 21. Die Wahllisten sind durch die mit deren Anfertigung beauftragten Behörden an einem geeigneten Orte spätestens acht Tage vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen dreier Tage nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung bei der genannten Behörde anzubringen, welche alsdann die Liste schließt.

Beschwerden wegen zurückgewiesener Einsprache werden durch den Commissarius entschieden.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen worden sind.

§. 22. Die Leitung der Wahlen gebührt den Magistraten und den vom Wahlcommissarius ernannten Dirigenten.

§. 23. Die Wahlen eines jeden Wahlkörpers sind an einem und demselben Tage durch das ganze Großherzogthum vorzunehmen. Der zweite Wahlkörper wählt an dem ersten, der erste Wahlkörper an dem späteren Wahltage.

§. 24. Den Wahlkommissarien bleibt bei den besonderen Wahlen überlassen, mehrere Kirchspiele zu einer Abtheilung zu vereinigen.

§. 25. Die besonderen Wahlen geschehen durch

das ganze Großherzogthum an einem und demselben Tage, jedoch später als die allgemeinen Wahlen.

§. 26. Die mit der Leitung der Wahl beauftragte Behörde hat die Wähler unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versammlung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

Der Wahlort muß innerhalb des Wahlbezirks belegen sein.

§. 27. Bei der Wahlhandlung hat der Dirigent einen durch Handschlag zu verpflichtenden Protocollführer und zwei Beisitzer aus den Wahlberechtigten zuzuziehen, über die Wahlhandlung ein Protocoll aufzunehmen, solches durch seine, der Beisitzer und des Protocollführers Unterschrift zu beglaubigen und spätestens anderen Tages an den Commissarius einzusenden.

§. 28. Die Wahlhandlung geht vor sich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler.

§. 29. Die im Voraus zusammengefaltenen, auf der innern Seite nummerirten, auf der Außenseite gestempelten Stimmzettel werden durch einander gemischt. Der Wahldirigent läßt sie sodann durch die Beisitzer an die erschienenen Wähler austheilen.

§. 30. Jeder Wähler schreibt oder läßt auf den ihm übergebenen Zettel Namen, Beruf und Wohnort des von ihm Gewählten schreiben. Zettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso andere, als die ausgetheilten Zettel, sind ungültig.

Wählern, welche nicht schreiben können, muß auf Verlangen der Schriftführer den Namen des von ihnen Gewählten in ihren Stimmzettel schreiben.

§. 31. Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in das Wahlgefäß zu legen. In der Reihenfolge, wie dies geschieht, sind die Namen der Stimmenden zu Protocoll zu nehmen

§. 32. Nach vergeblicher Frage, ob noch Jemand einen Stimmzettel abzugeben habe, erklärt der Wahldirigent die Wahl für geschlossen. Es dürfen dann keine Stimmzettel mehr abgegeben werden.

§. 33. Die Zettel werden uneröffnet von den Beisitzern laut gezählt. Das Ergebniß ist zu Protocoll zu vermerken. Stimmt die Zahl der Abstimmenden und der Stimmzettel nicht überein, so ist eine Berichtigung sofort zu versuchen.

§. 34. Die Stimmzettel werden sodann durch einen Beisitzer entfaltet und die Nummern derselben mit den darauf geschriebenen Namen laut verlesen. Die Namen der Gewählten und die auf sie fallenden Stimmen werden protocollirt.

§. 35. Aufkommende Zweifel über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahldirigent und Beisitzer nach Stimmenmehrheit.

§. 36. Das Ergebniß der Abstimmung wird den anwesenden Wählern mitgetheilt und die Wahlversammlung geschlossen.

§. 37. Die Stimmzettel sind nach geschlossener Wahlhandlung sofort zu vernichten.

§. 38. Zur Wahlhandlung haben nur die stimmberechtigten Wähler Zutritt. Nichtstimmberechtigte Anwesende sind vor dem Beginne der Wahlhandlung zum Abtreten aus der für die Wähler bestimmten Räumlichkeit zu veranlassen.

§. 39. Der Commissarius hat aus den vollständig eingegangenen Protocollen am Hauptorte des Wahlkreises in öffentlicher, vorher bekannt zu machender Sitzung unter Zuziehung zweier, als Dirigenten oder Beisitzer oder Protocollführer bei den Wahlen nicht fungirt habender Wahlberechtigter das Resultat der Wahlen zu ermitteln und zu einem, nach Vorschrift §. 27, zu beglaubigenden Protocolle zusammenzutragen.

§. 40. Wer über die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist für gewählt zu achten.

Stellt sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht heraus, so hat der Wahlcommissarius unter abschriftlicher Mittheilung des das Wahlresultat enthaltenden Protocolles an die Dirigenten die zweite Wahlhandlung zu veranstalten, und wenn auch durch diese eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, für die dritte Wahlhandlung die beiden Candidaten zu bezeichnen, welche iu der zweiten die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit Mehrerer entscheidet das in öffentlicher Sitzung zu ziehende Loos, wer von ihnen zur Wahl kommt.

Ergibt sich bei der dritten Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Von dem jedesmaligen Wahlresultate und der etwa angeordneten Neuwahl hat der Commissarius der Staatsregierung berichtliche Anzeige zu machen, den erwählten Abgeordneten von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sämmtliche Wahlacten an die Staatsregierung einzusenden.

§. 41. Die Ernennung von Wahlcommissarien,

so wie die Anordnungen wegen Beschaffung der erforderlich werdenden Neuwahlen liegen der Staatsregierung ob.

Die Ergebnisse der Abgeordneten-Wahlen sind durch das Gesetzblatt zu verkündigen.

§. 42. Wer nicht binnen 8 Tagen die Wahl abgelehnt hat, wird angesehen, als habe er sie angenommen.

Ist Jemand mehrmals zum Abgeordneten gewählt worden, so hat derselbe binnen acht Tagen, nachdem er davon benachrichtiget worden, bei der Staatsregierung sich darüber zu erklären, welche Wahl er annehmen wolle. Unterläßt er solche Erklärung, so behält seine Wahl nur für denjenigen Wahlkreis Bestand und Gültigkeit, in welchem er die relative, d. h. im Verhältniß zu der Zahl der in den betreffenden Kreisen gestimmt habenden Wähler, größte Stimmenzahl erhalten hat.

§. 43. Keiner der bei den Wahlen thätigen Beamten darf durch Empfehlung oder Vorschlag oder sonst wie auf die Wahl einwirken.

§. 44. Mängel im Wahlverfahren sind nicht zu berücksichtigen, wenn dieselben auf das Endergebniß keinen Einfluß haben üben können.

§. 45. Für die Verwendungen, zu welchen sich die Wähler durch die Ausübung ihrer Wahlrechte an Reisekosten oder sonst veranlaßt sehen, findet eine Vergütung nicht statt

Die Wahlcommissarien und die Wahldirigenten übernehmen ihre Mühwaltungen unentgeltlich.

Ihre Auslagen werden ihnen aus der Staatskasse erstattet.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 46. In den Fällen, wo die Kammer verfassungsmäßig zur Hälfte erneuert werden muß, geschieht die Erneuerung dergestalt, daß von den aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten 10 aus dem ersten Wahlkörper und 10 aus dem zweiten Wahlkörper Gewählte ausscheiden, und zwar letztere in denjenigen Wahlkreisen, in denen die im ersten Wahlkörper gewählten Abgeordneten noch bleiben; das Loos entscheidet, in welchen Kreisen die im ersten Wahlkörper Gewählten zunächst ausscheiden sollen. Von den Abgeordneten der ländlichen Grundbesitzer scheiden 4, und von denen der Kaufleute und Gewerbetreibenden je 3 aus. Das Loos entscheidet, wer zunächst ausscheidet.

§. 47. Das Wahlgesetz ist Theil der Verfassung, es findet jedoch für eine Aenderung desselben die Vorschrift des §. 112 der Verfassung keine Anwendung.

Staatsgrundgesetz

für das

Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie,

nebst

Wahlgesetz.

I. Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete.

§. 1. Das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie bildet einen untheilbaren, selbstständigen Theil des deutschen Reichsgebietes.

§. 2. Die für die Verwaltung des Staates nöthig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz.

§. 3. Die Grenzen des Staates können nur in Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Grenzberichtigungen mit einem Nachbarstaate, durch welche nur einzelne Stücke zur Herstellung einer geordneten Abgränzung ausgetauscht oder abgelassen werden, nicht aber ein Staatsangehöriger abgetreten wird, können ohne Zustimmung der Landesvertretung geschehen.

II. Abschnitt.

Von den Staatsangehörigen und ihren Rechten.

§. 4. Die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt, Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem außerdeutschen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht Statt. Die weitern Bestimmungen trifft das Gesetz

§. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That nur geschehen in Kraft

eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Binnen gleicher Frist muß eine vorläufige Vernehmung stattfinden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht nach dem Gesetze zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der hieran Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zuläßig:

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz

ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll, erfolgen.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die Verletzung desselben ist peinlich zu bestrafen.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen

§. 13. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§. 14. Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Ueber das Recht der Kirchengemeinden, ihre kirchlichen Beamten zu wählen, ergeht ein besonderes Gesetz.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte sein; sie soll lauten:

„So wahr mir Gott helfe!“

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirch-

liche Trauung kann nur nach Vollziehung des Zivilaktes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, enthoben.

§. 24. Unterricht zu ertheilen, sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem Staatsangehörigen frei, wenn er seine moralische, wissenschaftliche, bezüglich technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Die Unterhaltung der öffentlichen Bildungsanstalten, sowie die angemessene Besoldung der Lehrer an denselben liegt dem Staate ob, dagegen übernimmt er das sämmtliche Schulvermögen. Die für Schulzwecke gemachten Stiftungen bleiben unverändert fortbestehen.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§. 29. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, dieselben auch in geeigneten Fällen an den Landtag und an die Reichsversammlung schriftlich zu bringen. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren im Verein ausgeübt werden.

§. 30. Jeder Staatsbürger hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen gerichtlich zu verfolgen, einer vorgängigen Erlaubniß durch die Oberbehörde bedarf es dazu nicht.

§. 31. Die Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 32. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 33. Die in den §§. 31. und 32. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militair Anwendung, insoweit die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

§. 34. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen vorhergehende gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

§. 35. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 36. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 37. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 38. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehenten sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Weise, darüber bestimmt ein besonderes Gesetz.

Alle noch nicht zu gegenseitigem Abschlusse gediehenen

Ablösungen erfolgen von jetzt an nur nach einem neu zu erlassenden Gesetze.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Alle Bannrechte sind aufgehoben, die dafür zu leistenden Abgaben des bisher Berechtigten fallen weg. Etwaige Entschädigung übernimmt der Staat.

§. 39. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Gerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung hat ein besonderes Gesetz das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Die Fischereigerechtigkeit in Bächen, welche in fremdem Privateigenthume sich befinden, ist sammt den, mit einer solchen Gerechtigkeit verbundenen Servituten ablösbar.

Soweit sie aber lediglich auf Regalität begründet wird, ist sie ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 40. Es soll ein Steuersystem Statt finden, nach welchem neben dem Grundbesitze alle vorhandenen Steuerkräfte zu verhältnißmäßiger Mitleidenheit gezogen

werden. Die Besteuerung bei den Staatslasten sowohl, als bei den Gemeindelasten soll so geordnet werden, daß alle Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 41. Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt das Gesetz.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Stammgüter.

§. 42. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung hat die Gesetzgebung anzuordnen.

§. 43. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht Statt finden.

§ 44. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 45. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 46. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Person oder Güter geben.

Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militairdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 47. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtiget werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch

gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in den Ruhestand gesetzt werden.

§. 48. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 49. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 50. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 51. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie über die Frage, ob eine Sache sich zum Gerichtsverfahren eigne, entscheiden die Justizbehörden des Landes im geordneten Instanzenzuge bis zum Oberappellationsgerichte, von dessen Entscheidung der Rekurs an das Reichsgericht nach den darüber bestehenden Gesetzen freisteht.

§. 52. Die Verwaltungsrechtspflege findet nicht Statt; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 53. Ueber die rechtlichen Verhältnisse aller Staatsdiener soll ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 54. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind gleich den Erkenntnissen der Gerichte des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie wirksam und vollziehbar.

§. 55. Es findet eine, die freieste Selbstverwaltung sichernde Gemeindeordnung Statt.

§. 56 Es findet allgemeine Volksbewaffnung Statt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

III. Abschnitt.

Von dem Staatsoberhaupt.

§. 57. Die Person des Fürsten ist unverletzlich: die Staatsdiener sind verantwortlich.

Alle Regierungsakte des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministeriums, das für deren Gesetzmäßigkeit einzustehen hat.

Der Mangel einer solchen Gegenzeichnung macht die Verfügung ungiltig

§. 58. Die Regentenhandlungen der Vorfahren sind von den Nachfolgern anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

§. 59. Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu; er verfügt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 60. Dem Fürsten gebührt die Besetzung aller Staatsämter und der Oberbefehl über das Militair.

§. 61. Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung.

Gegen die von den Vertretern des Landes in Anklagestand versetzten Staatsdiener findet eine solche überhaupt nur unter den §. 133 vorgesehenen Bestimmungen oder auf Antrag der Volksvertretung selbst Statt.

§. 62. Das Recht auf die Regierung des Landes ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannsstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 63. Ist der nach den Bestimmungen des §. 62. zur Regierung berufene Erbfolger minderjährig oder an dem Antritte der Regierung aus einem anderen Grunde verhindert, ohne daß von seinem Vorfahren durch eine mit Zustimmung der Volksvertretung errichtete Verfügung deshalb genügende Vorsorge getroffen worden ist, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein in der unterzeichneten Weise.

Diese Regentschaft tritt auch ein, wenn das Staatsoberhaupt während der Regierung durch irgend einen Grund dauernd an der Fortführung derselben verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung und wenn dasselbe in der obenangegebenen Weise keine Vorkehrung getroffen hat.

Die Regentschaft gebührt in Bezug auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst der leiblichen Mutter desselben, wenn diese aber sich nicht mehr am Leben befindet, oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Hauses.

Die Volljährigkeit tritt ein mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

Bei der obengedachten Verhinderung des Landesfürsten kommt die Regentschaft der Gemahlin desselben zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch minderjähriger Prinz vorhanden ist und zwar für die Dauer dieser

Minderjährigkeit. Sobald dagegen ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, großjähriget Prinz vorhanden ist, so übernimmt dieser die Regentschaft.

Ist überhaupt keine männliche Nachkommenschaft des behinderten regierenden Fürsten vorhanden, so gebührt die Regentschaft dem nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Der Regentschaft steht auf Grund der Hausgesetze ein Regentschaftsrath zur Seite.

Die weitern Bestimmungen darüber trifft ein Gesetz.

§. 64. Das sämmtliche innerhalb des Landes gelegene Domanial= Haus= und Familiengut an Gütern, Forsten und Zubehör wird dem Staate zur Verwaltung abgetreten.

Der Fürst bekommt dagegen eine Zivilliste für sich und sein Fürstliches Haus. Das Nähere wird im Wege der Vereinbarung festgesetzt.

§. 65. Der Sitz der Staatsregierung kann nie außer Landes verlegt werden.

IV. Abschnitt.

Von der Volksvertretung.

§. 66. Die Rechte des Volks werden durch freigewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.

§. 67. Auf je 4000 Einwohner ist ein Vertreter vom Volke zu wählen und für jeden Volksvertreter ein Stellvertreter.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des unter A. beigedruckten Wahlgesetzes.

§. 68. Kein Volksvertreter kann sein Stimmrecht

durch Auftrag ausüben lassen oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

§. 69. Beim Eintritt in die Landtagsversammlung gelobt jeder Volksvertreter mittelst Handschlages Folgendes an:

„Ich gelobe die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und in der Landesversammlung das Staatswohl ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beobachten."

V. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung.

§. 70. Der Volksvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

a) entscheidende Stimme bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;
b) entscheidende Stimme bei der Ordnung des Staatshaushaltes,
c) entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung;
d) das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

VI. Abschnitt.

Steuerbewilligung und Finanzverwaltung.

§. 71. Die Volksvertretung hat die Pflicht, nächst der Ueberwachung des gesammten Staatsvermögens,

dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheischt, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit vertheilt, sondern auch die gesammten Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§. 72. Es soll zu dem Ende der Volksvertretung ein genauer Anschlag (Etat) von dem, was zu den Zwecken des Staates in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt und der Bedarf mit ihr gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art, wie dieser Bedarf aufzubringen ist, mit ihr bestimmt, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art ausgeschrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden.

§. 73. Es müssen jedoch auch abgelaufene Verwilligungen, insofern sie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtages und nach Eröffnung des Landtages bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats und zur Feststellung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel fortgesetzt werden.

Jedoch darf diese weitere Erhebung nicht über die nächste Finanzperiode hinausgehen, indem dann unbedingt die Bewilligung der Volksvertretung nothwendig wird.

§. 74. Die Bewilligungen der Steuern dürfen von der Volksvertretung nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffender Anträge geknüpft werden. Sie kann jedoch immer eine

vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen fordern.

§. 75. Sind die Staatsregierung und die Volksvertretung über den Finanzetat und die zu dessen Bestreitung für die nächste Finanzperiode erforderlichen öffentlichen Abgaben, über ihren Betrag, ihre Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben als von der Volksvertretung genehmigte, mittelst Fürstlichen Patents ausgeschrieben und bekannt gemacht.

§. 76. Ueber die Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben, sowie der gesammten Staatseinnahmen wird alljährlich vollständige Rechnung abgelegt. Der Volksvertretung steht das Recht zu, die Rechnungen über die aus der Landeskasse bestrittenen Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft zu fordern.

S. die §§. 115. 116. 117. 118. über den Landtagsausschuß.

§. 77 Die gesammte Landesschuld ist unter die Gewährleistung der Volksvertretung gestellt.

Zur Aufnahme neuer Landesschulden und zur Kreirung von Kassenscheinen ist die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich.

Bei Schuldurkunden, welche der Staat ausstellt, ist die Mitunterzeichnung durch den Landtagsausschuß nothwendig. — §. 116. b. —

Als neue Landesschulden sind nicht zu betrachten diejenigen Vorschüsse, welche Behufs einer Tilgung von früheren Landesschulden aufgenommen werden, ebensowenig die Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer Obligationen — Konvertirung. —

§. 78. In außerordentlichen Fällen, z. B. in

Kriegszeiten, in der Nothwendigkeit schleuniger Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfnisse weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Staatsangehörigen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, die Einberufung des Landtages aber nicht sofort ausführbar erscheint, kann das Ministerium die erforderlichen Summen unter seiner Verantwortung und unter der Verpflichtung, über die Nothwendigkeit und Verwendung derselben gegen den nächst zusammentretenden Landtag sich auszuweisen, aufnehmen.

VII. Abschnitt.

Gesetzgebung.

§. 79. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Volksvertretung erlassen, abgeändert, aufgehoben oder authentisch interpretirt werden.

§. 80. Die Gesetzentwürfe werden von dem Fürsten an die Volksvertretung gebracht; ebenso hat diese das Recht, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender anzutragen und zu dem Ende Entwürfe vorzulegen.

§. 81. Der Fürst sanktionirt die Gesetze und macht sie bekannt. In der Verkündigung wird Bezug genommen auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung. (§. 59.)

§. 82. Der Fürst erläßt auch solche, ihrer Natur nach der Zustimmung der Volksvertretung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde,

mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und in dem Wahlgesetze. Dafür, daß das Staatswohl Eile geboten habe, ist das Ministerium verantwortlich.

§. 83. Alle in dieser Weise erlassenen Verordnungen sind dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlußfassung vorzulegen. Die von ihm etwa beschlossene Aufhebung einer solchen Verordnung hat keine rückwirkende Kraft.

§. 84. An der Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Reichsgewalt kann der Landesfürst nicht gehindert und können die dazu erforderlichen Mittel von der Volksvertretung nicht versagt werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der Mittel ist die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich.

§. 85. In allen Beziehungen zu anderen Staaten vertritt der Fürst den Staat allein.

§. 86. Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und ertheilt worden ist.

§. 87. Von dieser Zustimmung sind die bereits abgeschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§. 88. Der Fürst kann einen der Volksvertretung

übergebenen Gesetzentwurf noch während der Discussion darüber wieder zurücknehmen.

§. 89. Die ständische Erklärung, wodurch ein Gesetzvorschlag entweder ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 90. Ein von der Volksvertretung ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage unverändert wieder an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Weise.

§. 91. Die von der Volksvertretung auf Vervollkommnung der Gesetzgebung und Verfassung gestellten Anträge oder eingebrachten Gesetzentwürfe sind während des Landtages, auf welchem sie vorgeleget werden, in Erwägung zu ziehen.

§. 92. Die Erklärung des Fürsten über Bestätigung oder Nichtbestätigung eines solchen Antrages oder Gesetzentwurfes erfolgt innerhalb sechs Wochen vom Eingange der betreffenden ständischen Erklärungsschrift an gerechnet, und zwar im Falle der Nichtbestätigung unter Angabe der Bestimmungsgründe.

Ist die Session vor Ablauf dieser sechs Wochen geschlossen worden, so wird die Entschließung des Fürsten dem Landtagsausschusse eröffnet.

Geht binnen der vorgedachten sechs Wochen die Fürstliche Erklärung nicht ein, so gilt der Gesetzvorschlag oder Antrag als verworfen. In diesem Falle, sowie wenn der Fürst die Sanktion ausdrücklich versagt hat, darf der Antrag oder Gesetzesbeschluß erst vom nächsten ordentlichen Landtage — in der nächsten Landtagsperiode — wiederholt und nochmals zur Discussion gebracht werden.

Wird dann ein solcher Antrag oder Gesetzesvorschlag von den zwei folgenden ordentlichen Landtagen mit jedesmaliger Neuwahl der Abgeordneten hinter einander gleichmäßig mit einer Majorität von zwei Drittheilen wiederholt und eingebracht, so erlangt er auch ohne die Sanktion des Landesfürsten Gesetzeskraft.

Anträge des Landtages, welche auf Abänderung der Verfassung des Staates abzwecken, namentlich solche, welche auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes sowie der, in Folge derselben getroffenen organischen Bestimmungen gerichtet sind, ingleichen alle, welche den Staatshaushalt und die Besteuerung der Staatsangehörigen betreffen, erfordern zu ihrer Gültigkeit nicht allein eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Landtages, sondern auch das Einverständniß des Staatsoberhauptes.

VIII. Abschnitt.

Ueberwachung der Verwaltung.

§. 93. Die Volksvertretung ist berechtigt, Mißbräuche, welche derselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen.

§. 94. Es soll derselben über die Beschwerden, welche theils durch die Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt und es soll jede solche von der Volksvertretung vorgebrachte Beschwerde mit Genauigkeit und Sorgfalt untersucht und derselben, so weit sie gegründet befunden wird, abgeholfen werden.

§. 95. Einzelne, Vereine und Korporationen können sich nur dann mit Beschwerden über erlittene Rechtsverletzung an die Volksvertretung wenden, wenn sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Landesbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Das §. 29. gewährleistete Recht der Bitte bleibt unbeschränkt.

§. 96. Beschwerden und Bitten dürfen weder von Privatpersonen, noch von Vereinen, noch von Korporationen persönlich überreicht, sondern sie müssen an das Landtagsdirektorium entweder unmittelbar oder durch ein Mitglied der Landtagsversammlung eingebracht werden.

IX. Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausübung der, der Volksvertretung zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 97. Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden, mit Ausnahme der im Abschnitt X. dem Landtagsausschusse übertragenen besonderen Rechte und Befugnisse, ausschließend von derselben im Landtage ausgeübt.

§. 98. Der Landtag soll regelmäßig alle zwei Jahre im Monat Oktober und außerdem so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung, für nöthig befunden wird, einberufen werden.

§. 99. Die Anordnung zur Zusammenberufung des Landtages ergehet durch den Fürsten.

§. 100. Jeder einberufene Abgeordnete ist verpflichtet, der erhaltenen Einladung zu Folge am Tage vor Eröffnung des Landtages persönlich zu erscheinen und seine Anwesenheit bei dem Ministerium zu melden.

§. 101. Ist ein Abgeordneter verhindert, dem Landtage beizuwohnen, so hat er sein Ausbleiben dem Ministerium schriftlich so zeitig anzuzeigen und zu entschuldigen, daß sein Stellvertreter noch zur rechten Zeit einberufen oder nöthigenfalls eine neue Wahl angeordnet werden kann.

§. 102. Ein Beamter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs; es genügt eine bloße desfallsige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

In Bezug auf die Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte, sowie darauf wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Gesetz.

Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, sowie die Beförderung oder Verbesserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§. 103. Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, so kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 104. Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt

seinen Präsidenten, seinen Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 105. Der Landtag verhandelt mit dem Fürsten durch das Mittel des Ministeriums. An dieses allein hat sich daher die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden. Es empfängt die von ihr abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 106. Mindestens Ein Mitglied des Ministeriums oder die Kommissarien desselben müssen den Sitzungen des Landtages beiwohnen, um Aufschlüsse zu ertheilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten.

§. 107. Die Eröffnung des Landtages erfolgt durch den Fürsten oder in dessen Auftrag durch das Ministerium.

§. 108. Die Verhandlungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Sie werden auf Antrag der Regierungs-Kommissarien oder auf Antrag jedes einzelnen Mitgliedes der Versammlung geheim gehalten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 109. Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtage gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Abgeordneten.

§. 110. Ein Beschluß des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden.

Die Minderheit muß sich der Mehrheit unterwerfen.

§. 111. Ein Landtagsabgeordneter darf vom Augenblicke des ihm behändigten Mandats an, ein Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo er an die Stelle

des Abgeordneten einberufen worden ist, während der Dauer des Landtags ohne Zustimmung der Landtagsversammlung weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

In diesem letztern Falle ist der Landtag von der getroffenen Maßregel sofort in Kenntniß zu setzen und es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft und der Untersuchung bis zum Schlusse des Landtags zu veranlassen. Dieselbe Befugniß steht dem Landtage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Landtagsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das rechtliche Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines in den Gesetzen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehens an sich tragt.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Hauses steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu.

§. 112. Sämmtliche Abgeordnete genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, vor und mit dem Tage der Eröffnung und bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags eine tägliche Auslösung, worüber ein besonderes Regulativ mit dem Landtage vereinbart wird.

Diese Tagegelder, sowie der gesammte Aufwand für

die landständischen Versammlungen werden aus der Landeskasse bestritten.

Kein Abgeordneter darf auf seine Tagegelder verzichten.

§. 113. Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten selbst oder dem Ministerium entlassen wird.

§. 114. Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Zustimmung des Landtags darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Landtagsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung des Landtags erlischt das Mandat der sämmtlichen Abgeordneten von selbst; es sind jedoch die Mitglieder des aufgelöseten Landtages wieder wählbar.

Die Frist für den Zusammentritt des neugewählten Landtages darf nicht über sechszig Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden.

X. Abschnitt.

Von dem Landtagsausschusse.

§. 115. In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen besteht ein Ausschuß, welcher aus dem letzten Präsidenten des Landtages und zwei von der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten zusammengesetzt ist, bei deren Wahl darauf zu sehen ist, daß jedes der vormaligen drei Fürstenthümer Reuß Jüngerer Linie vertreten sei.

§. 116. Die Obliegenheiten und Befugnisse dieses Ausschusses sind:

a) Die Rechte der Volksvertretung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der vom Staatsoberhaupte und vom Landtage gefaßten Beschlüsse zu überwachen, in dringenden Fällen Anzeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei derselben anzubringen, auch wenn es nothwendig erscheinen sollte, auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages unter Anführung der Gründe anzutragen.

b) Schuldverschreibungen über die auf verfassungsmäßigem Wege auf Staatskassen aufgenommenen Kapitalien mitzuunterzeichnen.

c) Bei der Abnahme der Rechnungen über diejenigen Kassen, welche der Betheiligung der Volksvertretung unterliegen, mitzuwirken, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, Erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die festgesetzten Etats dieser Kassen eingehalten werden.

Sollten sich bei dieser Abnahme Anstände ergeben, welche durch den Ausschuß nicht erledigt werden können, so bleiben diese der Beschlußnahme des Landtags vorbehalten.

§. 117. Dem Ausschusse wird behufs der Prüfung der Rechnungen ein besonderes Exemplar derselben sechs Wochen vor der Rechnungsabnahme zugestellt. Die von dem Ausschusse bei dieser Prüfung gezogenen Erinnerungen werden von demselben der Behörde spätestens drei Wochen vor dem Termin der Rechnungsabnahme mitgetheilt.

Ein Exemplar der abgenommenen und unter Zu-

stimmung des Ausschusses justifizirten Rechnungen ist in dem Archive des Landtages aufzubewahren und demselben jedesmal vorzulegen.

§. 118. Die Auslösungen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach Maßgabe des § 112. für die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

XI. Abschnitt.

Gewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe Verantwortlichkeit des Ministeriums.

§. 119. Das gegenwärtige Verfassungsgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§. 120. Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte leistet der Landesfürst bei dem Regierungsantritte vor der versammelten Volksvertretung das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Staates aufrecht zu erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Ueber diese Handlung wird ein förmliches, von dem Fürsten mitzuvollziehendes Protokoll aufgenommen und im Landtagsarchive niedergelegt.

Dieselbe Pflicht liegt dem Regierungsverweser beim Antritte der Regentschaft ob Bis zur Eidesleistung von Seiten des Fürsten oder von Seiten des Regierungsverwesers werden die verfassungsmäßigen Rechte des Regenten von dem verantwortlichen Ministerium ausgeübt.

§. 121. Alle Staatsdiener und Beamteten, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören jetzt und künftig bei der Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung.

Das Militair wird ebenfalls auf die Verfassung vereidet.

§. 122. Alle Landesangehörigen sind bei ihrer Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderecht verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung!"

§. 123 Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

§. 124. Die von dem Fürsten ausgehenden Verfügungen sind von einem Mitgliede des Ministeriums zu kontrasigniren.

Dasselbe ist dafür verantwortlich, daß keine von ihm kontrasignirte oder von ihm unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Verfassungsgesetzes enthält.

Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

§. 125. Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde oder förmliche Anklage geltend zu machen.

§. 126. Unerlaubte Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zur Ausübung dieses Rechts nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß

solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

§. 127. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volksvertretung zum Gebrauche ihres Rechts auffordert; förmliche Anklage dagegen findet Statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage stehet.

§. 128. Ist Beschwerde erhoben, so wird der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksvertretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Theil begründet, so erfolgt Landesfürstlicher Seits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauches, unbeschadet der einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen in der Sache gröbere Vergehen hervorthun.

§. 129. Der Volksvertretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdeführung jedesmal Kenntniß zu geben.

§. 130. Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließend kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volksvertretung frei, auch auf Versendung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgerichtes anzutragen.

§. 131. Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen.

Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dagegen eingelegtes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche durch Kompromiß an das Oberappellationsgericht gelangen — §. 41. f. der Oberappellationsgerichtsordnung. —

§. 132. Von der Ueberweisung der Anklage an das Oberappellationsgericht wird die Volksvertretung, oder wenn diese nicht versammelt ist, der Landtagsausschuß in Kenntniß gesetzt. Uebrigens steht es der Volksvertretung frei, einem Anwalt zur Verfolgung der angebrachten Klage und zu Wahrnehmung des ständischen Interesse beim Oberappellationsgericht Auftrag zu ertheilen.

Kommt bei einem Verfahren das Interesse der Landeskasse in Frage, so ist der Zivilpunkt außerdem anhängig zu machen und zu verfolgen.

Von der Organisation des Reichsgerichts bleibt es abhängig, ob die Anklagen gegen die Minister gleich dort anzubringen und zu verhandeln sind, oder ob nur Rekurs von den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts an das Reichsgericht Platz greifen wird.

§. 133. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche auf die an den Fürsten gelangte Anklage verfügt worden, können ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht niedergeschlagen und das Begnadigungsrecht kann ohne dieselbe nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in Entfernung vom Amte ver-

urtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder anderweit im Staatsdienste wieder angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das richterliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§. 134. Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll schiedsrichterliche Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Jena nach Analogie der in der Oberappellationsgerichtsordnung §. 41. — 44. enthaltenen Bestimmungen eintreten.

An die Stelle des Oberappellationsgerichts tritt das Reichsgericht, sobald dasselbe errichtet sein wird.

§. 135. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Wir werden dieses Staatsgrundgesetz im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft beobachten, auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen, weisen auch alle Unsere Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzuleben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordrückung Unsers Landesfürstlichen Insiegels.

Schloß Osterstein, am 30. November 1849.

(L. S.) **Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.**

Dr. Hermann Robert v. Bretschneider. Ernst Friedrich Dinger. Dr. Emil v. Beulwitz.

Wahlgesetz

für die Wahlen zum Landtage des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie.

---

§. 1. Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und eine direkte Staatssteuer entrichtet.

So lange indessen eine allgemeine Einkommen= resp. Vermögenssteuer nicht eingeführt ist, ist jeder unbescholtene Staatsangehörige wahlberechtigt, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und selbstständig ist.

§. 2. Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen;

a) Haussöhne,
b) Dienstboten und Handwerksgesellen, die keinen eigenen Hausstand haben,
c) Handlungs= und andere Geschäftsgehilfen, welche keinen eigenen Hausstand haben, oder sich im Brode ihres Handlungs= oder Geschäftsherrn befinden.

§. 3. Als bescholten sind von der Wahl ausgeschlossen diejenigen welche durch rechtskräftiges richter=

liches Erkenntniß wegen gemeiner Verbrechen in Zucht- oder Strafarbeitshausstrafe verurtheilt oder zur Arbeit angehalten worden sind.

Es lebt jedoch die Wahlberechtigung derselben wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten, oder durch Begnadigung herabgesetzten Strafe, oder wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben, ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist.

§. 4. Das Wahlrecht ruht, so lange ein Wahlberechtigter sich unter Zustandsvormundschaft oder in einem gerichtlichen Konkurse befindet, oder aus öffentlichen Kassen Unterstützung empfängt.

Des Wahlrechts sind auch diejenigen verlustig, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe abgesprochen worden ist.

§. 5. Wer berechtigt ist, an der Wahl der Abgeordneten als Wähler Theil zu nehmen, (§. 1–4.) ist auch befähigt, als Abgeordneter gewählt zu werden.

§. 6. Die Wahl der Abgeordneten geschieht sowohl in den Städten als auf dem platten Lande nach Wahlbezirken und zwar direkt durch sämmtliche Stimmberechtigte des Bezirks ohne Dazwischenkunft von Wahlmännern.

Zu diesem Zwecke wird das ganze Land in 19 Wahlbezirke von je 4000 Einwohnern getheilt, deren jedem die Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters für denselben zusteht.

§. 7. Jeder stimmberechtigte Staatsangehörige kann, auch wenn er in mehr als einem Wahlbezirke das Wohnrecht hat, nur in Einem Wahlbezirke wählen und zwar in demjenigen, in welchem er sich wesentlich aufhält.

Jeder stimmberechtigte Wähler ist ohne Rücksicht darauf, in welchem Wahlbezirke des Landes er seinen

Wohnsitz hat, zum Abgeordneten und Stellvertreter wählbar.

Würde Jemand in mehr als einem Wahlbezirke gültig als Abgeordneter oder Stellvertreter gewählt, so hat er sich nach davon erhaltener Kunde bei dem Ministerium zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet und es findet hierauf in denjenigen Wahlbezirken, für welche die Wahl nicht angenommen worden ist, die anderweite Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters oder bezüglich blos eines neuen Stellvertreters Statt.

§. 8. Die Wahl jedes Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt auf zwei Jahre. Bei der nach Ablauf dieser zweijährigen Periode in allen Wahlbezirken vorzunehmenden neuen Wahl ist jeder ausgeschiedene Abgeordnete oder Stellvertreter wieder wählbar.

§. 9. Sollte im Laufe der zweijährigen Wahlperiode der Landtag durch den Fürsten in Gemäßheit des §. 114. der Verfassungsurkunde aufgelöst werden, so treten sämmtliche Abgeordnete und deren Stellvertreter mit Vorbehalt ihrer Wiederwählbarkeit aus. Außerdem erlischt das Mandat jedes Abgeordneten oder Stellvertreters, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit (§ 1. bis 4.) ganz oder zum Theil aufhören.

Tritt ein solcher Fall oder der Tod eines Abgeordneten oder Stellvertreters ein, so ist davon durch die Gerichtsbehörde des Wohnorts dem Ministerium Anzeige zu machen, damit von diesem wegen anderweiter Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters oder bezüglich blos eines Stellvertreters das Nöthige verfügt werden kann.

Alle nach Vorstehendem im Laufe einer zweijährigen

Wahlperiode vorgenommenen Ergänzungswahlen sind nur bis zu den nach Ablauf dieser Wahlperiode in sämmtlichen Wahlbezirken vorzunehmenden neuen Wahlen von rechtlicher Wirkung.

§. 10. Vater und Sohn ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten.

Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne der ältere Bruder dem jüngeren vor.

Die Wahl eines Abgeordneten oder Stellvertreters, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter oder Stellvertreter eines anderen Wahlbezirkes ist und es für die Periode bleibt, für welche er gewählt worden, ist unwirksam.

§. 11. Es wird vorausgesetzt, daß jeder Staatsbürger dem ehrenvollen Rufe als Abgeordneter willig folge.

Will ein zum Abgeordneten Gewählter die Wahl ablehnen, so muß er dieß unter Angabe der Gründe innerhalb der nächsten acht Tage nach der officiellen Bekanntmachung des Wahlresultats dem Ministerium schriftlich anzeigen. Thut er dies binnen der festgesetzten Frist nicht, so wird vorausgesetzt, daß er die Wahl angenommen habe.

Die zur Rechtfertigung einer ablehnenden Erklärung angeführten Gründe prüft das Ministerium und gibt vorläufige Entscheidung darüber. Beruhigt sich der Gewählte bei derselben nicht, so wird die Sache dem Landtage vorgeleget, welcher entweder sofort Beschluß darüber faßt, oder eine nähere Darlegung und Prüfung der Entschuldigungsursachen veranlaßt und auf deren Grund endgiltig entscheidet.

§. 12. Die Mitglieder der obern Landesbehörden

können überhaupt nicht als Abgeordnete oder Stellvertreter gewählt werden.

§. 13. Jede Abgeordnetenwahl geschieht lediglich auf Anordnung des Fürsten.

Das Wahlgeschäft steht unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums. Dieses trifft daher auf dazu erhaltene Fürstliche Anweisung die zur speciellen Ausführung der Wahlakte erforderlichen Anordnungen und ernennt insbesondere die mit Leitung der Wahlen zu beauftragenden Wahlkommissarien, deren Namen es öffentlich bekannt macht.

§. 14. Sobald die Wahlen für den Landtag angeordnet worden, ist zuvörderst die Grundliste der Wähler aufzustellen, worin

a) Vor- und Zunamen,
b) das Lebensalter,
c) Stand und Gewerbe

jedes Wählers anzugeben ist.

Nach Einführung der im §. 1. erwähnten Steuerverfassung ist auch

d) der Steuersatz

beizufügen.

Es werden hierbei die Wähler in alphabetischer Reihenfolge aufgezeichnet.

§. 15. Diese Grundlisten werden von den Gemeindevorständen der einzelnen Ortschaften entworfen, und zwar in den Städten unter Zuziehung des Gemeinderathes und der Bezirksvorsteher, auf dem platten Lande unter Mitwirkung des Gemeinderathes, oder, wo ein solcher nicht vorhanden, mindestens zweier Gemeindeglieder.

In den Städten werden für jeden Bezirk besondere Grundlisten gefertigt.

Einzeln gelegene Häuser, welche einem Gemeindebezirke noch nicht zugetheilt sind, werden zu denjenigen Ortschaften gezählt, zu welchem sie rücksichtlich der Armenversorgung geschlagen sind.

§. 16. Diese Listen sind hierauf in den Städten an Rathsstelle, in den Ortschaften des platten Landes bei den Gemeindevorständen zu Jedermanns Einsicht acht Tage lang öffentlich auszulegen, und es ist der Zeitpunkt dieser Auslegung von der Gemeindebehörde vorher sowohl im Amts- und Verordnungsblatte als durch Anschlag an ortsüblicher Stelle unter der Bemerkung bekannt zu machen, daß Reklamationen gegen deren Inhalt nur dann auf Berücksichtigung für die bevorstehende Wahl Anspruch haben, wenn sie innerhalb der achttägigen Frist vom Tage der Auslegung der Grundliste an gerechnet, bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, angebracht werden.

Nach Ablauf der gedachten Frist werden diese Grundlisten, nachdem sie zuvor auf dem platten Lande den betreffenden Wahlkommissarien (§. 13. und 20.) zur Begutachtung bezüglich Berichtigung mitgetheilt worden, in dem Falle, daß Reklamationen erhoben worden sind, die nicht an Ort und Stelle erledigt werden konnten, von den Gemeindevorständen an das Ministerium eingesendet und die erhobenen Reklamationen auf dessen Entscheidung ausgesetzt.

Die über die Statthaftigkeit einer Reklamation ertheilte Entscheidung schließt die Befugniß des Reklamanten zur Beschwerdeführung beim Landtage nicht aus.

§. 17. Sobald die Grundlisten — vorbehältlich

der Beschwerdeführung beim Landtage festgestellt sind, wird zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter geschritten.

Das Ministerium fertigt zu diesem Zwecke die ihm nach Maßgabe des §. 16. eingesandten Grundlisten mit seiner Entscheidung den betreffenden Gemeindevorständen wieder zu.

§. 18. Das Ministerium bestimmt den Tag, an welchem im ganzen Lande die Wahlen vorgenommen werden sollen.

§. 19. Die Vorladung der Wähler zur Wahl verfügt das Ministerium durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern.

Diese Verfügung haben die Gemeindevorstände durch öffentlichen Anschlag und noch überdies durch besondere Einladung jedes Wahlberechtigten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Den öffentlichen Anschlägen ist überall ein Exemplar der betreffenden Grundliste beizufügen.

§. 20. Die Wahlhandlung selbst wird in den Städten durch die Gemeindevorstände unter Mitwirkung der Gemeinderäthe und der Bezirksvorsteher, auf dem Lande aber durch Wahlkommissäre, welche von der Staatsregierung sogleich bei der Anordnung der Wahl ernannt und öffentlich bekannt gemacht werden — §. 13. — unter Zuziehung der Gemeindevertreter geleitet und vollzogen.

Es kann ein Wahlkommissär zu Wahlen in verschiedenen Orten beauftragt und es können die Wahlkommissarien ermächtigt werden, die Wahlen für mehrere nahe gelegene Orte in eine Wahlhandlung zu vereinigen.

§. 21. Die Wahlkommissäre, sowie alle bei der

Leitung der Wahl Betheiligten haben sich jeder Einwirkung auf die Wahl zu enthalten.

§. 22. Die Wahlhandlung beginnt mit einem kurzen Vortrage, welcher die Bedeutung derselben hervorzuheben, die nothwendigen Erfordernisse der Stimmzettel in Erinnerung zu bringen, besonders aber darauf hinzuweisen hat, daß die Wähler bei ihrer Staatsbürgerpflicht ihre Stimmen ohne alle Nebenrücksicht und so abzugeben haben, wie sie es dem allgemeinen Wohle am Zuträglichsten halten. Gleichzeitig wird einem jeden der anwesenden Wähler ein gedruckter und gestempelter Stimmzettel eingehändigt und es werden dabei die Namen der mit Stimmzettel versehenen Wähler der Reihe nach in eine besondere Liste verzeichnet, überdieß auch dieselben in der vorliegenden alphabetischen Grundliste der betreffenden Ortschaft oder bezüglich des Stadtbezirks vorgestrichen.

Wahlabstimmungen, welche auf andern, als die von der Behörde ausgegebenen gestempelten Stimmzettel geschrieben sind, haben keine Giltigkeit.

Jeder Wähler schreibt sodann die Namen derjenigen Personen, von denen er die eine als Abgeordneten des Bezirks, die andere als dessen Stellvertreter wählt, auf den empfangenen Stimmzettel, schlägt diesen zusammen und legt ihn in ein dazu bestimmtes verdecktes Gefäß.

§. 23 Die Stimmgebung muß persönlich erfolgen, eine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Wahlstimme findet nicht Statt.

Es ist jedoch nicht erforderlich, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel eigenhändig ausfüllt, vielmehr bleibt nachgelassen, daß während der Wahlhandlung ein Wähler die Namen der von ihm Gewählten auch durch einen

Andern auf den Stimmzettel schreiben läßt, vorausgesetzt nur, daß er den letzteren, als seine wahre und freie Abstimmung enthaltend, in das Gefäß eigenhändig niederlegt.

Das Nichterscheinen einzelner oder auch mehrerer Stimmberechtigten thut der Giltigkeit des Wahlgeschäfts keinen Abbruch, und der Wahlakt wird daher zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen.

Die Nichterschienenen verzichten für diesen Wahlakt auf ihre Stimmen.

Ausnahmsweise soll jedoch, wenn ein Wähler durch dringende, sogleich glaubhaft zu bescheinigende Hindernisse an der persönlichen Wahrnehmung des Wahltermins verhindert würde, demselben gestattet sein, seine Abstimmung vor oder nach der Wahlhandlung bei der Wahlbehörde persönlich zu Protokoll zu geben; letzteren Falls muß dies jedoch unter der obigen Voraussetzung unbedingt noch im Laufe des Wahltages geschehen und kann überhaupt nur so lange an diesem Tage zugelassen werden, als die im §. 26. vorgeschriebene Einsendung der Wahlacten an das Ministerium noch nicht erfolgt ist.

§. 24. Sobald sämmtliche erschienene Stimmberechtigte eines Ortes bezüglich Wahlbezirks gestimmt haben, und die ausgegebenen Stimmzettel eingeliefert sind, werden diese auf Anordnung des Wahldirigenten aus dem Gefäße hervorgenommen und entfaltet. Die darauf befindlichen Namen der Gewählten werden öffentlich ausgerufen und in die zu führende Stimmliste dergestalt eingetragen, daß die Namen der auf jeden einzelnen Stimmzettel zum Abgeordneten und der zu dessen

Stellvertreter gewählten Personen jedesmal in getrennten Kolumnen nach dem Wortlaute der Stimmzettel neben einander verzeichnet werden.

Sollte sich hierbei finden, daß einer oder der andere Wähler bei Ausfüllung seines Stimmzettels nicht überall der gesetzlichen Vorschrift in §. 6. und §. 22. gemäß verfahren sei, sondern entweder weniger oder mehr als zwei Namen aufgeschrieben habe, oder daß er für Jemanden gestimmt habe, der zum Abgeordneten oder Stellvertreter nach §. 5. nicht wählbar ist, oder sollten nicht alle ausgehändigten Stimmzettel wieder eingeliefert worden sein, so schadet dieß der Giltigkeit der ganzen Wahlhandlung nicht.

Es wird vielmehr angenommen, daß derjenige Wähler, welcher nur einen Namen aufgeschrieben, damit den von ihm erwählten Hauptabgeordneten habe bezeichnen wollen, rücksichtlich des fehlenden Namens eines Stellvertreters aber sich seines Wahlrechtes begeben habe; falls dagegen mehr als zwei Namen auf einem Stimmzettel sich finden, so gelten der Reihe nach nur der erste Name als der des Abgeordneten und der zweite als der des Stellvertreters, während die überzählig beigefügten Namen als nicht geschrieben betrachtet werden.

Dieß letztere findet auch auf völlig unleserlich geschriebene, auf zweideutige oder fingirte und auf die Namen solcher Personen Anwendung, welche zu Abgeordneten oder Stellvertretern nach §. 5. nicht wählbar sind.

Von denjenigen, welche ihre Stimmzettel nicht zurückgeliefert haben, wird ebenfalls angenommen, daß sie ihres Stimmrechts für den einzelnen Fall sich begeben haben.

Nach beendigter Wahlhandlung sind die Stimmzettel nebst den Wahllisten und Protokollen, welche von

dem Wahldirigenten und wenigstens drei Beiständen zu unterzeichnen sind, unter der Aufschrift:

Wahl-Akten der Gemeinde N. im Wahlbezirke N.

an das Ministerium einzusenden.

§. 25. Das Ministerium zieht hierauf aus den einzelnen Abstimmungen, zuerst rücksichtlich des zu erwählenden Abgeordneten und dann in Betreff seines Stellvertreters das Ergebniß der Wahl, wobei relative Stimmenmehrheit genügt. Ergibt sich hierbei für zwei oder mehrere Gewählte Stimmengleichheit, so ist eine Entscheidung durch das Loos herbeizuführen.

§. 26. Nach vollendeter Prüfung der Wahlakten und nach Beseitigung der etwa zur Erledigung zu bringenden Erinnerungen trägt das Ministerium dem Fürsten das Resultat der Wahlen vor.

Hierauf werden die Namen der für jeden Wahlbezirk erwählten Abgeordneten und Stellvertreter durch das Ministerium in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht und jeder Abgeordnete erhält von derselben Behörde ein vorläufiges Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

§. 27. Sobald der Landtag eröffnet ist, werden dem versammelten Landtage die sämmtlichen Wahlakten vorgelegt und er entscheidet schließlich über die Berechtigung der zum Abgeordneten oder Stellvertreter Gewählten zum Eintritt in den Landtag.

(L. S.) **Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.**

Dr. v. Bretschneider. Ernst Dinger.

Dr. Emil v. Beulwitz.

Abänderungs-Vorschläge

des bayerischen Ministers von der Pfordten zu dem Berliner Verfassungs-Entwurfe.

Abschnitt I.

Das Reich.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2. Steht mit einem deutschen Staate ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung, so darf diese der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem deutschen Staate keinen Eintrag thun.

§. 4. Hier muß statt „im Reiche" gesetzt werden „in Deutschland."

Abschnitt II.

Die Reichs-Gewalt.

§. 6. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und ertheilt den Konsuln fremder Staaten das Exequatur. Sie führt ꝛc. ꝛc. (unverändert bis zum Schluß).

§. 7. Den einzelnen deutschen Staaten bleibt es überlassen, Gesandte zu empfangen und abzusenden, sowohl an die Reichsgewalt als an andere deutsche oder ausländische Staaten.

Sie können Konsuln halten und an Konsuln fremder Staaten das Exequatur ertheilen.

Die von einzelnen deutschen Staaten ernannten Gesandten und Konsuln haben nur diese Staaten zu vertreten; die Reichsgewalt kann dieselben zu Reichsgesandten ernennen.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nicht deutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und zur Wahrung der Rechte und Interessen des Reichs, wenn diesen dadurch zu nahe getreten werden wollte, vorzulegen.

§. 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung in dem Umfange, wie sie bisher dem deutschen Bunde zustand, — und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspektionen

Den einzelnen Staaten ꝛc. ꝛc.

§. 14. In den Fällen des §. 11. werden alle mit selbstständigen Kommando's Betrauten der Reichsgewalt verpflichtet.

§. 17. Am Schlusse dieses § ist Folgendes beizufügen:

„soferne diese nicht aus den Truppen eines

und desselben Staates bestehen. Diejenigen Staaten, deren Kontingent zur Bildung eines oder mehrerer selbstständigen Korps hinreicht, sind berechtigt zu fordern, daß diese Bildung erfolge und ernennen dann selbst den kommandirenden General."

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

Vorhandene Festungen können nur mit Zustimmung des betreffenden Staats zu Reichsfestungen erklärt werden.

§. 19. Ein Reichsgesetz verfügt über die Organisation der Kriegsmarine des Reichs unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs, welches jedenfalls ein entsprechendes Kontingent an Schiffen und Mannschaft zur deutschen Kriegsflotte zu stellen hat.

Die Benennung der Kriegsflotte 2c. 2c. wie im Entwurf.

§ 33. Hier sollen die Worte:

"mit Wegfall aller Binnengrenzzölle"

gestrichen werden.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen.

Bei §. 35. sind die Worte:

"sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und
"Verbrauchssteuern"

wegzulassen.

§. 36. Die Reichsgewalt hat darüber zu wachen, daß die in den einzelnen Staaten für Rechnung des Staates oder der Gemeinden zur Erhebung kommenden

Verbrauchssteuern niemals die Eigenschaft von Binnenzöllen annehmen.

Die Erhebung von Uebergangs= oder Ausgleichungs=Abgaben unterliegt der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 39. ist zu streichen und in

§. 40. das Wort: „ausschließlich" wegzulassen, dieß hat auch im

§. 44. zu geschehen, und ist am Schlusse desselben noch beizufügen:

„Veränderungen des Münzfußes sind an die Zustimmung der betreffenden Staaten gebunden."

§. 46. Ist beizusetzen:

„die jetzt bereits bestehenden Banken werden in ihrer bisherigen Verfassung erhalten."

Im §. 55. sind die Worte: „und Staats" zu streichen, und

§. 56. ist ganz wegzulassen.

Abschnitt III.

Die Reichs=Regierung.

§. 65. Die Regierung des Reiches wird von einem Fürsten=Kollegium unter dem Vorsitze eines Mitgliedes geführt.

§. 66. fällt weg.

§. 67. Unverändert.

Durch den Beitritt Oesterreichs entstehen natürlich 7 Stimmen.

§. Den Vorsitz führt, solange Oesterreich nicht beigetreten ist, Preußen. Nach dem Beitritte Oesterreichs

wechselt derselbe zwischen Oesterreich und Preußen. Die Stellvertretung hat Bayern.

§. 68. Die Reichs-Regierung hat ihren Sitz in . .

§. 69. Das Fürsten-Kollegium übt die Reichs-Regierung durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§§. 70—75. Hier wird statt Reichsvorstand immer gesetzt „Fürsten-Kollegium."

§. 76. Das Fürsten-Kollegium hat das Recht des Gesetzesvorschlages 2c. 2c.

§. 77. Erhält den Beisatz:

„Wo es sich um Abänderung der Verfassung handelt, ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich."

§§. 78—81. Hier wird wieder statt Reichsvorstand gesetzt:

„Fürsten-Kollegium" oder „Reichs-Regierung."

§. 82. Ueberhaupt hat das Fürsten-Kollegium diejenigen Rechte und Befugnisse, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und nicht dem Reichstage zugewiesen sind.

§. Der Vorsitz begreift außer der Leitung der Verhandlungen des Fürsten-Kollegiums auch das Recht und die Pflicht zur Ausführung der Beschlüsse desselben, auf verfassungsmäßige Weise. —

Abschnitt VI.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 131. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz

zu nehmen, ist aber verpflichtet, die Gesetze des Landes zu beobachten.

Ueber das Recht, Liegenschaften zu erwerben, und darüber zu verfügen, Nahrungszweige zu betreiben, Gemeindebürgerrechte zu gewinnen, sowie über Heimathrecht und Ansäßigmachung entscheidet die Landesgesetzgebung.

Es darf jedoch kein deutscher Staat in diesen Beziehungen für die Angehörigen anderer deutscher Staaten andere Bedingungen aufstellen, als für seine eigenen Staatsangehörigen.

§. 135. Hier sind die Worte:

„Stellvertretung bei derselben findet nicht statt,“ zu streichen.

§. 145. Jede Religions=Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus=, Unterrichts= und Wohlthätigkeits=Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Es besteht ꝛc. ꝛc. bis zum Schlusse.

§. 151. Das Unterrichts= und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates. Der Religions=Unterricht wird von der betreffenden Kirche oder Religions=Gesellschaft besorgt und beaufsichtigt

§ 168. Die Fideikommisse sind in der Weise zu gestalten, daß sie nicht mehr als Vorrecht eines einzelnen Standes erscheinen. Die Art und Bedingungen dieser Umgestaltung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familien=Fideikommisse der regierenden

fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 170. Diesem §. soll beigefügt werden:

„Deserteure ausgenommen.“

Im §. 173. soll statt

„Ausnahmsgerichte“

gesetzt werden

„Spezialgerichte.“

Preußische Erwiderungen

auf die Vorschläge des Ministers von der Pfordten

zu Abschnitt I. II. VI.

Bei §. 1. wird preußischer Seits die angedeutete Fassung nicht dienlich erachtet, da sie eine ungerechtfertigte Anmuthung gegen diejenigen Glieder des deutschen Bundes in sich schlösse, welche dem engeren Bundesstaate beizutreten nicht gesonnen wären. Hinsichtlich Schleswigs wird sich auf die Denkschrift bezogen.

Gegen die vorgeschlagene Fassung des §. 2. wird nichts eingewendet.

Zu §. 6. und 7. ist Preußen nicht im Stande, das Grundprinzip aufzugeben, daß der deutsche Bundesstaat dem Auslande gegenüber als Einheit auftreten müßte und hält einen ständigen diplomatischen Verkehr der einzelnen Bundesglieder mit auswärtigen Höfen für gleich-

bedeutend mit dem Aufgeben des Bundesstaates. Was mit diesem obersten Grundsatze vereinbar ist, glaubt die preuß. Regierung in den authentischen Erläuterungen der Denkschrift vollständig gewahrt zu haben.

Der Veränderung des §. 9. könnte man sich anschließen.

Im §. 13. könnte, wenn der Ausdruck „fortdauernde Kontrollen" Anstoß gab, statt dessen gesagt werden „durch regelmäßige Inspektionen und Standeslisten."

Wenn im §. 14. der dem Reichsvorstande zu leistende Eid Bedenken erregt, so würde statt dessen „der Reichsregierung" gesagt werden können.

Im §. 17. kann wohl nur das Mißverständniß Anstoß gegeben haben, als ob die Reichsgewalt den Befehlshaber irgend einer organischen Gliederung der deutschen Kontingente größerer Staaten ernennen solle. Dieses ist sicher nicht der Sinn des Paragraphen; Bayern würde nach wie vor die Befehlshaber seiner Armee-Korps stets selbst ernennen. Den kommandirenden General der auf einem Kriegstheater operirenden selbstständigen Armeen wird aber allerdings bei wirklicher Kriegsführung die Reichsgewalt einsetzen müssen.

Bei §. 18. würde es im höchsten allgemeinen Interesse nicht gerechtfertigt werden können, wenn der Reichsgewalt die Möglichkeit abgeschnitten wäre, vorhandene Festungen durch ein Reichsgesetz gegen vollen Ersatz der aufgewendeten Kosten zu Reichsfestungen zu erklären.

Im §. 19. könnte die vorgeschlagene Einschaltung nicht als zweckmäßig erkannt werden.

Die bei §. 33. angedeutete Streichung des Nachsatzes „mit Wegfall der Binnenzölle" kann sich wohl nur auf

die in den folgenden §§. 34, 35 und 36 der Reichsgewalt zugewiesene Betheiligung an der Gesetzgebung über die Produktions- und Verbrauchssteuern beziehen. Im Hinblicke auf die besondern Interessen Bayerns war es bereits die Absicht der in die Denkschrift aufgenommenen authentischen Erläuterungen, hierüber möglichste Beruhigung zu gewähren. Es wäre nicht zu zweifeln, daß die königl. preußische Regierung, wie sehr sie auch, vom allgemeinen Standpunkte aus, eine Gemeinschaftlichkeit in diesen Gegenständen für heilsam hält, dennoch die Hand dazu bieten würde, daß die §§. 34—36 in dem bayerischer Seits bezeichneten Sinne abgeändert würden.

Dem Bedenken gegen §. 39. würde durch folgende Fassung begegnet werden können:

Der Reichsgesetzgebung liegt es ob, über das Gewerbewesen eine übereinstimmende Gesetzgebung in den Einzelnstaaten herbeizuführen.

Gegen die Weglassung des Wortes „ausschließlich" im §. 40. würde man nichts einwenden.

Da der §. 44. keine andere Bedeutung hat, als daß die Reichsgewalt die Einführung eines gleichen Münzsystems auf dem Wege der Vereinbarung bewirken soll, so wird der angedeutete Zusatz wohl nicht erforderlich und dienlich sein.

Gegen den Zusatz im §. 46. würde man gewiß nichts einzuwenden finden.

Dagegen wird bezweifelt, daß die für die §§. 55. und 56, sowie für den hiemit verwandten §. 131. angedeuteten Veränderungen in der vorgeschlagenen Weise die Zustimmung der preuß. Regierung finden würden. Es sei eines der tiefbegründetsten Bedürfnisse der Nation,

die in Bezug auf diese Verhältnisse zwischen den Einzelnstaaten obwaltenden Mißstände und Verschiedenheiten durch eine allgemeine Gesetzgebung auszugleichen. Wenn daher auch hierin Uebergänge und Zwischenstufen erforderlich sind, so wird man doch das Prinzip selbst nicht fallen lassen können.

Die Streichung der angedeuteten Worte im §. 135. würde einen nachtheiligen Eindruck machen, während der Nachsatz, der das Ganze erst von einem künftigen Wehrgesetze abhängig macht, hinreichende Bürgschaften darbieten möchte.

Hinsichtlich der angedeuteten Wiederaufnahme des in der Frankfurter Fassung gestrichenen Schlußsatzes im ersten Absatze des §. 145., dürfte es genügen, auf die betreffende Bemerkung in der Denkschrift aufmerksam zu machen.

Wenn auch gegen den Zusatz im §. 151. an und für sich nichts einzuwenden ist, so bleibt doch zu bedenken, daß derselbe einer Mißdeutung in dem Sinne ausgesetzt ist, als ob die betreffende Religions-Gesellschaft kein anderes Verhältniß zu dem Unterrichts- und Erziehungswesen haben dürfe, als eben nur den Religionsunterricht.

Der vorgeschlagenen Aenderung im §. 168. würde man sich als sachgemäß ohne Zweifel anschließen.

Die vereinzelte Ausnahme der Vermögens-Einziehung im §. 170 kann nicht füglich als zweckmäßig erscheinen. Es ist offenbar nicht ausgeschlossen, daß Geldstrafen gegen Deserteure durch das Gesetz verhängt werden.

Im §. 173. wird die richtige Definition des Begriffes „Ausnahmsgerichte" wohl am besten durch eine anderweitige Erläuterung zu geben sein.

Preußische Erwiderungen

auf die Vorschläge des Ministers von der Pfordten zu Abschnitt III.

§. 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Fürsten-Kollegium geführt, an dessen Spitze ein Reichsvorstand steht.

§. 66. Das Fürsten-Kollegium besteht rc. rc.
(wie §. 67. des Entwurfs.)

§. 67. Die Reichsvorstandschaft ist mit der ersten Stimme im Fürsten-Kollegium verbunden.

§. 68. Der Reichsvorstand wird rc. rc.
(Hiebei würde Preußen sich verbindlich machen, daß der Sitz der Reichs-Regierung nicht eine der preußischen Residenzen sein werde.)

§. 69 und 70. Wie im Entwurfe.

§. 71. Der Reichsvorstand übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches aus, so wie diejenige der einzelnen Staaten, insoweit diese nach §. 6. und 7. der Reichsgewalt anheim fällt. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 72. Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden im Namen des Reichs und im Einvernehmen mit dem Fürsten-Kollegium.

§. 73. Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter vorgängiger Zustimmung des Fürsten-Kolle-

giums und Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 74. Wie im Entwurfe, aber statt, „Reichsvorstand" wird „Reichsregierung" gesetzt.

§. 75. Wie im Entwurfe.

§. 76. Das Fürsten-Kollegium unter dem Vorsitze Preußens, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Bayerns ꝛc.

§. 77 erhält den Zusatz:

Wo es sich um Abänderungen der Verfassung handelt, ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

§. 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung nöthigen Verordnungen, letztere, insoferne sie materielle Bedeutung haben, im Einvernehmen mit dem Fürsten-Kollegium.

§. 79 und 80. Wie im Entwurfe.

§. 81. Der Reichsvorstand hat die Verfügung übe die bewaffnete Macht, insoweit diese nach §. 11. zu den Befugnissen der Reichsgewalt gehört.

§. 82. Ueberhaupt hat die Reichsregierung diejenigen Rechte und Befugnisse, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und nicht dem Reichstage zugewiesen sind.

Das Interim.

Die zu Wien durch den preuß. Gesandten mit Oesterreich am 30. September 1849 abgeschlossene Convention über die neue provisorische Bundes-Central-gewalt lautet:

§. 1. Die deutschen Bundes-Regierungen verabreden im Einverständniß mit dem Reichsverweser ein Interim, wonach Oesterreich und Preußen die Ausübung der Centralgewalt für den deutschen Bund im Namen sämmtlicher Bundesregierungen bis zum 1. Mai 1850 übernehmen, in so fern diese nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann.

§. 2. Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins der deutschen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Freiheit Deutschlands.

§. 3. Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. 6 der Bundesacte dem Plenum der Bundes-Versammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

§. 4. Wenn bei Ablauf des Interims die deutsche

Verfassungs-Angelegenheit noch nicht zum Abschluß gediehen sein sollte, so werden die deutschen Regierungen sich über das Fortbestehen des hier getroffenen Uebereinkommens vereinbaren.

§. 5. Die seither von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, in so weit dieselben nach Maßgabe der Bundes-Gesetzgebung innerhalb der Competenz des engeren Rathes der Bundes-Versammlung gelegen waren, werden während des Interregnums einer Bundes-Commission übertragen, zu welcher Oesterreich und Preußen je zwei Mitglieder ernennen und welche ihren Sitz in Frankfurt nimmt. Die übrigen Regierungen können sich einzeln, oder mehrere gemeinschaftlich, durch Bevollmächtigte bei der Bundes-Commission vertreten lassen.

§. 6. Die Bundes-Commission führt die Geschäfte selbstständig unter Verantwortlichkeit gegen ihre Vollmachtgeber; sie faßt ihre Beschlüsse nach gemeinschaftlicher Berathung. Im Falle sie sich nicht zu vereinigen vermag, erfolgt die Entscheidung durch Verständigung zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen, welche erforderlichen Falles einen schiedsrichterlichen Ausspruch veranlassen werden. Dieser Ausspruch wird durch 3 deutsche Bundesregierungen gefällt. Im eintretenden Falle hat jedesmal Oesterreich einen und Preußen den andern der Schiedsrichter zu wählen. Die beiden auf diese Weise designirten Regierungen vereinigen sich zur Ergänzung des Schiedsgerichtes über die Wahl des dritten. Die Mitglieder der Bundes-Commission theilen sich in die ihr zugewiesenen Geschäfte, die sie der bestehenden Bundes-Gesetzgebung und insbesondere der Bun-

des-Kriegs-Verfassung gemäß entweder selbst besorgen oder deren Besorgung leiten und überwachen.

§. 7. Sobald die Zustimmung der Regierungen zu gegenwärtigem Vorschlage erfolgt ist, wird der Reichsverweser seiner Würde entsagen und die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich und Sr. Maj. des Königs von Preußen niederlegen. Nach erfolgter Ratifikation und Eintreffen der Zustimmung des Hrn. Erzherzog-Reichsverwesers werden die beiden Höfe von Wien und Berlin gemeinschaftlich sämmtliche deutsche Regierungen zum Beitritt einladen.

Geschäftsordnung

für die

verfassunggebende Reichsversammlung.

I. Prüfung der Legitimationen.

§. 1. Zur Prüfung der Legitimationen wird die ganze Versammlung von dem Vorstande in 15 möglichst gleiche Abtheilungen durch das Loos getheilt. Diese Verlosung wird je nach 4 Wochen neu vorgenommen, wenn nicht die Versammlung einen andern Zeitpunkt beschließt.

Die Abtheilungen, wie sie am 11. August 1848 vertheilt waren, bestehen so lange fort, bis wenigstens fünfzig Mitglieder eine neue Verlosung beantragen *).

§. 2. Die Abtheilungen wählen alsbald mit absoluter Stimmenmehrheit ihre Vorstände, an welche der Vorsitzende der Nationalversammlung die Wahlurkunden übergibt, und zwar in der Art, daß die erste Abtheilung die Wahlen der Mitglieder der fünfzehnten Abtheilung, die zweite die Wahlen der ersten prüft u. s. w. Nach der ungesäumt zu bewerkstelligenden Prüfung in den

*) Beschluß vom 11. August 1848. Protokoll S. 189.

Abtheilungen sind von sämmtlichen Vorständen derselben die Zeugnisse der als gültig gewählt Anerkannten dem Vorsitzenden wieder einzuhändigen.

§. 3 Als gültig gewählt ist jeder zu betrachten und zu den Geschäften und Sitzungen zuzulassen, dessen Wahlzeugniß die Kenntniß äußerer Aechtheit an sich trägt und mit dem Wahlgesetze des betreffenden Landes nicht notorisch im Widerspruche steht.

§. 4. Sobald die Zahl der anerkannten Mitglieder 350 erreicht, hat der Vorsitzende die Nationalversammlung zu einer Sitzung einzuladen, in welcher von ihm die Namen der Anerkannten verkündigt werden und sodann zur Wahl des Vorstandes der Nationalversammlung geschritten wird.

§. 5. Angefochtene Legitimationen werden an einen Centralausschuß verwiesen, welcher aus den Vorständen sämmtlicher Abtheilungen gebildet wird. Dieser hat jedoch die Fälle, in welchen er auf Ausschluß anträgt, der Nationalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 6. Wahlanfechtungen, welche das Wahlverfahren und die Eigenschaften der Wähler betreffen, sind nur dann zulässig, wenn solche gleichzeitig genügend bescheinigt, innerhalb 14 Tagen nach der durch die Wahl des Vorsitzenden vollzogenen Constituirung der Nationalversammlung oder ebenso lange nach der später erfolgten Uebergabe der Wahlurkunde eingegeben sind. Auch solche aber dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Mängel möglicherweise auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß waren. Anfechtungen, welche einen Mangel der gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten betreffen, sind auch später noch zulässig, wenn sie gleichzeitig genügend bescheinigt sind.

§. 7. Bis zur definitiven Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl ist der Angefochtene berechtigt, an den Verhandlungen der Nationalversammlung Theil zu nehmen.

§. 8. Nach erfolgter Ungültigkeitserklärung einer Wahl ist die schleunige Ersetzung des Ausscheidenden durch den Vorsitzenden der Nationalversammlung zu veranlassen.

§. 9. Falls ein Erwählter nach seiner eigenen Erklärung an der Versammlung Theil zu nehmen dauernd verhindert ist, wird derselbe durch eine andere Wahl ersetzt. Wo aber nach den Gesetzen einzelner Länder ein Stellvertreter des Abgeordneten für diesen Fall bereits erwählt ist, wird derselbe als Mitglied der Versammlung sofort einberufen. Zeitliche Verhinderungen begründen einen Antrag auf Urlaubsertheilung, welche vom Vorsitzenden bis auf 8 Tage, auf längere Zeit von der Nationalversammlung selbst gegeben wird. In Fällen von Urlaubsertheilung tritt ein Stellvertreter nicht ein.

§. 9a. Das Bureau hat eine Liste sämmtlicher, sowohl vom Vorsitzenden als von der Versammlung Beurlaubten anzulegen und dieselbe in der Sitzung stets bereit und evident zu halten, damit der Versammlung, so oft ihr ein Urlaubsgesuch zur Genehmigung vorliegt, die Anzahl der zur Zeit mit Urlaub Abwesenden mitgetheilt werden könne*).

II. Die Vorsteher, Beamten und Diener der Versammlung.

§. 10. Die Nationalversammlung wählt nach

---

*) Beschluß vom 18. Juli 1848. Protokoll S. 111.

erfolgter Constituirung (siehe §. 4) aus ihrer Mitte mit absoluter, nach der Zahl der an der Wahl theilnehmenden Mitglieder zu berechnenden, Stimmenmehrheit und durch Stimmzettel einen Vorsitzenden (Präsidenten) für die Dauer von vier Wochen. Der dann Austretende ist wieder wählbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos unter den Gewahlten.

§. 11. Auf dieselbe Weise werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden (Vicepräsidenten) in zwei abgesonderten Wahlhandlungen ernannt. Dieselben vertreten in der Reihenfolge ihrer Erwahlung den Vorsitzenden bei Verhinderungen desselben, oder wenn er an einer Verhandlung als Redner Antheil nehmen will.

§. 12. Noch werden mit relativer Stimmenmehrheit acht Schriftführer (Secretäre) der Versammlung für die ganze Dauer der letztern in Einer Wahlhandlung gewählt. Dieselben können jedoch nach dreimonatlicher Amtsführung ihre Ersetzung verlangen.

§. 13. Der Gesammtvorstand (der Vorsitzende, die Stellvertreter und die Schriftführer) bestellt nach collegialischer Berathung und mit absoluter Stimmenmehrheit aus Nichtmitgliedern das erforderliche Archiv-, Kanzlei- und Dienstpersonal, namentlich

a) einen Vorstand der Kanzlei;
b) Kanzleigehülfen;
c) Abschreiber;
d) Geschwindschreiber und deren Gehülfen.

§. 14. Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung im Innern des Hauses ob; er hat das Recht, im Falle von Ordnungsstörungen die Sitzungen zu suspendiren, einzelne Ruhestörer entfernen und äußersten Falles die Gallerien räumen zu lassen; er wacht über

die Beobachtung der Geschäftsvorschriften; leitet die Verhandlungen; ertheilt das Wort; stellt die Fragen zur Abstimmung; spricht das Ergebniß der letzteren aus; ist das Organ der Nationalversammlung in ihren äußeren Beziehungen.

§. 15. Den Schriftführern liegt die Protocollführung, die Aufzeichnung und Controlle der Abstimmungen, die Einschreibung der Anträge und Eingaben, und in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden die Aufsicht über die Kanzlei ob.

III. Ordnung der Sitzungen.

§. 16. Die Sitzungen der Nationalversammlung sind öffentlich.

§. 17. Vertrauliche Sitzungen können ausnahmsweise stattfinden, wenn wenigstens 50 Mitglieder darauf antragen und die Versammlung, nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer, den Antrag mit zwei Drittheilen der Stimmen begründet findet. Ueber die Veröffentlichung der Protocolle solcher Sitzungen entscheidet die Versammlung.

§. 18. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 200 Mitglieder anwesend sind.

IV. Ausschüsse.

§. 19. Alle Gegenstände, für welche die Versammlung eine Vorberathung beschließt, werden an die (nach §. 1 gebildeten) Abtheilungen verwiesen.

§. 20. Jede Abtheilung wählt nach vorgegangener Berathung des Gegenstandes und nachdem die Ansicht

der Abtheilung durch Abstimmung ermittelt ist, Eines ihrer Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit in einen dadurch zu bildenden Ausschuß. Die Nationalversammlung kann jedoch die Zahl der Ausschußmitglieder auch größer bestimmen.

§. 21. Ein solcher Ausschuß ist beschlußfähig, sobald und so oft mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er hat sofort einen Vorstand, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer aus seiner Mitte zu ernennen, beide ersteren mit absoluter Stimmenmehrheit. Hiernächst wird der Gegenstand in Berathung genommen, bei welcher jedes Mitglied die Ansicht der Mehrzahl und der Minderzahl seiner Abtheilung zu berichten hat, ohne jedoch bei den, mit Stimmenmehrheit zu fassenden, Beschlüssen an jene Ansicht gebunden zu sein. Das Ergebniß der Berathung ist durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit des Ausschusses erwählten Berichterstatter der Nationalversammlung vorzulegen.

§. 22. In einzelnen Fällen kann die Nationalversammlung beschließen, daß die Abtheilungen zu dem betreffenden Ausschusse nicht bloß aus ihrer Mitte zu wählen gehalten seien. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen auf denselben Abgeordneten, so geht die ihrer Nummer nach frühere Abtheilung vor, und die andere oder andern Abtheilungen haben von Neuem zu wählen. Auch kann die Versammlung beschließen, daß die Wahl sämmtlicher Ausschuß-Mitglieder in den Abtheilungen so geschehe, daß jedes Mitglied einer Abtheilung fünfzehn Namen aufzeichnet, und daß durch Zusammenzählung sämmtlicher Stimmen aus allen Abtheilungen das Ergebniß der Wahl durch das Secretariat ermittelt werde.

§. 22a. Bestehen die Abtheilungen, welche einen

Ausschuß gewählt hatten, nicht mehr, wann eine Ergänzung desselben nothwendig wird: so schlägt der betreffende Ausschuß für jede erledigte Stelle drei Mitglieder vor, die er nach absoluter Majorität wählt. Eine gedruckte Liste der Vorgeschlagenen wird der Versammlung mitgetheilt und diese wählt aus denselben durch Stimmzettel nach relativer Majorität ein Mitglied in den Ausschuß. Das Ergebniß der Wahl wird von dem Bureau ermittelt und der Versammlung bekannt gemacht. Wenn ein Gewählter sich mit Bezugnahme auf §. 23 entschuldigt, findet eine neue Wahl statt *).

§. 23. Jeder in einen Ausschuß Gewählte ist schuldig, den Auftrag anzunehmen und regelmäßig den Sitzungen anzuwohnen. Wer jedoch bereits Mitglied eines Ausschusses ist, kann sich entschuldigen **); ebenso kann die Abtheilung wegen anderer dringender Gründe die Wahl auf Ansuchen zurücknehmen und eine neue Wahl veranstalten.

§. 24. Ein Ausschuß hat, wenn er nicht ausdrücklich andere Aufträge von der Versammlung erhält, sich auf die Vorbereitung der ihm zugewiesenen Geschäfte zu beschränken. Jeder Ausschuß ist zwar befugt, Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, sowie mit Behörden in Verbindung zu treten ***); aber in keinem Fall darf er ohne neuen Auftrag der Versammlung über seine ursprüngliche Aufgabe hinausgehen.

§. 25. Wenn bei einem Antrage an die Versamm-

*) Beschluß vom 31. August 1848. Protokoll S. 233–234.
**) Beschluß vom 18. Juli 1848. Protokoll S. 112.
***) Beschluß vom 7. November 1848.

lung eine Minorität aus wenigstens dreien besteht, so hat sie das Recht ein Minoritätsgutachten zu geben und dieses dem Hauptberichte beizufügen. Doch darf die Erstattung des letzteren dadurch nicht verzögert werden.

§. 26. Die Berichte oder Anträge der Ausschüsse werden, Fälle dringendster Eile oder großer Unbedeutendheit ausgenommen, im Manuscript nicht verlesen, sondern sogleich nach ihrer Fertigung unter fortlaufenden Nummern gedruckt und wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Berathung in der vollen Versammlung an alle Mitglieder derselben vertheilt. Bei dem Beginn der Berathung kann eine Verlesung der gedruckten Ausschußberichte stattfinden, wenn die Versammlung es für nöthig hält*).

§. 27. Der Berichterstatter eines Ausschusses hat in der Berathung über den von ihm erstatteten Bericht in der Nationalversammlung die Berathung zu eröffnen und kann nach erklärtem Schluße derselben noch einmal das Wort verlangen.

§. 28. Die Sitzungen der Ausschüsse finden bei geschlossenen Thüren statt; auch Mitglieder der Versammlung haben nur auf besondere Einladung Zutritt; doch kann der Vorsitzende der Nationalversammlung jeder Ausschußsitzung, ohne Stimmrecht, beiwohnen.

V. Die Verhandlung.

A. Anträge.

§. 29. Ein selbstständiger Antrag ist bei dem

---

*) Beschluß vom 18. Juli 1848. Protokoll S. 112.

Secretariate schriftlich einzugeben und dessen Zulässigkeit vor allem davon abhängig, daß derselbe schon vor der Uebergabe von wenigstens zehn Mitgliedern unterstützt und dieses durch deren Mitunterschrift bestätigt ist. Auf Veranstaltung des Secretariats werden solche Anträge so schleunig als möglich gedruckt und unter die Mitglieder der Versammlung vertheilt*).

Ein Verzeichniß sämmtlicher übergebenen Anträge, welches deren Inhalt kurz angibt, wird täglich gedruckt unter die Mitglieder der Versammlung vertheilt und sowohl den stenographischen Berichten als den amtlichen Protokollen beigegeben**).

Ein selbstständiger Antrag, welcher in den Geschäftskreis eines bereits bestehenden Ausschusses fällt, wird von dem Vorsitzenden ohne weiteres an diesen verwiesen.

Anträge anderer Art werden in der Reihenfolge ihrer Einbringung möglichst kurz begründet. Hierauf wird, ohne Zulassung einer Debatte, die Unterstützungsfrage gestellt. Ein Antrag, welcher nicht von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt ist, wird ganz zurückgelegt.

§. 30. Darüber, ob ein solcher Antrag vor der Verhandlung zur Vorberathung an die Abtheilungen zu verweisen sei, hat die Versammlung zu beschließen.

§. 31. Die Hauptverhandlung über einen Antrag kann nicht vor Verlauf von 24 Stunden nach dessen Vertheilung im Drucke in der Nationalversammlung stattfinden.

§. 32. Von dieser Regel kann durch Beschluß der

---

*) Beschluß vom 18. Juli 1848. Protokoll S. 112.

**) Beschluß vom 3. Juni 1848 Protokoll S. 20.

Versammlung in folgenden Fällen eine Ausnahme eintreten:

a) bei Anträgen, welche nur die formelle Geschäftsbehandlung betreffen;

b) wenn die Versammlung einen Antrag für sehr dringend, oder

c) für nicht hinreichend bedeutend erklärt.

§. 33. Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Gegenstandes bezwecken (Amendements), können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt und sogleich berathen werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich und zwar ohne Begründung übergeben.

Alle Verbesserungsanträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen, die Begründung derselben kann jedoch nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden*).

Die Versammlung hat das Recht, einen Verbesserungsvorschlag zur Begutachtung an einen Ausschuß zu verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung desselben abzubrechen.

B. Tagesordnung.

§. 34. Der Präsident bestimmt die Tagesordnung und verkündigt solche am Schlusse jeder Sitzung für die folgende.

§. 35. Nach Eröffnung der Sitzung und Verlesung des Protocolles der vorigen Sitzung, gegen welches Berichtigungen sofort vorgetragen werden müssen, kom-

---

*) Beschluß vom 18. Juli 1848. Protokoll S. 113.

men zunächst Eingaben und Anträge, sodann die Ausschußberichte zum Vortrage. Nach Verlauf einer Stunde darf auf Uebergang zur Tagesordnung angetragen werden.

C. Redeordnung.

§. 36. Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Anmeldung kann erst an dem Tage der Berathung über den betreffenden Gegenstand und zwar eine Viertelstunde vor Anfang der Sitzung erfolgen; sie muß persönlich und mündlich geschehen. Die Einschreibung der Redner wird von dem zur Linken des Präsidiums sitzenden Schriftführer besorgt. Die Liste der eingezeichneten Redner ist von dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Berathung so langsam zu verlesen, daß sie nachgeschrieben werden kann *).

§. 37. Es wird, so lange dieß möglich ist, zwischen solchen Rednern abgewechselt, welche für und welche gegen den Antrag zu sprechen erklärt haben.

§. 38. Die Verhandlung kann zu jeder Zeit von der Versammlung für geschlossen erklärt werden. Wenn 20 Mitglieder den Schluß verlangen, muß der Vorsitzende darüber abstimmen lassen. Ist der Schluß von der Versammlung ausgesprochen, so kann nur noch der Antragsteller oder der Berichterstatter vor der Abstimmung das Wort erhalten.

§. 39. Es darf kein Vortrag abgelesen werden, ausgenommen Berichte, welche im Namen eines Ausschusses erstattet werden. Darüber ob Actenstücke ver=

---

*) Beschluß vom 18. September 1848 Protokoll S. 281.

lesen werden dürfen, ist die Versammlung ausdrücklich zu befragen.

D. Abstimmung.

§. 40. Nach geschlossener Berathung verkündigt der Vorsitzende die Reihenfolge der Fragen.

§. 41. Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Vorsitzenden zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Gibt auch diese nach der Ansicht der Mehrzahl des Gesammtvorstandes kein sicheres Ergebniß, so wird durch weiße und rothe Stimmzettel abgestimmt. Die weißen Zettel bejahen, die rothen verneinen. Jeder Stimmzettel muß, wenn er gültig sein soll, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Stimmenden und der Angabe seines Wohnorts versehen sein. Zur Theilnahme an der Abstimmung ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Die Stimmzettel werden in Urnen gesammelt und von den Schriftführern gezählt. Sogleich nach Beendigung dieses Geschäftes verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmung. Nachträglich wird von den Schriftführern eine Stimmliste gefertigt und dieselbe einem der nächsten stenographischen Berichte beigelegt.

Außerdem findet Abstimmung durch Stimmzettel nur dann statt, wenn sie statt namentlicher Abstimmung gemäß §. 42 verlangt wird*).

§. 42. Namentliche Abstimmung mit Ja und Nein ohne Motivirung findet nur statt, wenn sie beim Schlusse der Berathung beantragt und der Antrag von wenigstens

---

*) Beschluß vom 17. October 1848.

fünfzig Mitgliedern unterstützt wird. Der Antrag geschieht von der Rednerbühne ohne Motivirung.

Bei den im §. 32 bezeichneten Anträgen kann weder die namentliche Abstimmung noch die Abstimmung durch Stimmzettel beantragt werden; die letztere findet nur statt, wenn die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben kein sicheres Ergebniß liefert*).

§. 43. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen. Der Vorsitzende stimmt niemals ab.

§. 44. In der Regel genügt eine einmalige Berathung und Abstimmung; es bleibt aber jedem Ausschusse überlassen, bei der Nationalversammlung darauf anzutragen, daß über einzelne Hauptpunkte mehrmals und in verschiedenen Sitzungen der Versammlung berathen und abgestimmt werde.

VI. Eingaben.

§. 45. Eingaben an die Nationalversammlung sind schriftlich einzusenden. Die Versammlung selbst läßt in keinem Falle Deputationen in die Sitzungen zu, eben so wenig gestatten solches die Abtheilungen und Ausschüsse.

§. 46. Sämmtliche Eingaben werden mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichniß eingetragen. Dasselbe wird täglich gedruckt unter die Mitglieder der Versammlung vertheilt und sowohl den stenographischen Berichten als den amtlichen Protokollen beigegeben**). Der Vorsitzende verweist diejenigen Eingaben, welche

---

*) Beschluß vom 6. November 1848.

**) Beschluß vom 3. Juni 1848. Protokoll S. 20.

nicht besonderen Ausschüssen übergeben werden, an den Petitions-Ausschuß zur Berichterstattung.

§. 47. Anonyme Petitionen werden ohne Eingehen in den Inhalt einfach zu den Acten genommen.

§. 48. Dem Petitions-Ausschusse ist ein bestimmter Tag in jeder Woche zur Vorlegung seiner Berichte einzuräumen. Erst nach völliger Erledigung dieser Berichte kann zur anderweitigen Tagesordnung übergegangen werden.

§. 49. Den Bittstellern wird durch Protocoll-Auszug Nachricht von dem Beschlusse der Versammlung gegeben.

VII. Interpellation der Reichsminister.

§. 50. Jede an die Reichsminister gerichtete Interpellation muß am Tage vor der nächsten Sitzung dem Präsidium schriftlich übergeben werden. Dieses hat die Interpellation sofort zur Kenntniß des betreffenden Ministers zu bringen. Ob Interpellationen, die als besonders dringend bezeichnet werden, ausnahmsweise in der Sitzung selbst eingegeben werden dürfen, darüber entscheidet die Versammlung.

§. 51. Jede solche Eingabe muß den Gegenstand der Interpellation und deren Veranlassung kurz und bestimmt angeben.

§. 52. Die Verlesung der eingegebenen Interpellation erfolgt ohne Motivirung jederzeit vor der Tagesordnung. Sodann wird gemäß §. 29 die Unterstützungsfrage gestellt. Findet die Interpellation keine hinreichende Unterstützung, so wird sie zurückgelegt.

§. 53. Ist die Interpellation unterstützt, so hat

der betreffende Minister in derselben Sitzung entweder die gewünschte Antwort zu ertheilen, oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, warum eine Beantwortung der Interpellation nicht erfolgen könne.

§. 54. Hat der interpellirte Minister eine dieser Erklärungen abgegeben, so findet eine weitere Berathung über den Gegenstand nur dann statt, wenn ein Antrag gestellt wird, den die Versammlung als sehr dringend anerkennt*).

VIII. Abänderung der Geschäftsordnung.

§. 55. Selbstständige Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung können nur dann zur Berathung kommen, wenn sie schriftlich und von wenigstens fünfzig Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidium übergeben werden**).

---

*) Beschluß vom 28. Juli 1848. Protokoll S. 154.
**) Beschluß vom 28. Mai 1848. Protokoll S. 15. — Beschluß vom 18. Juli 1848. Protokoll S. 112.

Anhang

zu dieser Geschäftsordnung.

Beschlüsse,

die Berathung und Abstimmung über die Grundrechte des deutschen Volkes sowie über den Entwurf zur Reichsverfassung betreffend.

I. Beschluß vom 11. September 1848, auf den Antrag des Abgeordneten Schoder.

Die Nationalversammlung beschließt: sogleich auf die Berathung der das Vereins- und Versammlungsrecht, die Oeffentlichkeit und Mündligkeit der Rechtspflege mit Geschwornengerichten, und die Befreiung des Grund und Bodens betreffenden Paragraphen des Entwurfs der Grundrechte einzugehen und nach erfolgter Beschlußnahme darüber, die Beschlüsse über:

„Gleichheit vor dem Gesetz, unbeschränkte Glaubens- und Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Unverletzlichkeit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimniß, Vereins- und Versammlungsrecht, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege

mit Geschwornengerichten, Befreiung des Grund und Bodens“
durch den Verfassungsausschuß zusammenstellen zu lassen, das Ergebniß aber mit den in Folge der zweiten Berathung und Abstimmung etwa erforderlichen Modificationen ohne Verzug zu verkündigen *).

II. Beschluß vom 11. September 1848, auf den Antrag des Abgeordneten Schneer.

Die Nationalversammlung beschließt: ihren Präsidenten zu ermächtigen, vor dem Beginn der Berathung eines jeden Paragraphen des Entwurfes der Grundrechte die Frage zu stellen, ob auf die Discussion verzichtet werde. Sobald nicht mindestens einhundert Mitglieder die Discussion verlangen, werden außer dem Antrage der Mehrheit des Verfassungsausschusses auch die Minoritätserachten desselben Ausschusses, die etwa correspondirenden Anträge anderer Ausschüsse sowie die von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung gestellten Verbesserungsanträge ohne weiteres zur Abstimmung gebracht **).

III. Beschluß vom 13. October 1848, auf die Anträge des Verfassungs-Ausschusses und des Abgeordneten Waitz.

Die Nationalversammlung beschließt:

1) Denjenigen Theil der Grundrechte, welcher auf

*) Siehe Protokoll S. 264.
**) Siehe Protokoll S. 264.

den Antrag des Abgeordneten Schoder nach der zweiten Berathung verkündet werden soll, zur schleunigen Vornahme der Revision Behufs der zweiten Lesung und zur gleichzeitigen Vorlage eines Einführungsgesetzes an den Verfassungsausschuß zurückzuweisen;

2) Den noch nicht berathenen Theil der Grundrechte vorläufig zurückzustellen, damit die Abschnitte über Reich und Reichsgewalt unverzüglich zur Verhandlung gelangen;

3) Für diesen Theil der Verfassung, wie bei den Grundrechten, eine zweite Lesung zu beschließen;

4) Ebenso drei wöchentliche Sitzungen regelmäßig für die Berathung der Verfassung auszusetzen, die inzwischen vorzunehmende zweite Berathung des zu publicirenden Theiles der Grundrechte vorbehalten.

IV. Beschluß vom 13. October 1848, auf den Antrag des Abgeordneten Plathner.

Die Nationalversammlung beschließt:

Bei der Verhandlung über den bis jetzt vorgelegten Theil der Verfassung (Reich und Reichsgewalt) den auf den Antrag des Abgeordneten Schneer gefaßten Beschluß vom 11. September dieses Jahres in Anwendung zu bringen.